

Stenographisches Protokoll

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 16. Feber 1955

- | Inhalt | |
|---|--|
| 1. Personalien | |
| a) Krankmeldung (S. 2808) | |
| b) Entschuldigungen (S. 2808) | |
| 2. Bundesregierung | |
| Schriftliche Anfragebeantwortungen 229 bis 231 (S. 2808) | |
| 3. Ausschüsse | |
| Zuweisung der Anträge 136 bis 144 (S. 2808) | |
| 4. Regierungsvorlagen | |
| a) Energieanleihegesetz 1955 (444 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2809) | |
| b) 3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 (446 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2809) | |
| c) Mur-Abkommen mit Jugoslawien (452 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 2809) | |
| 5. Immunitätsangelegenheit | |
| Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Slavik — Immunitätsausschuß (S. 2809) | |
| 6. Verhandlungen | |
| a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (226 d. B.): Anerbengesetz (449 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Neugebauer (S. 2809 und S. 2811)
Gemeinsamer Antrag auf Rückverweisung an den Justizausschuß (S. 2810) — Annahme (S. 2811) | |
| b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (429 d. B.): Vergütungsgesetz (448 d. B.)
Berichterstatter: Sebinger (S. 2811, S. 2823 und S. 2844)
Generaldebatte:
Dr. Kraus (S. 2812), Dr. Pfeifer (S. 2813), Honner (S. 2817) und Dr. Stüber (S. 2821)
Antrag Dr. Kraus u. G. auf Rückverweisung an den Finanz- und Budgetausschuß (S. 2812) — Ablehnung (S. 2824)
Spezialdebatte:
Dr. Pfeifer (S. 2824), Reich (S. 2830), Dr. Stüber (S. 2834), Ferdinanda Flossmann (S. 2840) und Dipl.-Ing. Hartmann (S. 2842)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2844) | |
| c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (438 d. B.): Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds (447 d. B.)
Berichterstatter: Grubhofer (S. 2844 und S. 2860)
Redner: Koplenig (S. 2846), Marie Emhart (S. 2848), Dr. Stüber (S. 2851), Mayrhofer (S. 2853) und Hartleb (S. 2857)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2860) | |
| d) Gemeinsame Beratung über | |
| a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (381 d. B.): Wechselgesetz 1954 (450 d. B.) | |
| β) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (387 d. B.): Scheckgesetz 1954 (451 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 2861)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2861) | |
| e) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (384 d. B.): Lohnpfändungsgesetz (443 d. B.)
Berichterstatter: Mark (S. 2861 und S. 2865)
Redner: Elser (S. 2862) und Kandutsch (S. 2864)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2866) | |
| f) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (430 d. B.): Aufhebung der Verordnung über den Oder—Donau-Kanal (440 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Rupert Roth (S. 2866)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2867) | |
| g) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (439 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ (445 d. B.)
Berichterstatter: Wallner (S. 2867)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2867) | |
| h) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (435 d. B.): Bericht an den Nationalrat über die auf der 36. Internationalen Arbeitskonferenz 1953 angenommenen Empfehlungen 96, betreffend das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagarbeiten im Bergbau, und 97, betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (442 d. B.)
Berichterstatter: Giegerl (S. 2867)
Redner: Elser (S. 2867)
Kenntnisnahme (S. 2870) | |
| i) Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Machunze, Marianne Pollak u. G., betreffend Novellierung des Journalistengesetzes (55/A), und über den Antrag der Abg. Dr. Reimann u. G. auf Abänderung des Journalistengesetzes (129/A) (441 d. B.)
Berichterstatter: Eibegger (S. 2870)
Ausschußentschließung, betreffend Einberufung einer parlamentarischen Enquete über die Reform des Presserechtes — Annahme (S. 2870) | |
| | Eingebracht wurden |
| | Anträge der Abgeordneten |
| | Dr. Pfeifer, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Stendebach u. G. auf Begnadigung der „politischen“ Strafgefangenen (145/A) |
| | Kandutsch, Kindl, Stendebach u. G., betreffend steuerliche Begünstigung von Ertragsbeteiligungen der Arbeitnehmer in Partnerschaftsbetrieben (146/A) |
| | Dr. Pfeifer, Dr. Kraus, Stendebach, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G., betreffend die vom Nationalrat in der VI. Gesetzgebungsperiode beschlossenen Amnestiegesetze (147/A) |

2808 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

Stendebach, Dr. Kraus, Hartleb, Ebenbichler, Dr. Gredler, Herzele, Kandutsch, Kindl, Dr. Pfeifer, Dr. Reimann, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Zeilinger, betreffend Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zum zehnten Jahrestag des Wiedererstehens der Republik Österreich (148/A)

Ferdinanda Flossmann, Marianne Pollak, Paula Wallisch, Rosa Rück, Holoubek u. G., betreffend Abänderung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung (149/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Zechner, Marianne Pollak, Dr. Neugebauer, Mark, Astl u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Einfuhr von Schundliteratur und Kriegsspielzeug (260/J)

Horn, Widmayer, Singer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Beschlagnahme der „Arbeiter-Zeitung“ (261/J)

Dr. Pfeifer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Freilassung der Straf- und Verwahrungsgefangenen der Besatzungsmächte (262/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Gredler u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Einbringung von Regierungsvorlagen über die Führung stän-

diger Wählerverzeichnisse sowie über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksabstimmungen (263/J)

Stürgkh, Dr. Koref, Dr. Zechner, Stendebach, Dr. Tončić u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend den Beitritt Österreichs zur Allgemeinen Konvention über das Urheberrecht (264/J)

Olah, Pölzer, Horr, Stampfer, Roithner u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Wirtschaftsentwicklung (265/J)

Proksch, Wilhelmine Moik, Olah, Hillegeist u. G. an die Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Berichterstattung über die Verhandlungen mit der OEEC (266/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Slavik u. G. (229/A. B. zu 246/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Rosenberger u. G. (230/A. B. zu 251/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Griebner u. G. (231/A. B. zu 245/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**, Zweiter Präsident **Böhm**, Dritter Präsident **Hartleb**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die Protokolle der 57. Sitzung vom 14. Dezember, der 58. Sitzung vom 15. Dezember 1954, der 59. Sitzung vom 19. Jänner und der 60. Sitzung vom 2. Feber 1955 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet ist die Frau Abg. Lola Solar.

Entschuldigt haben sich die Abg. Krippner, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Wunder, Frühwirth, Wimberger, Fageth, Truppe und Enge.

Die schriftliche Beantwortung folgender Anfragen wurde den Fragestellern übermittelt:

Anfrage Nr. 245 der Abg. Griebner und Genossen, betreffend Verkauf von Milch und Milchprodukten in Bahnhöfen und in Zügen,

Anfrage Nr. 246 der Abg. Slavik und Genossen, betreffend Verhaftung des Wiener Magistratsbeamten Dr. Sokolowski durch die russische Besatzungsmacht, und

Anfrage Nr. 251 der Abg. Rosenberger und Genossen, betreffend die Vorkommnisse in den bäuerlichen Genossenschaften des Burgenlandes.

Die nachstehenden Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 136/A der Abg. Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954 über Änderungen der Bemessung der Renten aus der Sozialversicherung (Rentenbemessungsgesetz — RBG.), BGBl. Nr. 151/54, abgeändert wird (1. Novelle zum Rentenbemessungsgesetz),

Antrag 143/A der Abg. Kandutsch und Genossen auf Abänderung des § 6 Abs. 1 Rentenbemessungsgesetz und

Antrag 144/A der Abg. Kandutsch und Genossen, betreffend Maßnahmen zugunsten der Sozialrentner, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 137/A der Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen, betreffend Ergänzung der Bundesverfassung,

Antrag 139/A der Abg. Dr. Pittermann und Genossen, betreffend Novellierung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsgerichtshofgesetzes,

Antrag 140/A der Abg. Dr. Schärf und Genossen, betreffend eine Änderung der Bundesverfassung wegen der öffentlichen Ausschreibung und Vergebung von Dienstposten,

Antrag 141/A der Abg. Probst und Genossen, betreffend Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929, und

Antrag 142/A der Abg. Eibegger und Genossen, betreffend die obligatorische Ver-

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2809

handlung von Rechnungshofberichten in öffentlicher Sitzung, dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform;

Antrag 138/A der Abg. Dwořak und Genossen auf Erlassung eines Bundesgesetzes, betreffend die Schaffung eines selbständigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsbahnen“, dem Verkehrsausschuß.

Wird dagegen irgendein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Angenommen.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Weikhart, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Weikhart**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über Begünstigungen einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1955) (444 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938) (446 d. B.);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (Mur-Abkommen) (452 d. B.).

Vom Strafbezirksgericht Wien ist ein Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Felix Slavik wegen Übertretung nach § 488 Strafgesetz eingelangt. (*Abg. E. Fischer: Wo bleibt die außenpolitische Anfrage der SPÖ, die in der Zeitung angekündigt wurde? — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Abg. E. Fischer: Wo ist die in der Zeitung groß angekündigte Anfrage? Wo ist die Anfrage? — Abg. Dr. Pittermann: Eingbracht!*)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Herr Abg. Fischer! Zunächst nehme ich die Zuweisungen vor. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie dann Zwischenrufe machen. Ich bitte aber, mich vorerst in der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung des Einlaufes nicht zu behindern.

Es werden zugewiesen:

444 dem Finanz- und Budgetausschuß;

446 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

452 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4, Wechselgesetz, und 5, Scheckgesetz, unter einem durchzuführen. Falls dagegen kein Einwand erhoben wird, wird zuerst der Herr Berichterstatter seine beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstver-

ständig getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen. Die Debatte über die beiden Punkte wird unter einem abgeführt.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein. (*Abg. E. Fischer: Ich frage noch einmal: Wo bleibt die außenpolitische Anfrage? Sie wurde öffentlich angekündigt! Sie wurde in der „Arbeiter-Zeitung“ prahlerisch angekündigt! — Lebhaftes Zwischenrufe. — Abg. Dr. Pittermann: Er muß jetzt seine Rede einstampfen lassen! — Abg. E. Fischer: Ich rede gerne dazu, aber ihr habt Angst! — Anhaltende Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich muß neuerdings darauf verweisen, daß man mich zunächst in der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung der Tagesordnung nicht behindern soll. Es ist ja die Gelegenheit gegeben, daß sich jeder Abgeordnete zum Wort meldet und alle Dinge, die er vorbringen will, hier vom Rednerpult aus vorbringt.

Wir gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (226 d. B.): Bundesgesetz über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (**Anerbengesetz**) (449 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Neugebauer. Ich bitte ihn um seinen Bericht. (*Abg. E. Fischer: Helden seid ihr von der SPÖ! Erst prahlen und in der Zeitung ankündigen, und dann Angst haben vor einer Diskussion, Angst haben, im Parlament zu diskutieren! Was seid ihr für Helden! — Abg. Slavik: Sie haben einen Auftrag der neuen Linie! — Abg. E. Fischer: Ihr habt es angekündigt! Ihr habt es ja angekündigt, nicht wir! — Anhaltende Unruhe.*)

Berichterstatter **Dr. Neugebauer**: Hohes Haus! Die Schaffung besonderer Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung, wie sie die Regierungsvorlage 226 der Beilagen vorsieht, ist betriebswirtschaftlich eine unbedingte Notwendigkeit. Auch andere Gründe sprechen dafür. Diese Regierungsvorlage ist seit langem und gründlich vorbereitet worden.

Das Zwangsanerbenerbrecht des deutschen Reichserbhofgesetzes, das auch in Österreich eingeführt wurde, entstammte einem anderen Land und einem anderen Geist und hat Widerspruch in der österreichischen Bauernschaft hervorgerufen, weil es den Erbsitten, vor allem den guten Erbsitten nicht im geringsten Rechnung trägt. Seine Härten wurden später durch die Erbhoffortbildungsverordnung gemildert, doch empfand der Bauer die Bestimmungen als Zwang, dem er widersprach, wenn er auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen

2810 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

die Notwendigkeit erkannte, ein bäuerliches Sonderrecht für den Erbgang zu schaffen.

Die Vorbereitung dieser Regierungsvorlage mußte daher von vornherein darauf Bedacht nehmen, mit den Ländern und landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zusammenzuarbeiten. Das Ergebnis der Beratungen entspricht diesem Gesetzentwurf, der kein Zwangs-erbenrecht, sondern ein Intestatanerbenrecht vorsieht. Das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß jeder vorausschauende Landwirt an der Lebensfähigkeit seines Hofes interessiert ist und daß er diese Lebensfähigkeit nicht durch Zerreißen des Besitzes zerstören will. Dem Besitzer ist deshalb grundsätzlich die Testierfreiheit gewahrt. Er könnte daher auch in einem Testament zum Ausdruck bringen, daß er den Geist dieses Gesetzes ablehnt. Um diese Freiheit zu sichern, wurde auch von einer verwaltungsbehördlichen Erfassung der Erbhöfe, wie sie zunächst geplant war, abgesehen.

Die treibende Kraft für die Freiteilbarkeit sind jedoch in der Regel die Erben, die eine Abfindung in Grundbesitz einer Abfindung in Geld vorziehen. Ohne eine Änderung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über die Erbfolge ist bei der gesetzlichen Erbfolge einer der Erben der Anerbe, der den Hof übernimmt. Durch diese Bestimmung wird eine ungesunde Realteilung hintangehalten. Zum Schutze des Hofes soll der Übernahmepreis unter Zuziehung bäuerlicher Sachverständiger so bestimmt werden, daß der Anerbe bestehen kann und nicht von den Abfindungsansprüchen erdrückt wird. Dem individualistischen Prinzip der Gleichheit aller Erben steht die Hofidee gegenüber, deren Berücksichtigung sich als unbedingt notwendig erwies.

Die Grundgedanken der Regierungsvorlage wurden in keiner Weise geändert. Zur gründlichen Beratung der Regierungsvorlage setzte der Justizausschuß einen neungliedrigen Unterausschuß ein, der sich in acht Sitzungen mit dem Gesetz befaßte. Die Abänderungsvorschläge des Unterausschusses wurden vom Justizausschuß in der Sitzung am 10. Februar dieses Jahres beraten. Die vorgebrachten Abänderungen sind im schriftlichen Bericht enthalten. Ich will mich nur mit den Änderungen, die den § 22 betreffen, ausführlicher befassen.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß das Gesetz mit Ausnahme der unter das Tiroler Höferecht vom 12. Juni 1900 fallenden Höfe im ganzen Bundesgebiet gilt. Für Kärnten ist ferner eine Ausnahmebestimmung in § 1 enthalten, die besagt, daß die Mindestbetriebsgröße in Kärnten 3 ha sein soll. Für landwirtschaftliche Besitze in Tirol, die nicht unter das Höferecht fallen, würde das vorliegende Gesetz

im Sinne der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage auch gelten. Die Einwendungen der Tiroler Vertreter, daß es in ihrem Land dann zweierlei Schutzmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe gäbe, solche nach Landesrecht und solche nach Bundesrecht, haben Justizausschuß und Unterausschuß eingehend beschäftigt. Die Tatsache jedoch, daß es in Tirol 14.307 landwirtschaftliche Betriebe über 5 ha gibt, daß aber 14.606 Betriebe in die Höferolle eingetragen sind, zeigt den genügend starken Schutz landwirtschaftlicher Betriebe in diesem Bundesland, sodaß der Justizausschuß dem Begehren um Ausnahme von diesem Gesetz für Tirol beipflichten konnte, da dem Geist des Gesetzes in anderer Weise entsprochen wird.

In Vorarlberg wieder liegen andere Verhältnisse vor. Im Rheintal und im Walgau hat die Realteilung die Bauernhöfe zerstört, doch finden die Besitzer der dort bestehenden Kleinbetriebe Arbeit in der Vorarlberger Industrie. Für sie bedeutet ihr Bodenbesitz einen starken wirtschaftlichen Rückhalt. Dort, wo noch Bauern existieren, erschweren nach Meinung der Vorarlberger Vertreter die strengeren Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes eine unwirtschaftliche Realteilung. In den Bergbauerngebieten — so stellten die Vorarlberger Mitglieder des Justizausschusses die Situation dar — reichen die bestehenden Erbsitten aus, um dort den Bauernstand zu erhalten.

In den Beratungen haben die Ausnahmeforderungen Vorarlbergs verschiedene Bedenken ausgelöst.

Schließlich hat der Justizausschuß — die sozialistische Fraktion mit Vorbehalt — das Gesetz doch mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Justizausschuß hat ferner seinem Bericht einen Entschließungsantrag, betreffend die Erbschaftsteuer, beigefügt.

Namens des Justizausschusses beantrage ich, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die angeführte Entschließung annehmen.

Ich stelle ferner den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident: Es ist dagegen Einwand erhoben worden, daß die General- und Spezialdebatte unter einem durchgeführt wird. Wir gehen daher zunächst in die Generaldebatte ein.

Ich teile mit, daß mir ein gemeinsamer Antrag der im Parlament vertretenen Parteien auf Rückverweisung an den Justizausschuß vorliegt.

Der Antrag lautet:

Der Nationalrat möge beschließen:

Der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (226 d. B.): Bundes-

gesetz über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz) (449 d. B.), wird an den Justizausschuß zurückverwiesen.

Dieser Antrag ist ordnungsgemäß unterstützt, er steht daher zur Verhandlung. Irgendwelche Wortmeldungen zur Generaldebatte liegen nicht vor. Wünscht der Herr Bericht-erstatte ein Schlußwort?

Bericht-erstatte Dr. Neugebauer (*Schlußwort*): Nach den von mir gemachten Erfahrungen halte ich es für gut, wenn ich mich diesem Antrag anschließe.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag auf Rückverweisung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir gelangen nun zum **Punkt 2** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (429 d. B.): Bundesgesetz über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (**Vergütungsgesetz**) (448 d. B.).

Bericht-erstatte ist der Herr Abg. Sebinger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Bericht-erstatte **Sebinger:** Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß setzte in seiner Sitzung am 27. Jänner 1955 zur Vorberatung dieser Vorlage einen Unterausschuß ein, dem die Abg. Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Hofeneder, Prinke, Reich, Aigner, Ferdinanda Flossmann, Mark, Slavik und Dr. Pfeifer angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß in der Sitzung vom 9. Februar 1955 durch den Bericht-erstatte ein umfassender Bericht vorgelegt wurde. Der Ausschuß hat sohin nach einer eingehenden Debatte, an der sich außer dem Bericht-erstatte die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Mark, Dr. Pfeifer und Finanzminister Dr. Kamitz beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen und einer weiteren, im Laufe der Debatte von den Abg. Mark und Prinke beantragten Änderung beschlossen.

Die abgeänderte Fassung des Vergütungsgesetzes setzt die Vergütungshöhe für die wichtigsten Fälle zwangsweiser Inanspruchnahme durch Bundesbehörden generell fest. Die Sätze sind angemessen und sind in Hinkunft für alle zwangsweisen Inanspruchnahmen im gesamten Bundesgebiet zu bezahlen. Da sich alle Besatzungsmächte zur Tragung ihrer

Besatzungskosten verpflichtet haben, hat der Finanz- und Budgetausschuß der Erwartung Ausdruck gegeben, daß auch die Besatzungsmächte für alle von ihnen in Anspruch genommenen Objekte diese Vergütungssätze voll bezahlen werden.

Zu § 3 Buchstabe c: Bei der Inanspruchnahme von Wohnungen und Wohnungsbestandteilen hat der Ausschuß eine Änderung in der Aufteilung der Vergütung vorgenommen, und zwar in der Form, daß sowohl dem Mieter wie dem Hauseigentümer der Vergütungssatz je zur Hälfte zuzusprechen ist.

In § 6 Abs. 2 ist statt des Wortes „Gesamtfläche“ die Bezeichnung „gesamte Nutzfläche“ zu setzen. Dies stellt lediglich eine textliche Richtigstellung dar.

Zu § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2: Dem Ausschuß erschien die Klassifizierung der Gruppen a und b nach den in der Regierungsvorlage aufgezählten Merkmalen zu starr. Es kann Villen geben, die schon zu Beginn der Inanspruchnahme in einem derartigen Zustand waren, daß sie nicht als baulich gut ausgestattet angesehen werden können, und es können andererseits Häuser von Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaften beschlagnahmt sein, die als in die Klasse a gehörig anzusehen sind. Der Ausschuß hat deshalb die besonderen Merkmale weggelassen und die Unterscheidung auf gute Ausstattung und auf einfache Ausstattung abgestellt. Es handelt sich dabei um die bauliche Ausstattung und die Ausstattung des Hauses mit festem Zubehör, wie Herde, Aufzug, Heizung u. dgl. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wurde in § 7 Abs. 2 das Wort „ausgestattete“ durch das Wort „engerichtete“ ersetzt.

Schließlich wurde auch eine Kundmachungsermächtigung in § 6 Abs. 3 aufgenommen, um nötigenfalls nähere Richtlinien erlassen zu können.

Zu § 10: Nach der neuen Fassung betrifft der § 10 Abs. 2 nunmehr zwei verschiedene Fälle. Einerseits ist der Fall möglich, daß dem Betroffenen die Nutzung eines in Anspruch genommenen Grundstückes zum Teil oder nahezu zur Gänze verbleibt, z. B. wenn es nur für Manöverzwecke oder Wachzwecke in Anspruch genommen ist. In diesem Falle kann er nur auf einen entsprechenden Bruchteil des ortsüblichen Pachtzinses Anspruch erheben. Dieser Fall war bereits durch den Wortlaut der Regierungsvorlage geregelt. Es ist aber auch möglich, daß einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, zu dem ein oder mehrere in Anspruch genommene Grundstücke gehören, durch den Entzug eines Teiles seiner Grundstücke wegen der damit verbundenen Erschwernis der Betriebsführung ganz wesentliche Nachteile er-

2812 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

wachsen. Die neue Fassung des § 10 Abs. 2 trifft Vorsorge dafür, daß auch solche Fälle in angemessener Weise bei der Vergütungsbemessung berücksichtigt werden können.

Zu § 14 Abs. 3: Durch die Neueinschaltung des Abs. 3 an Stelle des bisherigen Buchstaben a des Abs. 2 sollte klargestellt werden, daß die Gebietskörperschaften jedenfalls Anspruch auf Vergütung gegen den Bund in dem Ausmaße haben, in dem die Besatzungsmacht dem Bund für die Inanspruchnahme tatsächlich Zahlungen leistet. Der neue Abs. 3 gilt nur für Amtsräume. Um dies klarzustellen und die Anwendung dieser Bestimmung auf andere Räume, vor allem auf Schulen und Krankenanstalten, auszuschließen, wurde die Formulierung der Regierungsvorlage „in Vollziehung der Gesetze“ durch die Worte „in Vollziehung behördlicher Aufgaben“ ersetzt.

Zu § 16: Wegen der Änderung der Aufteilung des Bauschbetrages in § 3 Buchstabe c war die Einschaltung des neuen Abs. 2 in § 16 erforderlich. Es war billig, hinsichtlich der Differenz zwischen der Hälfte und einem Drittel auch die dem Mieter zustehende Vergütung zur Dekung der Kosten von Instandhaltungsarbeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 heranzuziehen, weil der Mieter, wenn seine Wohnung nicht beschlagnahmt worden wäre, gleichfalls zu einem Beitrag der Reparaturkosten herangezogen worden wäre.

Zu § 34: Die Einschaltung des Abs. 3 in § 34 ergab sich aus der Zulassung einer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 3.

Dies sind die Abänderungen, die der Finanzausschuß gemäß dem Bericht des Unterausschusses und der von den Abg. Mark und Prinke im Finanzausschuß noch beantragten Änderung vornahm. Alle übrigen Paragraphen der Regierungsvorlage sollen unverändert bleiben.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses habe ich die Ehre, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Regierungsvorlage mit den Abänderungsanträgen des Finanz- und Budgetausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Mir wurde mitgeteilt, daß eine Generaldebatte gewünscht wird. Wir gehen daher in die Generaldebatte ein.

Zum Wort ist der Herr Abg. Dr. Kraus gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Kraus: Hohes Haus! Gegen das vorliegende Gesetz sind schwere Bedenken zu erheben, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, sondern vor

allem mit Rücksicht auf unsere allgemeine Rechtsordnung.

Die Tatsache, daß dieses Gesetz zweifellos Fortschritte gegenüber dem bisherigen Zustand bringt, das heißt, daß den Besatzungsofern nun bisher vorenthaltene Entschädigungen gezahlt werden sollen, darf uns nicht über die schweren Mängel dieses Gesetzes hinwegtäuschen.

Die ganze Art, wie diese Regierungsvorlage im Ausschuß behandelt worden ist — ich meine das bekannte Durchpeitschen und jene typische Bevormundung durch die Ministerialbürokratie, welche die Debatte über einige Punkte gewissermaßen abzuschneiden suchte —, veranlaßt uns, hier den Antrag zu stellen, diese Regierungsvorlage an den Finanz- und Budgetausschuß zurückzuverweisen.

Ich stelle fest, daß eine Delegation der Besatzungsoffer vor wenigen Tagen beim Herrn Bundeskanzler gewesen ist und der Herr Bundeskanzler in einem Zeitpunkt, in dem sich dieses Gesetz bereits auf der Tagesordnung unserer heutigen Haussitzung befand, der Delegation versprach, diese Materie nochmals in einem Unterausschuß behandeln zu lassen. Nun ist aber die Partei des Herrn Bundeskanzlers über dieses sein Versprechen einfach hinweggegangen. (*Abg. Dr. Maleta: Wir sind beim Vergütungsgesetz, nicht beim Besatzungsschädengesetz!*)

Außerdem stelle ich fest, daß sich die Besatzungsoffer mit einem sehr eindringlichen Telegramm an den Herrn Präsidenten des Hauses gewendet haben, in dem sie nochmals bitten, das Gesetz einer neuerlichen, gründlicheren Beratung zuzuführen. Ich möchte Sie, sehr geehrte Damen und Herren, auffordern, nicht nur die schweren Bedenken, die von seiten der Besatzungsoffer vorgebracht worden sind, sondern auch die vielen grundsätzlichen Äußerungen fast der gesamten österreichischen Presse, die gegenüber dieser Regierungsvorlage zutage getreten sind, zu berücksichtigen und unserem Antrag zuzustimmen.

Die Einzelheiten, warum wir so schwere Bedenken gegen dieses Gesetz haben, wird ein Fraktionskollege von mir hier vorbringen.

Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten den Antrag zu überreichen. (*Beifall bei der WdU und auf der Galerie.*)

Präsident: Der vom Abg. Dr. Kraus erwähnte Antrag auf Rückverweisung an den Finanz- und Budgetausschuß liegt schriftlich vor. Er ist nach der Geschäftsordnung ordnungsgemäß unterstützt und steht daher zur Verhandlung.

Es wurde mir mitgeteilt, daß sich die Galerie — was ich selber nicht beobachtet

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2813

habe — in die Beifallskundgebung eingemengt hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies nach der Geschäftsordnung unzulässig ist. Sollte sich ein solcher Vorgang wiederholen, dann wäre ich genötigt, die Galerie und den Balkon räumen zu lassen.

Wir schreiten in der Generaldebatte fort. Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Dr. Pfeifer zum Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Bereits während der Budgetdebatte 1951, und zwar am 22. November 1951, haben wir im Budgetausschuß einen Entschließungsantrag eingebracht, durch welchen die Regierung aufgefordert wurde, erstens die vier Besatzungsmächte zur ehesten Freigabe der von ihnen besetzten Privathäuser, Wohnungen und Gasthöfe zu veranlassen, zweitens dahin zu wirken, daß die Besatzungsmächte bis zur Freigabe angemessene Vergütungen und Entschädigungen bezahlen, und drittens unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß derjenige, dessen Haus, Wohnung, Hausrat, Garten oder Betrieb in Anspruch genommen ist, vom Bund aus den von den Besatzungsmächten einlaufenden Zahlungen und, soweit diese nicht hinreichen, aus den Erträgen der Besatzungskostenbeiträge den ortsüblichen Zins, ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Einrichtungsgegenstände und volle Entschädigung für erlittene Schäden erhält.

Kurz darauf, am 23. Jänner 1952, also vor reichlich drei Jahren, richteten wir an den Herrn Finanzminister die parlamentarische Anfrage, ob er bereit sei, einen entsprechenden Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen.

Drei Jahre später hat nun endlich die Bundesregierung nach wiederholten Betreibungen dem Nationalrat den Entwurf eines Vergütungsgesetzes unterbreitet, der die laufende Vergütung für die zwangsweise Inanspruchnahme von Häusern, Wohnungen, Einrichtungsgegenständen, Grundstücken und Betrieben regelt, während das eigentliche Besatzungsschädengesetz, das Entschädigungen für unmittelbar angerichtete Sachschäden festlegen soll, noch immer aussteht.

Das Vergütungsgesetz, das heute zur Verhandlung steht, stellt nun bestimmte Grundsätze auf und setzt bestimmte Vergütungssätze fest, die generell für die zwangsweise Inanspruchnahme der erwähnten Sachen gelten, gleichgültig, ob sie für innerstaatliche Zwecke oder für Zwecke einer Besatzungsmacht erfolgt. Das wäre an sich ein richtiger Grundsatz. Aber dieser richtige Grundsatz, der da lautet: „Gleiche Vergütung für gleiche Sachleistung“, wird in der Regierungsvorlage nicht konsequent durchgeführt, denn sie sichert auf dem Besatzungssektor dem Leistungs-

pflichtigen nur dann eine Vergütung aus Bundesmitteln zu, wenn der Bund selber von der Besatzungsmacht eine Zahlung für die Inanspruchnahme erhält. Für den Hauptfall aber, daß die Besatzungsmacht Privateigentum in Anspruch nimmt, jedoch nichts dafür zahlt, versagt das vorliegende Gesetz. Gerade dann aber hätte der Bund nach unserer Meinung, die mit der der Besatzungsgeschädigten übereinstimmt, vorschußweise zu vergüten und Ersatzansprüche gegenüber den Besatzungsmächten nachher geltend zu machen. (*Zustimmung bei der WdU.*) Denn es kann unmöglich dem einzelnen zugemutet werden, zehn Jahre und länger die erdrückende Belastungslast allein zu tragen, sondern diese muß nach allgemeinem Rechtsempfinden auf die Gesamtheit der Bevölkerung umgelegt werden. (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Gestatten Sie mir, daß ich Ihre Aufmerksamkeit für einen Augenblick auf diesen allgemeinen Grundgedanken und seine Verankerung in alten, ehrwürdigen Gesetzen lenke. Schon unser bürgerliches Gesetzbuch besagt in § 1044, daß die Verteilung der Kriegsschäden nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt wird. Diesen Kriegsschäden sind zweifellos die Besatzungslasten gleichzuhalten. In anderem Zusammenhang hat sich die Judikatur ebenfalls auf einen solchen Standpunkt gestellt. Einen Paragraphen vorher sieht das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 außerdem vor, daß, wenn jemand sein Eigentum aufopfert, um von sich und andern Schaden abzuwenden, in diesem Falle alle, die aus dieser Handlung Vorteil zogen, gleichmäßig den, der sein Eigentum aufgeopfert hat, zu entschädigen haben. Schon einige Jahre früher — genau 17 Jahre früher, im Jahre 1794 — hatte das „Allgemeine Landrecht“ bestimmt, daß der Staat denjenigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohl des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen habe. Es ist nun aber hier so, daß, wenn der einzelne, sein Haus, seine Wohnung, seinen Garten oder seinen Betrieb für Zwecke der Besatzungsmacht zur Verfügung stellt, eben durch diese seine Zurverfügungstellung das Übel von den anderen abgehalten wird und es daher recht und billig ist, daß dann die anderen, von denen das Übel abgehalten wurde, für den einen sorgen, der sein Eigentum aufopferte.

Im selben Sinne, wie diese alten guten Gesetze, das Allgemeine Landrecht und das österreichische bürgerliche Recht, solche Grundsätze festgelegt haben, sieht ein heute dem Deutschen Bundestag vorliegender Entwurf eines Gesetzes über die Abgeltung von Be-

2814 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

satzungsleistungen und Besetzungsschäden vor, daß zu ihrer Abgeltung die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.

Wir verlangten daher im Ausschuß und verlangen heute hier im Plenum des Hauses, daß der Bund auch dann, wenn die Besatzungsmacht nichts bezahlt, den Leistungspflichtigen angemessen zu entschädigen hat. (*Erneuter Beifall bei der WdU.*) Ich werde in der Spezialdebatte darauf zu sprechen kommen, daß dies eben eine Abänderung des § 14 erforderlich macht. (*Abg. Weikhart: Es bleibt uns heute gar nichts erspart! Das ist eine gefährliche Drohung!*)

Auch die Bestimmung des Entwurfes, daß der Bund über den Kopf des Eigentümers hinweg mit der Besatzungsmacht Verträge über die Benützung der in Anspruch genommenen Sache und die hierfür zu leistende Vergütung abschließen kann, lehnten wir und lehnen wir schärfstens ab. Solche ohne Vollmacht des Eigentümers, aber in dessen Namen vom Bund mit der amerikanischen Besatzungsmacht abgeschlossene „Verträge“ hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Oktober 1948 als verfassungswidrige Eingriffe in die Unverletzlichkeit des Eigentums erklärt. (*Abg. Zeillinger: Sehr richtig!*)

Nun soll die fehlende Vollmacht des privaten Eigentümers durch das Diktat des Gesetzgebers ersetzt und sollen die verfassungswidrigen Verträge nachträglich legalisiert werden! (*Abg. Dr. Kraus: So ist es!*) Wir verurteilen dies und sind der Meinung, daß die Besatzungsmächte, sofern sie das Objekt noch immer nicht freigeben, obwohl schon zehn Jahre ins Land gestrichen sind, mit dem Eigentümer selbst einen Bestandvertrag abzuschließen und dem Eigentümer direkt Bezahlung hierfür zu leisten haben. (*Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen.*) Diesen Weg, den ich eben angegeben habe, beschritt die amerikanische Besatzungsmacht bereits in Westdeutschland. Ich habe hierfür Abschriften der bezüglichen Zuschriften des amerikanischen Generalkonsulats an die einzelnen Eigentümer der Häuser. Und auch in einer anderen Besatzungszone ist dieser Weg beschritten worden. Bei beiderseitigem guten Willen könnte daher auch in Österreich dieser Weg beschritten werden.

Ein Bestand- oder Mietvertrag, meine sehr verehrten Frauen und Herren, kommt wie jeder Vertrag durch die freie Willensübereinstimmung beider vertragschließender verfügungsberechtigter Teile zustande. Es muß der, der abschließt, über die Sache verfügungsberechtigt sein. Eine Vermietung gegen den Willen des Eigentümers der Sache ist daher ein juristischer Nonsens, ein juristischer Un-

sinn. Es ist in Wahrheit kein Mietvertrag, der da abgeschlossen wird, sondern es ist zivilrechtlich gesprochen eine angemessene Geschäftsführung ohne Auftrag.

Als solche, als angemessene Geschäftsführung ohne Auftrag, hat sie auch der Oberste Gerichtshof in den Prozessen in seinem Urteil vom 29. April 1953 ausdrücklich qualifiziert. Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, daß die Republik Österreich weder ein öffentliches noch ein privates Recht hatte, das von der amerikanischen Besatzungsmacht besetzte Haus eines Privatmannes gegen dessen Willen an die Besatzungsmacht zu vermieten. Die beklagte Republik handelte, wie er sagt, nicht als Obrigkeit auf Grund der Gesetze, sondern als Geschäftsführer ohne Auftrag. Ihre Verpflichtungen aus dieser Geschäftsführung sind daher von den Gerichten einzig und allein nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Und in diesem bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: „Wenn jemand gegen den gültig erklärten Willen des Eigentümers sich eines fremden Geschäftes anmaßt . . ., so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, insofern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann“ — was bei den Häusern, in die man investiert, nicht möglich ist. Der vergewaltigte Eigentümer aber hat nach der Entscheidung der Gerichte Anspruch auf Rechnungslegung durch die österreichischen Behörden und auf Auszahlung der von der amerikanischen Besatzungsmacht tatsächlich gezahlten Beträge.

Durch das vorliegende Gesetz will sich nun die schuldnerische Republik Österreich allen zivilrechtlichen Verpflichtungen aus der angemessenen Geschäftsführung ohne Auftrag entziehen und zugleich die angemessene Geschäftsführung ohne Auftrag in rechtmäßige Mietverträge umdeuten. Sie werden dann bei der Spezialdebatte sehen, daß dies im § 29 des Gesetzes geschieht.

Meine sehr Verehrten! Wie kommt einem das vor? Wie der Freiherr von Münchhausen sich am eigenen Zopf aus dem Sumpf herauszog, ebenso will sich die Republik Österreich mit Hilfe dieses vorliegenden Entwurfes aus dem Sumpf des selbstgeschaffenen Unrechts herausziehen. (*Lebhafte Zustimmung bei der WdU.*) Wenn dies ohne Schädigung der betroffenen Dritten geschähe, wäre dagegen nichts einzuwenden. Da aber die Eigentümer der in Anspruch genommenen Objekte durch diese — man kann es nicht anders sagen — listige Handlungsweise des Staates, im besonderen der Finanzverwaltung, bewußt geschädigt werden, so liegt hier ein in Gesetzesform ge-

kleidetes Delikt vor, das im § 197 des Strafgesetzes nachgelesen werden kann. „Listig“ ist die Handlungsweise deswegen, weil die Erläuterungen zu § 29 die damit verbundene Absicht, die zivilrechtlichen Ansprüche des vergewaltigten Eigentümers — die in soundso vielen Prozessen klargestellt wurden — zu vernichten, verschweigen und damit die Herren und Frauen Abgeordneten hineinlegen wollen.

Auch Gesetze, meine sehr Verehrten, dürfen in einem Rechtsstaat nicht gegen Recht und Sittlichkeit verstoßen. (*Beifall bei der WdU.*) Recht und Sittlichkeit, die vorstaatlichen Ursprungs sind, die, bevor es geschriebene Gesetze gab, schon als höhere ethische Mächte existiert haben, erheischen auch für die Finanzverwaltung Geltung.

Überdies verstößt dieser § 29, um den es sich hier handelt, gegen die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, denn diese Gesetzesbestimmung hebt jene gefällten richterlichen Urteile praktisch auf, welche den vergewaltigten Eigentümern einen Anspruch auf Rechnungslegung und auf Auszahlung der bezahlten Mietzinse zuerkannt haben.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Universitätsprofessor Dr. Adamovich, hat es in seinem anlässlich des Österreichischen Richtertages 1954 gehaltenen Vortrage „Die verfassungsmäßige Funktion des Richters“ ausdrücklich als eine unzulässige Einmischung in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung bezeichnet, wenn ein Akt der Gesetzgebung sich die Aufgabe stellt, ein bereits gefälltes richterliches Urteil zu vernichten oder die Entscheidung eines konkreten bei einem Gericht anhängigen Rechtsstreites unmöglich zu machen. Schon deswegen allein, meine sehr verehrten Frauen und Herren, müßten wir den Entwurf ablehnen, und schon deswegen allein verlangen wir seine Rückverweisung an den Ausschuß. Selbst ein Abgeordneter einer Regierungspartei hat diesen § 29 bei den Beratungen im Unterausschuß als nicht schön bezeichnet. Er ist aber nicht nur nicht schön, er ist rechts- und verfassungswidrig, und er wird, wenn Sie ihn nicht fallenlassen, sicherlich beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Hiezu kommt die bereits aufgezeigte Mißachtung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, indem sie in den einzelnen Besatzungszonen praktisch verschieden behandelt werden, der Unverletzlichkeit des Eigentums, wie ich schon dargelegt habe, und nicht zuletzt des Gedankens der Solidarität aller Staatsbürger oder, anders ausgedrückt, der Volksgemeinschaft sowie eine allzu große Willfährigkeit gegenüber den Besatzungsmächten, die sich darin äußert, daß man nur die mit den Besatzungsmächten vorher notdürftig ausge-

handelten und nicht die im Wirtschaftsverkehr üblichen Preise und Entgelte — zum schweren Nachteil der betroffenen österreichischen Staatsbürger — als Vergütungssätze festzulegen und zu zahlen gewillt ist.

Dies gilt insbesondere von den im § 7 festgesetzten Vergütungssätzen für die Inanspruchnahme der gesamten Wohnungseinrichtung, für Hausrat und sonstige Gegenstände, wie es dort heißt. Diese Sätze sind viel zu niedrig. Sie sind längst überholten preisbehördlichen Richtlinien entnommen, die einer verfassungsgerichtlichen Nachprüfung nicht standhalten würden. So beträgt, um die Behauptung zu illustrieren, der Bauschbetrag für die Einrichtung eines Zimmers über 15 m² in der besten Ausstattungsstufe, für sehr gute Einrichtung monatlich 60 S, in der Stufe II mit mittelmäßiger Ausstattung 50 S und in der mit einfacher Ausstattung 30 S monatlich. Würden hingegen die neueren Richtlinien des Landeshauptmannes von Salzburg vom 20. Oktober 1951, die er über die Untervermietung von Wohnungen mit Einrichtungsgegenständen herausgegeben hat und die in der „Salzburger Landes-Zeitung“ vom 27. Oktober 1951 verlautbart wurden, zugrunde gelegt, wonach das Entgelt für die Benützung von Einrichtungsgegenständen mit 10 Prozent ihres Verkehrswertes berechnet werden kann, so würde sich ein Mehrfaches der erwähnten Vergütungssätze ergeben. Wir haben daher im Unterausschuß und im Ausschuß verlangt, die Vergütungssätze zumindest zu verdoppeln und eine weitere Größenstufe der Zimmer einzuführen.

Auch andere Mängel und Fehler des Gesetzes suchten wir durch entsprechende Änderungs- und Ergänzungsanträge im Ausschuß zu beseitigen. Ich greife hier in der Generaldebatte nur unseren Antrag heraus, eine Härteausgleichsbestimmung in das Gesetz einzubauen, so wie sie in anderen Gesetzen, insbesondere im Kriegsopferversorgungsgesetz, enthalten ist, und eine Bestimmung über die Steuerfreiheit jener Vergütungen — nicht aller! — aufzunehmen, die nicht als Entschädigung für entgehende Einnahmen anzusehen sind, in erster Linie also die Vergütung, die der Mieter bekommt, weil er seine Wohnung räumen und eine teurere Ersatzunterkunft beziehen muß. Allein die Regierungsparteien verschlossen sich allen gerechten und sozialen Forderungen und lehnten im Ausschuß unsere Anträge ab.

Ich komme am Schluß meiner Ausführungen in der Generaldebatte noch zu einer sehr wichtigen Frage, zu der Bedeckungsfrage, zu der Frage, wie die Kosten dieses Gesetzes zu bedecken sind. Der Gesetzentwurf ist offensichtlich von der Absicht geleitet, die Vergütung der

Sachleistungen für eine Besatzungsmacht so zu regeln, daß sie den Bund nichts kostet. Der Bund soll gewissermaßen nur als Geldsammelstelle dienen, welche die geleisteten Zahlungen der Besatzungsmacht an die Leistungspflichtigen — mit oder ohne Abstrich, das will ich dahingestellt sein lassen — weiterleitet. Aus eigenem Will der Bund, im besonderen das Finanzministerium, nichts Wesentliches dazu beitragen. Die Rechtsansprüche der Staatsbürger, die ich Ihnen an Hand unserer alten großen Gesetzbücher gezeigt habe, werden engstirnigen fiskalischen Gesichtspunkten aufgeopfert. Nun muß man dazu folgendes feststellen:

Bei der Eröffnung der Niederösterreichischen Landesausstellung in Krems am 29. August 1953 erklärte Herr Bundeskanzler Raab zur Frage der Abschaffung der Besatzungskostenbeiträge, daß vorläufig die Besatzungsgeschädigten entschädigt werden sollen. „Vorläufig“ bedeutet, bevor man die Besatzungskostenbeiträge aufhebt. Und ganz in ähnlichem Sinne sprach auch der Herr Finanzminister Dr. Kamitz in der Budgetdebatte 1953 bei der Behandlung der heiklen Frage der Aufhebung der Besatzungskosten. Er führte damals aus, daß es noch nicht der richtige Zeitpunkt sei, die Besatzungskostenbeiträge aufzuheben, obwohl die unmittelbaren Leistungen an die Besatzungsmächte, die sogenannten Allokationen, ab 1. Jänner 1954 entfallen, weil eben noch verschiedene Dinge zu klären seien und weil man noch nicht überblicken könne, wie er sich ausdrückte, welche Aufgaben wir auf diesem Gebiet in der nächsten Zeit noch zu erfüllen haben werden und wie die Verhandlungen mit den Besatzungselementen über die Vergütung der Besatzungsschäden ausgehen werden. Diese Verhandlungen, so sagte er, sind sehr schwierig, und es ist noch nicht gelungen, zu einem endgültigen Arrangement zu kommen. Daneben werden wir aber versuchen, auch die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, weil auf die Dauer gesehen eine Basis gefunden werden muß, um eine entsprechende Abgeltung dieser Schäden sicherzustellen.

Der Sinn dieser Ausführungen war also gleich wie bei denen des Herrn Bundeskanzlers: Besatzungskostenbeiträge noch weiter einzuhoben, weil auf diesem Gebiet, insbesondere was die Besatzungsgeschädigten anlangt, noch große finanzielle Aufgaben zu erfüllen sind.

Ganz in diesem Sinne haben wir am 11. Dezember 1953 während der Budgetdebatte verlangt, daß die Besatzungskostenbeiträge, sofern sie im Jahre 1954 trotz Wegfall der sogenannten Allokation weiter eingehoben werden, in erster Linie für die Besatzungsgeschädigten verwendet werden, da dies dem Zweck

des Gesetzes, wie er im § 1 erklärt ist — Bedeckung der Besatzungskosten — und wie er in den Erläuterungen zum Gesetze näher umschrieben ist, daß die Besatzungslast eben damit abgedeckt werden muß, am meisten entspricht.

Wir wissen aber auch aus dem Mund des Herrn Finanzministers aus der letzten Budgetdebatte von Ende 1954, daß das Erträgnis der Besatzungskostenbeiträge im Jahre 1954, das mit 650 Millionen Schilling veranschlagt war, nicht für die Besatzungsgeschädigten, sondern für allgemeine Budgetzwecke verwendet wurde, was weder dem Sinn des Gesetzes noch den Reden des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers entspricht.

Im Bundesfinanzgesetz 1955, das nun gilt, ist im Kapitel 26 ein Betrag von 60,5 Millionen — das ist ein Zehntel dessen, was im Jahre 1954 aus den Besatzungskostenbeiträgen tatsächlich eingegangen ist — für Beihilfen bei Ansprüchen aus Besatzungsleistungen vor Übernahme der Zahlungsverpflichtungen durch die Besatzungsmächte als Ermessenskredit vorgesehen. Ich sage ausdrücklich, als Ermessenskredit; es besteht keine gesetzliche Verpflichtung hiezu. Dies entspricht der derzeitigen von uns abgelehnten Fassung des Vergütungsgesetzes, das ja nach dieser Fassung keinen Rechtsanspruch an den Bund begründet, wenn die Besatzungsmacht nicht zahlt.

In den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1955 heißt es aber wörtlich auf Seite 106/107: „Die mit rund 250 Millionen Schilling geschätzten Kosten, welche sich im Jahre 1955 auf Grund der in Ausarbeitung befindlichen gesetzlichen Regelung der Vergütungs- und Entschädigungsansprüche der Besatzungsbetroffenen ergeben dürften, sind im Bundesvoranschlag nicht berücksichtigt worden. Die Frage der Bedeckung dieser Kosten wird erst anlässlich der Vorlage der Vergütungs- und Entschädigungsgesetze an die gesetzgebenden Körperschaften geregelt werden.“

Auch dieses Versprechen ist, obwohl wir mehrmals darauf hingewiesen haben, nicht eingelöst worden. Man hat nun nicht zugleich mit dem Vergütungsgesetz, das heute zur Verhandlung steht, die angekündigte Vorlage der Regierung über die Bedeckung der Kosten vorgelegt. Sie sehen also, meine sehr verehrten Frauen und Herren, daß man sich auf die Finanzverwaltung und auf Kanzler- und Ministerworte sowie auf amtliche Erläuterungen nicht verlassen kann und daß die Finanzverwaltung die selbstverständlichsten Pflichten eines Rechtsstaates, wie ich dargestellt habe, nicht achtet. Für uns aber geht Recht und Gerechtigkeit den fiskalischen Interessen vor! *(Beifall bei der WdU.)*

Wir werden daher in dieser Lage nicht anders können — das hat schon unser Klubobmann vorweg angekündigt —, als dieser Vorlage, weil sie in der derzeitigen Fassung gegen fundamentale Rechtsgrundsätze verstößt, nicht zuzustimmen. Um aber alle Möglichkeiten auszuschöpfen, haben wir zunächst den Antrag gestellt, die Vorlage an den Ausschuß zurückzuverweisen. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: In der Generaldebatte ist als nächster Kontraredner vorgemerkt der Herr Abg. Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Honner:** Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Vergütung für Inanspruchnahme von Grundstücken, Betrieben, Liegenschaften, Räumen sowie darauf oder darin befindlichen Gegenständen vor. Das Gesetz sagt nicht, was es unter „Inanspruchnahme“ versteht. Die Definition des Begriffes „Inanspruchnahme“ bleibt daher der verwaltungsrechtlichen Praxis überlassen. Die Gesetzesvorlage bezweckt, die Vergütungshöhe für die wichtigsten Fälle zwangsweiser Inanspruchnahme durch Bundesbehörden generell festzusetzen. Die im Gesetz angeführten Vergütungssätze sollen in Zukunft für alle zwangsweisen Inanspruchnahmen im gesamten Bundesgebiet gelten und, soweit nicht Ausnahmen bestehen, auch zu bezahlen sein. Nach Ansicht des Finanz- und Budgetausschusses sind die Vergütungssätze, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, angemessen. In der Öffentlichkeit allerdings hat dieses Gesetz eine sehr geteilte Aufnahme gefunden und es wurde vielfach als völlig ungenügend bezeichnet.

Bei der Betrachtung dieses Gesetzentwurfes drängt sich zunächst die Frage auf, welcher konkrete Anlaß besteht, gerade jetzt die Erlassung eines Vergütungsgesetzes besonders dringlich zu machen. Es wäre weiters für die nicht in alle Details eingeweihten Abgeordneten dieses Parlaments nicht unwichtig, die Gründe zu erfahren, warum die Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß über dieses Gesetz so geheimnisvoll vor sich gingen und, wie die Zeitung „Die Presse“ schrieb, vertraulich durchgeführt wurden. Da sich das Gesetz im wesentlichen mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, Wohnungen und Wohnräumen, gegebenenfalls auch mit der Inanspruchnahme von Büros, Lagerplätzen, Geschäftsräumen und dergleichen beschäftigt und hierfür Vergütungen festsetzt, muß man zunächst fragen, was denn eigentlich die Rechtsgrundlage für solche Heranziehungen, für solche Beschlagnahmen — und nur darum kann es sich handeln — bildet.

Praktisch wird, von Katastrophenfällen abgesehen, als Rechtsgrundlage nichts anderes in Betracht kommen als das von Hitler über-

nommene sogenannte Reichsleistungsgesetz, das noch immer in Geltung belassen ist und das den Behörden tatsächlich sehr weitgehende Rechte — entsprechend den Bedürfnissen der deutschen Kriegswirtschaft, für die es geschaffen wurde — einräumt. Dem Verfassungsgerichtshof gebührt dafür Dank, daß er in der Praxis, wenigstens hinsichtlich von Wohnungen und Wohnräumen, dieses Reichsleistungsgesetz weitgehend eingeschränkt hat, indem er mit Rücksicht auf die Wohnungsanforderungsgesetzgebung die Heranziehung des Reichsleistungsgesetzes nur in jenen Fällen für zulässig erklärt hat, in denen es sich um vorübergehende Maßnahmen in Katastrophenfällen handelt. Bei solchen Katastrophenfällen wird es eine ernste Auseinandersetzung über die Höhe der Vergütung kaum geben, weil es unbillig wäre, mehr zu verlangen als den tatsächlichen Ersatz des erlittenen Schadens.

Welchen Sinn und Zweck dieses Gesetz hat, wurde in den Erläuternden Bemerkungen des Finanz- und Budgetausschusses zum § 10 gesagt, indem er beispielsweise auf Inanspruchnahmen wegen militärischer Notwendigkeiten hinwies. Ist es Zufall, daß dem Finanz- und Budgetausschuß als Illustrationsfälle ausschließlich „Manöverzwecke oder Wachzwecke“ eingefallen sind? Oder ist es vielmehr nicht so, daß das ganze Vergütungsgesetz nur den Sinn hat, die Vergütungssätze für die Inanspruchnahme von Eigentum österreichischer Staatsbürger, von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen usw. für Zwecke militärischer Natur festzusetzen?

Man kommt der Sache vielleicht näher und auf den Grund, wenn man sich ins Bewußtsein ruft, daß vor kurzem der sogenannte Sicherheitsbeauftragte der westdeutschen Bundesrepublik, der Kriegsminister Theodor Blank, davon gesprochen hat, daß noch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen und Vorkehrungen durch den westdeutschen Bundestag zu treffen seien, ehe an die Aufstellung der neuen deutschen Wehrmacht, an die Remilitarisierung Westdeutschlands geschritten werden könne.

Unter diesen gesetzlichen Maßnahmen, von denen Theodor Blank einige — auch wieder nur beispielsweise — anführte, war auch ein Vergütungsgesetz für die Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden usw. usf., ähnlich dem Vergütungsgesetz, das uns jetzt zur Beschlußfassung vorgelegt ist. (*Abg. Dipl.-Ing. Kottulinsky: Das glaubt er ja selber nicht!*) Die österreichische Auflage des westdeutschen Vergütungsgesetzes stellt offenbar die nunmehrige Vorlage dar. Offensichtlich handelt es sich um eine jener Maßnahmen, die dazu

2818 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

dienen, die Einbeziehung wenigstens West-österreichs in das Aufmarschgebiet der sogenannten NATO vorzubereiten, die reibungslose Unterbringung von Truppen, Fahrzeugen usw. zu gewährleisten. Es scheint, daß die sogenannten Wachkörper, die angeblich zur Ausbildung der Polizei und Gendarmerie, der Zollwache und der Justizwache bestimmt sind (*Abg. Eichinger: Eine „Gefährdung des Friedens“!*) und die in Wirklichkeit, wie die Volksopposition in ihrem Brief an den Herrn Präsidenten des Hauses, Dr. Felix Hurdes, nachgewiesen hat, militärisch gedripte Kader darstellen, im Rahmen ihrer Tätigkeit dringend auch Manövergelände, Wachräume usw. benötigen, deren Inanspruchnahme offensichtlich durch das vorliegende Gesetz geregelt werden soll.

Es mag gegen diese meine Ausführungen eingewendet werden, daß das Vergütungsgesetz ja auch Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht regelt. (*Abg. Dipl.-Ing. Kottulinsky: Spät kommen Sie darauf!*) Es ist doch nur recht und billig, so wird man sagen, daß hierfür, für eine Inanspruchnahme, gegen die wir uns nicht wehren können, wenigstens angemessene Vergütungssätze festgesetzt werden. Aber die Sonderbestimmungen für Inanspruchnahmen von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht werden im Abschnitt III dieser Gesetzesvorlage behandelt, während die allgemeine Regelung, darunter auch die Regelung nach § 10 dieses Gesetzes, nicht nur für Inanspruchnahmen durch Besatzungsmächte, sondern auch für Inanspruchnahmen durch Bundesbehörden gilt. Schon der Zweck des Vergütungsgesetzes ist also zweifelsohne anrühlich.

Bei der Besprechung dieser Gesetzesvorlage in der Presse sind auch Darstellungen versucht worden, als ob es sich um die Festsetzung von Vergütungen in Enteignungsfällen handeln würde. So war zum Beispiel in der dem Herrn Bundeskanzler nahestehenden „Neuen Wiener Tageszeitung“ die Rede davon, daß das Vergütungsgesetz den Zweck habe, in einigen von der Zeitung angeführten Fällen einer Enteignung, zum Beispiel zum Zweck des Baues einer Eisenbahn, einer Straße, für Wasserbauten, Kraftwerksbauten, für Bergwerke, für Wohnzwecke und dergleichen die Entschädigung festzusetzen. Das ist natürlich ein glatter Unsinn oder stellt, was viel wahrscheinlicher ist, einen Versuch dar, die Öffentlichkeit über die wirklichen Zwecke dieses Gesetzes zu täuschen. Das Entschädigungsverfahren in Enteignungsfällen ist eingehend durch die einschlägige, schon vorhandene Gesetzesmaterie geregelt, und in Streitfällen entscheiden bei

solchen Anlässen die Gerichte. Der vorliegende Gesetzentwurf spricht auch mit keinem Wort von Enteignungen, sondern er spricht von Inanspruchnahmen von Sachen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften. Es ist aber ein Hohn, von bundesrechtlichen Vorschriften zu sprechen, wenn es sich in Wirklichkeit um Vorschriften aus der hitlerischen Kriegsgesetzgebung, nämlich um das schon erwähnte Reichsleistungsgesetz handelt.

Es bestehen nicht nur ernste Einwendungen gegen die Notwendigkeit dieses Gesetzes, gegen seinen Sinn und Zweck, es bestehen auch ernste Bedenken gegen den Inhalt dieses Gesetzes. Da ist einmal die Regelung des sogenannten Bauschbetrages für die Inanspruchnahme von Wohnungen, einzelner Wohnungsbestandteile und Geschäftsräume. Die Vorlage sieht vor, daß der Mieter und der Hauseigentümer je zur Hälfte hinsichtlich des im § 6 bemessenen Bauschbetrages anspruchsberechtigt sind. Dabei ist diese jetzt in der vom Ausschuß abgeänderten Gesetzesvorlage enthaltene Aufteilung zwischen Mieter und Hauseigentümer zu gleichen Teilen erst ein Ergebnis der Ausschußberatungen. Die Regierungsvorlage, die vom Ausschuß dahin gehend abgeändert wurde, hat noch beabsichtigt, dem Mieter nur ein Drittel, dem Hauseigentümer aber zwei Drittel des Bauschbetrages zuzuweisen.

Schauen wir uns aber die Bauschbeträge selbst an. Diese bestimmen sich bei Wohnungen nach der Nutzfläche, wobei die Sätze je nach der Ortsklasse und der Ausstattung der Häuser verschieden sind. Sie betragen 4,50 S bis 6 S pro Quadratmeter Nutzfläche. Diese Festsetzung von Entschädigungs- oder Vergütungssätzen nach der Quadratmeterzahl klingt sehr verdächtig an jene Vorschläge an, die die Organisationen der Hausherren seit langem zur Zertrümmerung des Mieterschutzes machen. Immer wieder werden von dieser Seite Forderungen gestellt, die gesetzlichen Mietzinse so festzusetzen, daß ein bestimmter Satz für jeden Quadratmeter Nutzfläche und überdies die Betriebskosten zu entrichten sein sollen. Eine solche Regelung, die den Forderungen der Hausherren nahekommt, ist in dieser Gesetzesvorlage enthalten.

Während das vorliegende Gesetz in der Festsetzung der Bauschbeträge den Hauseigentümern gegenüber sehr weitherzig ist, ist es den Mietern gegenüber, die unter Umständen auch noch die Einrichtungsgegenstände ihrer Wohnung zur Verfügung stellen müssen, außerordentlich engherzig. Praktisch bekommt so ein Mieter weniger, als er von einem normalen Untermieter bekommen würde, während der Hausbesitzer auf Kosten des Mieters Prämien erhält.

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2819

Was die besonderen Vorschriften für die Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht betrifft, so ist es zumindest sonderbar, daß hier dieselben Bauschbeträge gelten sollen, die der Bund dann zu bezahlen hat, wenn er Zahlungen von der Besatzungsmacht bezieht. Nirgends ist im vorliegenden Gesetz festgelegt, daß die Beträge, die der Finanzminister einnimmt, auch tatsächlich den geschädigten Mietern oder Hauseigentümern ausbezahlt werden. Der bisherigen Praxis, die Geschädigten entweder überhaupt ohne Entschädigung zu lassen oder sie mit lächerlichen Beträgen abzuspeisen, hat der Verwaltungsgerichtshof schon früher einen Riegel vorgeschoben, indem er ausgesprochen hat, daß zum Beispiel der geschädigte Mieter Anspruch auf die gesamte Vergütung hat, die der Bund für die betreffende Wohnung von der Besatzungsmacht bekommt.

Für Büroräume von Gebietskörperschaften, die von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen worden sind, sieht die Gesetzesvorlage vor, daß die volle Entschädigung, die die Besatzungsmacht zahlt, an die Gebietskörperschaft weitergeleitet wird. Für den Mieter, der seiner Wohnung beraubt wurde, ist eine solche Regelung zumindest hier in diesem Gesetz nicht vorgesehen. Das ist ein Unrecht, wie es auch ein Unrecht ist, daß der Bund die Zahlung von Vergütungen an den geschädigten Mieter davon abhängig macht, daß er tatsächlich Zahlungen von der Besatzungsmacht entgegennimmt.

In das vorliegende Vergütungsgesetz, das nun beschlossen werden soll, hätte unbedingt die Verpflichtung aufgenommen werden müssen, daß der Bund auch in solchen Fällen an besatzungsgeschädigte Mieter und dergleichen Entschädigungen zu zahlen hat, in denen er selbst keine Zahlungen entgegengenommen hat. Es ist nur recht und billig, wenn gefordert wird, daß die Lasten der Besatzung nicht der einzelne, sondern die Allgemeinheit zu tragen hat.

In diesem Zusammenhang erlauben Sie mir eine bescheidene Anfrage. Im Abschnitt III, der die besonderen Vorschriften für die Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht enthält, ist auch die Bestimmung des § 14 Abs. 2 enthalten, wonach einen Anspruch auf Vergütung auch im Falle einer Bezahlung durch die Besatzungsmacht nicht haben: a) das Deutsche Reich und die ehemaligen Reichsgaue; b) juristische Personen, an denen das Deutsche Reich unmittelbar mit wenigstens 75 Prozent oder mittelbar mit 100 Prozent beteiligt ist.

Ich betone, daß diese Bestimmung sich nur im Abschnitt III, also nur unter den beson-

deren Vorschriften für die Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht befindet. Kann man daraus etwa schließen, daß in anderen Fällen für in Anspruch genommenes sogenanntes Deutsches Eigentum, und zwar Eigentum des Deutschen Reiches oder der ehemaligen Reichsgaue beziehungsweise juristischer Personen, an denen das ehemalige Deutsche Reich zur Gänze oder fast zur Gänze beteiligt war, eine Vergütung bezahlt wird? Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes kann man eine solche Schlußfolgerung ziehen.

Und weiter: Sogenanntes Deutsches Eigentum, das nicht im Eigentum des Deutschen Reiches oder ehemaliger Reichsgaue stand, sondern etwa im Eigentum der deutschen Monopolherren, ist von der Vergütung in keiner Weise ausgeschlossen — darüber sagt dieses Gesetz nichts aus —, auch dann nicht ausgeschlossen, wenn es für Zwecke einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen worden ist. Gedenkt etwa die Regierung, so frage ich, den sogenannten ehemaligen deutschen Eigentümern in solchen Fällen Entschädigungen unter dem Titel „Vergütungen“ ausbezahlen? Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes könnte man das annehmen.

Es ließen sich so noch manche Bestimmungen dieses Gesetzes anführen, die zur Kritik herausfordern, aber die angeführten Beispiele genügen, wie ich glaube, um zu zeigen, daß das vorliegende Gesetz weder hinsichtlich seines Zweckes und Zieles, noch hinsichtlich seiner Methode und seines Inhalts den Forderungen entspricht, die man an eine vernünftige Regelung, wie sie angeblich dieses Gesetz beabsichtigt, stellen müßte.

Wie dunkel die ganze Geschichte dieses Vergütungsgesetzes ist, ergibt sich schon daraus, daß zwar nach dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses eine sehr eingehende Debatte darüber stattgefunden hat, über den Inhalt dieser Debatte aber dem Parlament und der Öffentlichkeit praktisch nichts mitgeteilt worden ist. Mehr noch! Die „Parlamentsskorrespondenz“ hat über die Beratung des Finanz- und Budgetausschusses über dieses Gesetz folgende vielsagende Aussendung gemacht: „Sodann erstattete Abg. Sebinger namens des Unterausschusses einen Bericht über das Vergütungsgesetz. Nach einer Erklärung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz wurde eine ausführliche Debatte über die Vorlage abgeführt, an der sich die Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Hofeneder, Mark, der Bundesminister für Finanzen und der Berichterstatter beteiligten.“ Aus, punktum, Schluß!

Das im allgemeinen gut informierte Unternehmerorgan „Die Presse“ hat diese Aus-

2820 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

sendung entsprechend kommentiert und dazu geschrieben: Die „Parlamentsskorrespondenz“ enthält über die Verhandlungen des Ausschusses keine näheren Einzelheiten, da die Sitzung für vertraulich erklärt worden ist. Ich weiß nicht, ob die Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß über diese Gesetzesvorlage tatsächlich für vertraulich erklärt worden sind, jedenfalls hat man alles getan, um der Öffentlichkeit so wenig wie nur möglich, am besten nichts von den Verhandlungen mitteilen zu müssen. Ja es ist sogar gesagt worden, daß man auch in den Klubs der Parteien, die im Finanz- und Budgetausschuß vertreten sind, nicht viel über dieses Gesetz reden sollte, damit nicht vorzeitig etwas, was nicht angenehm ist, hinausdringen kann. (Abg. Weikhart: Das kann nur bei der VO gewesen sein!) Dazu hatte man allerdings gute Gründe, weil vor allem der Zweck dieses Gesetzes offenbar das Licht der Öffentlichkeit scheuen mußte.

Gestatten Sie mir nun in diesem Zusammenhang, im Zusammenhang mit den Methoden, die in unserer parlamentarischen Praxis eingerissen sind, auch noch einiges zu erwähnen, was nicht unmittelbar mit diesem Gesetz zusammenhängt, aber mit den Methoden zusammenhängt, die auch für dieses Gesetz kennzeichnend sind.

Da haben die Abgeordneten der Volksopposition vor einiger Zeit an den Präsidenten des Nationalrates, Herrn Dr. Felix Hurdes, einen Brief geschickt, in dem sie den Präsidenten auf die militaristischen Vorbereitungen und Umtriebe in unserem Land aufmerksam machten. Dem Präsidenten des Nationalrates ist der Inhalt dieses Briefes offensichtlich so bedeutungsvoll und so wichtig erschienen, daß er, wie er in einem Schreiben an die Volksopposition mitteilte, den Brief in vollem Wortlaut den Klubvorständen der parlamentarischen Klubs zur Stellungnahme übermittelt hat. Es sind Tage vergangen — es hat sich niemand gerührt. Es ist in der Presse, darunter auch in der amtlichen „Wiener Zeitung“ die Öffentlichkeit zwar über eine Antwort des Präsidenten des Nationalrates an die Volksopposition auf einen von ihr geschriebenen Brief unterrichtet worden, aber mit keinem Sterbenswort wurde über den Inhalt des Briefes auch nur das Geringste ausgesagt.

Das gehört auch zu den Methoden (Abg. Horn: Das gehört nicht zum Vergütungsgesetz!), die in unserer parlamentarischen Praxis nicht einreißen dürfen. Uns scheinen die in dem Schreiben der Volksopposition konkret angeführten Tatsachen über den Stand der militärischen Vorbereitungen auch

in Österreich so wichtig, daß wir glauben, daß sich das österreichische Parlament in einer eingehenden, ausführlichen Debatte einmal mit diesen Dingen beschäftigen und auseinandersetzen müßte. (Abg. Horn: Jetzt muß die „Volksstimme“ die vorbereiteten Reden einstampfen lassen!)

Aber nichts dergleichen. Der Herr Innenminister Helmer, in dessen Ressort diese Fragen, die von uns hier aufgeworfen wurden, tendieren, macht sich die Sache sehr einfach. Er sprach anlässlich der Ordensverleihung an Polizeibeamte von Denunzianten und von Leuten, die die österreichischen Probleme immer dorthin bringen, wo sie nicht hingehören. Er beschimpft diejenigen, die dagegen auftreten, daß in Österreich eine Politik betrieben wird, die große und schwere Gefahren heraufbeschwört. (Zwischenrufe bei der SPÖ.) Er tut nichts dagegen. Das rührt den österreichischen Innenminister nicht im geringsten. (Anhaltende Zwischenrufe des Abg. Horn.) Er findet es nicht für notwendig, gegen die von uns aufgezeigten Treibereien, gegen die von uns angeprangerten Umtriebe der Reaktion in unserem Lande einzuschreiten! (Erneute anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Horn: Das Fernschreiben aus Moskau ist gekommen: Was ist mit der Rede Fischer? — Abg. E. Fischer: Wer hat euch verboten, die Anfrage einzubringen?)

Oder nehmen wir ein anderes Beispiel aus der heutigen Sitzung. Da wurden im Zusammenhang mit den Vorschlägen Molotows auf der Tagung des Obersten Sowjets der Sowjetunion an Österreich wieder bestimmte Vorschläge gerichtet. Statt diese Vorschläge, die, wie selbst die Regierungspresse zugeben mußte, einen Schritt weiter auf dem Weg zum österreichischen Staatsvertrag darstellen, begeistert aufzugreifen und alles zu tun, um die gebotenen Möglichkeiten zugunsten Österreichs auch auszunützen, haben die zwei Regierungsparteien unseres Landes nichts Besseres zu tun, als das Angebot des sowjetischen Außenministers mit einer wüsten Schimpfkanonade abzutun und es als Vorwand zu einer neuen antisowjetischen Hetze auszunützen.

Wenn man glaubt, mit solchen Methoden Verständnis bei der Sowjetunion zu finden, dann irrt man, und wenn man etwa gar glauben sollte, mit solchen Methoden, die in Verbindung zu bringen sind mit der amerikanischen Politik des Kalten Krieges und der Drohungen, mit der Politik der Stärke, etwas zu erreichen, dann wird man natürlich noch weitere Enttäuschungen in der Frage des Staatsvertrages hinnehmen müssen. (Neuerliche Zwischenrufe.)

Auch das gehört zu den Methoden, die man nicht benützen sollte. Diese Methoden müßte

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2821

das österreichische Parlament ablehnen, weil derartige Methoden und die darauf basierende Politik zu nichts Gutem führen und für Österreich und unser Volk nur unnötige Gefahren und Erschwernisse heraufbeschwören. (*Abg. Weikhart: Denunzianten lehnen wir ab!*) Ja, Denunzianten lehnen wir ab! Ich verhalte euch so wie der Dieb, der, wenn er sieht, daß er gefaßt wird, sich dadurch zu retten versucht, daß er schreit: „Haltet den Dieb!“ Das sind eure Methoden! Das sind die Methoden, die ihr in der Außenpolitik und in der Innenpolitik anwendet! Und dann wundert ihr euch, daß eine solche Politik zu keinen Ergebnissen führt! (*Abg. Slavik: Ihr habt euch mit „Denunzianten“ gleich betroffen gefühlt! — Abg. Altenburger: Herr Honner! Was ist mit den Gefangenen in Rußland? Reden Sie darüber! Das wäre gescheiter! — Weitere lebhaftige Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

Oder ist es etwa mit den Methoden eines Parlaments, das Wert darauf legt, ernst genommen zu werden, vereinbar, wenn man eine Methode wählt, wie sie heute von der zweitstärksten Regierungsfraktion, der SPÖ, gewählt wurde, so von hinten herum einen Antrag einzubringen, daß man über die außenpolitische Situation bei gegebener Zeit eine Diskussion durchführen soll, nachdem man sich in der Presse der zweitstärksten Regierungsfraktion genügend ausgeschleimt hat und genügend Schmutzkübel vergossen hat? (*Abg. Weikhart: Die „Volksstimme“ soll das Parlament auf Schadenersatz klagen!*) Oder glauben Sie, meine Damen und Herren, daß solche Methoden, wie sie heute bei dem Gesetz, das gerade zur Debatte stand, wieder praktiziert werden, nämlich Gesetze auf die Tagesordnung zu setzen, um sie dann in der Sitzung wieder abzusetzen, eine Methode, gegen die sich der Präsident des Nationalrates, wie ich weiß, leider erfolglos zur Wehr setzt, dem Ansehen unseres Parlaments nützen? Glauben Sie, daß das Ansehen des Parlaments in der Öffentlichkeit steigen wird, wenn wir in kurzen Abständen immer wieder den Beweis liefern, daß die Gesetzesvorlagen, die hier beschlossen werden, nicht genügend ernst und nicht mit der genügenden und erforderlichen Gewissenhaftigkeit ausgearbeitet, durchgearbeitet und zur Beschlußfassung vorgelegt werden?

Es wäre gut und vielleicht dem Ansehen des Parlaments außerordentlich förderlich (*Abg. Horn: Wenn Sie nicht reden würden! — Heiterkeit*), wenn man einmal in einer Sitzung des Parlaments über die parlamentarische Praxis in unserem Lande, über die leichtfertige Art, wie bei uns Gesetze ausgearbeitet

und beschlossen werden, sprechen würde, über die leichtfertige und gewissenlose Art, wie vom österreichischen Parlament manchmal zu lebenswichtigen Fragen unseres Volkes und unseres Landes Stellung genommen wurde.

Ich habe die Gelegenheit ergriffen, weil hier mit diesem Gesetz diese Methoden wieder fortgesetzt werden, die Aufmerksamkeit der Abgeordneten dieses Hauses auf diese Methoden zu lenken, damit sie doch darüber nachdenken, ob es nicht besser wäre, ehestens zu anderen Methoden der parlamentarischen Praxis überzugehen. (*Abg. Prinke: Zu euren Methoden nicht!*)

Nun zum vorliegenden Gesetz selbst. Obwohl die Volksopposition selbstverständlich dafür eintritt, daß im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme von Sachen, etwa in Katastrophenfällen, angemessene Entschädigungen gezahlt werden, muß sie dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung verweigern. Die Volksopposition verbindet die Weigerung, diesem Gesetz zuzustimmen, mit der Forderung, die gesetzlichen Grundlagen, die nach den Grundsätzen der hitlerischen Kriegswirtschaft solche Inanspruchnahmen von Sachen, wenn auch nur, wie es heißt, für Manöver- und Wachzwecke, ermöglichen, besonders aber das hitlerische Reichsleistungsgesetz endlich aufzuheben und durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen, die eine solche Inanspruchnahme nur in wirklichen Katastrophenfällen und nach sozialen Gesichtspunkten ermöglicht.

Wenn man etwa das Wohnungsanforderungsgesetz, statt es unausgesetzt zu durchlöchern und unwirksam zu machen, ausbauen würde, dann hätte man eine Möglichkeit, gerade auf dem Gebiete des so dringend benötigten Wohnraumes nach sozialen Gesichtspunkten vorzugehen. Die Heranziehung des Reichsleistungsgesetzes und des Vergütungsgesetzes in der Form, wie es heute von der Regierungskoalition beschlossen werden wird, garantiert eine solche Vorgangsweise nicht im geringsten, sondern bedeutet offensichtlich gerade das Gegenteil, und aus diesem Grunde stimmt die Volksopposition gegen dieses Gesetz.

Präsident: Ich erteile dem nächsten in der Generaldebatte als Kontraredner vorgemerkten Redner, dem Herrn Abg. Dr. Stüber, das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Von Zeit zu Zeit hören wir von der österreichischen Regierung flammende Proteste gegen das Unrecht der nunmehr schon zehnjährigen Besetzung Österreichs durch die Alliierten. Von Zeit zu Zeit werden Protestkundgebungen gleich feierlicher Art in diesem Hause veranstaltet. In Kürze, bei der Jähmung der zehnten Wiederkehr des Kriegsendes, wird

2822 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

zweifellos eine gleiche Kundgebung mit dem Appell an die Alliierten, Österreich die Freiheit zurückzugeben und die Besetzung zu beenden, erfolgen.

Aber diese gleiche Regierung und dieses gleiche Parlament sind nun für sich nicht bereit, die richtigen Schlußfolgerungen aus diesen Protesten zu ziehen und denjenigen, die die ersten und unmittelbarsten Opfer dieser Besetzung sind, den Schaden zu ersetzen, zu vergüten, und ihnen das Leid, das sie an die zehn Jahre lang mitgemacht haben, wenigstens so weit, als dies mit materiellen Mitteln möglich ist, zu entgelten.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, daß die österreichische Bundesregierung mit dem US-Besatzungselement am 21. Juni 1947 ein Abkommen getroffen hat, wonach die Amerikaner Österreich eine Summe von 320 Millionen Schilling zur Verfügung stellten, mit der ausdrücklichen Auflage, diese zur Ablösung von Besetzungsschäden österreichischer Staatsbürger in der US-Zone zu verwenden. Als nun die betreffenden Personen, die solche Schäden erlitten hatten — und insbesondere spielt hier der Fall eines größeren Hoteliers eine Rolle —, die österreichische Regierung an diese ihre Verpflichtung gemahnten und von ihr verlangten, nunmehr das Geld, das die österreichische Regierung ja nur treuhändig erhalten hat, auch zweckmäßig zu verwenden, hat die österreichische Regierung dem nicht Rechnung getragen, sondern es auf einen Prozeß ankommen lassen, in dem die Richter erster und zweiter Instanz über die österreichische Bundesregierung ein Urteil gefällt haben, das wohl vernichtend war. Es wurde hier unter anderem von der Finanzprokurator namens der österreichischen Regierung als Beklagter eingewendet, daß ja dieses Regierungsabkommen zwischen der österreichischen Regierung und dem US-Element in Rücksicht auf die österreichischen Bundesbürger keine Wirksamkeit habe, weil es dem Parlament nicht vorgelegt und nicht ratifiziert worden sei. Mit Recht sagte damals das Gericht: „Was aber die gesetzliche Verpflichtung zum Handeln anlangt, so sind nach § 1 des Amtshaftungsgesetzes die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes heranzuziehen.“

Die Regierung kann sich nicht auf eine Unterlassung ausreden, die sie selbstschuldhaft gesetzt hat, indem sie österreichischen Staatsbürgern nunmehr jahrelang die Beträge vorenthält, die Österreich treuhändig gegeben wurden, anstatt sie ihnen auszuzahlen.

Gegenüber diesem Zustand, meine sehr geehrten Damen und Herren, stellt das nunmehr vorliegende Vergütungsgesetz allerdings

zweifellos einen Fortschritt dar. Allein sein erster Mangel, der uns die Freude an diesem Fortschritt trübt, besteht darin, daß das Besetzungsschädengesetz, das in einem logischen Konnex mit dem Vergütungsgesetz stehen müßte, nicht gleichzeitig vorgelegt worden ist und daß nun also nur ein Teil dieses Komplexes einer gesetzlichen Regelung unterzogen wird.

Aber wie soll die gesetzliche Regelung nach diesem Gesetz nun ausschauen, meine Damen und Herren? Sie ist so, daß man sagen muß, daß sehr viele Besatzungsopfer nach diesem Vergütungsgesetz unter Umständen schlechter daran sein werden, als sie es ohne dieses Gesetz waren, denn es sind mir Fälle wohl bekannt — und sie werden ja auch immer wieder in der Bevölkerung erzählt —, daß beispielsweise das amerikanische Besatzungselement in Salzburg für gemietete Wohnräume Mieten in Dollars an die österreichische Finanzkasse zahlt, der betreffende Berechtigte aber von seiten des Finanzamtes nur in Schillingen abgefunden wird und die Differenz offenbar der österreichische Bundesschatz einsteckt, sich also solcherart an den Ärmsten der Armen, an den Besatzungsopfern, auch noch bereichert. Und mir sind gleiche Fälle, ohne daß ich sie allerdings nachprüfen kann, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Russen, beispielsweise über Straßhof, erzählt worden, wo ebenfalls höhere Zinse, bessere Valuta, von den Finanzbehörden zwar genommen, aber an die Berechtigten nicht weitergegeben worden sind.

Wenn sich nun die österreichische Bundesregierung auf Grund dieses Gesetzes das Recht herausnimmt, sozusagen als gesetzlich statuerter Geschäftsführer ohne Auftrag die Besatzungsopfer zu vertreten, und es verhindert, daß die Besatzungsopfer selber mit den Besatzungselementen in Fühlung treten können — obwohl es durchaus denkbar ist, daß die rein menschlichen Anknüpfungspunkte, die sich, zumindest manchmal, zwischen einem Vermieter und einem Besatzungselement ergeben können, zu einem besseren Ergebnis der Abgeltung von seiten des Besatzungselementes führen können und auch geführt haben —, wenn sich also die österreichische Bundesregierung dieses Recht von Gesetzes wegen herausnimmt, dann muß sie zweifellos auch dem selbstverständlichen Grundsatz Rechnung tragen, daß sie die Besatzungsopfer entschädigt beziehungsweise ihnen die ihnen entstandenen Schäden vergütet, ganz gleichgültig, ob nun die Besatzungselemente tatsächlich bezahlt haben, bezahlen oder nicht.

Das ist eben ein Grundsatz der allgemeinen „staatsvolkischen“ Solidarität, und an diesem

Grundsatz hat sich zunächst zu erweisen, ob in der Bevölkerung ein Staatsgefühl, an das die Regierung ja so oft und so gerne appelliert, vorhanden ist und ob die Regierung selbst dieser Bevölkerung jenen Staatspatriotismus vorlebt, den sie von allen verlangt.

An dieser Stelle ist oft und oft auf das vielleicht größte Sozialwerk unserer Zeit, auf den deutschen Lastenausgleich in der westdeutschen Bundesrepublik, verwiesen und ein ähnlicher für Österreich verlangt worden. Umsonst! Aber zumindest hier, was die Besatzungslasten anlangt, wäre ein Lastenausgleich das Selbstverständlichste, was man sich denken kann, denn es geht unmöglich an, daß man die Lasten auf die Ärmsten abwälzt und selber von Lasten spricht und gegen sie protestiert, mit denen man nichts zu tun hat und die man nicht trägt!

Meine Damen und Herren! Wir sind eben drauf und dran — das heißt, unsere österreichische Regierung ist es —, Forderungen von Ausländern, die weit weniger berechtigt sind als diese Forderungen der Besatzungsopfer, in einem horrenden Ausmaß zu bewilligen, zumindest ihnen näherzutreten. Was diese Forderungen anlangt, hat man bisher in Österreich nicht einmal den Mut gehabt, ihre ganze Höhe bekanntzugeben. Es ist nicht wahr, daß sich die Forderungen der Auslandsjuden, der jüdischen Emigranten nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft — dazu möchte ich es bemerken — bloß auf 415 Millionen Schilling beziffern, denn sie bezifferten sich ursprünglich auf 200 Millionen Dollar und sind nur später etwas hinuntergeschraubt worden, aber sie sind auch jetzt noch höher. Man muß ausländische Zeitungen lesen, um zu erfahren, daß Österreich beispielsweise für Emigranten, die die österreichische Staatsbürgerschaft bei nächstbester Gelegenheit abgestreift haben wie eine Schlangenhaut, 800 Millionen Schilling zur Verfügung stellen sollte, ja es ist zu befürchten, daß die österreichische Regierung unter dem massiven Druck verschiedener Kryptomächte und verschiedener auch nicht geheimer Mächte, wie zum Beispiel des US-Besatzungselementes — das ja gelegentlich einer Novellierung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes ganz offen interveniert hat — nachgeben wird müssen. Es ist zu befürchten, daß hier Forderungen bewilligt werden, die ihrer Natur nach durchaus ungerechtfertigt sind.

Umso empörender und herausfordernder ist es, daß nun Forderungen, die berechtigt sind, nicht erfüllt werden, nämlich For-

derungen, die darin gipfeln, daß allen Besatzungsopfern insgesamt, ganz gleichgültig, ob die Besatzungselemente zahlen oder nicht, von der Allgemeinheit der Schaden vergütet wird, den sie nunmehr zehn Jahre hindurch erlitten haben, sie, die ersten und unmittelbaren Leidtragenden dieser harten zehnjährigen Besatzungszeit.

Um das Gesetz in diesem Sinne zu verbessern, werde ich für den Rückverweisungsantrag stimmen.

Präsident: In der Generaldebatte ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Sie ist daher geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (*Berichterstatter Sebinger: Ja!*)

Berichterstatter Sebinger (Schlußwort): Hohes Haus! Ich muß mich gegen die Rückverweisung des Gesetzes an den Finanzausschuß aussprechen, möchte aber vorher auf ein paar Dinge zurückkommen, die in der Debatte gesagt wurden.

Zu den Ausführungen des Abg. Honner kann man nur sagen: Soweit er zum Gesetz sprach, waren seine Ausführungen nicht gut; soweit er nicht zum Gegenstand sprach, waren die Ausführungen nicht neu. Es erübrigt sich daher, darauf einzugehen.

Etwas anders verhält es sich mit den Ausführungen des Abg. Dr. Pfeifer. Ich muß mich wundern, Herr Abg. Pfeifer, daß Sie hier von dieser Stelle aus die Behauptung aufstellen, daß sich die Regierungsparteien bemühen, das Gesetz durchzupfeitschen, obwohl gerade Sie selbst in allen Sitzungen des Unterausschusses und des Finanzausschusses reichlich, ich möchte fast sagen, überreichlich Gelegenheit genommen haben, die Geduld und die Nerven der Regierungsparteien zu strapazieren. (*Abg. Stendebach: Ihr habt halt schlechte Nerven!*)

Das, was Ihnen an dem Gesetz am meisten unangenehm ist, ist erstens, daß auf Ihren Wunsch nicht eingegangen werden kann — und hier schlägt der Herr Abg. Dr. Stüber in dieselbe Kerbe —, daß das Parlament beschließen soll, der Bund habe unter allen Umständen zu bezahlen, gleichgültig, ob die Besatzungsmächte nach dem Vergütungsgesetz bezahlen oder nicht. (*Abg. Stendebach: Selbstverständlich!*) Sie gehen dabei von einer Tatsache aus, die nicht gegeben ist. Wir dürfen meiner Auffassung nach durch die Deklaration einer solchen Auffassung in dem Gesetz keiner Besatzungsmacht die Ausrede möglich machen, der Bund und die Regierung zahlen ohnedies, daher sei es gar nicht so wichtig, ob die Besatzungsmacht zahlt oder nicht. (*Abg. Dr. Pfeifer: Vor-*

2824 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

schußweise! — Abg. Kindl: Die Betroffenen sind uninteressant, nur der Standpunkt ist wichtig!)

Das ist das eine. Und das zweite ist, daß Sie sich dauernd auf die Verhältnisse in der westdeutschen Bundesrepublik berufen, ohne zu berücksichtigen, daß die westdeutsche Bundesrepublik staatsrechtlich und besatzungsmäßig vor ganz anderen Aufgaben und vor ganz anderen Möglichkeiten steht als Österreich. Das österreichische Volk in seiner Gesamtheit würde es sehr bedauern, wenn der österreichische Nationalrat Ihrem Wunsche gemäß etwa zu einer Dependance des Bonner Bundestages würde. (*Abg. Stendebach: Das ist Demagogie!*) Das hat gar nichts mit Demagogie zu tun, sondern das ist so!

Dann sprachen Sie noch von der Willfähigkeit der österreichischen Bundesregierung gegenüber den Besatzungsmächten. Ich glaube, das ganze österreichische Volk weiß sehr genau, welche Haltung die Bundesregierung und die beiden Regierungsparteien gegenüber den Besatzungsmächten einnehmen und vertreten, das österreichische Volk ist für diese Haltung auch dankbar, und diese Haltung wird auch beibehalten werden. Niemand, der vielleicht in einer anderen Zeit der Willfähigkeit einem Regime gegenüber sehr große Konzessionen gemacht hat, hat das Recht, der österreichischen Bundesregierung Willfähigkeit gegenüber den Besatzungsmächten vorzuwerfen. (*Zustimmung bei den Regierungsparteien. — Abg. Rosa Jochmann: Stüber hätte damals seine Stimme erheben sollen!*)

Aus allen diesen Gründen heraus bitte ich das Hohe Haus, den Rückverweisungsantrag des Herrn Abg. Dr. Kraus abzulehnen und in die Spezialdebatte über die Vorlage einzutreten.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Es liegt der Antrag vor, die Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß zurückzuverweisen. Ich lasse hierüber abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt. (*Abg. Dr. Pittermann: ... da waren es nur mehr acht! — Heiterkeit. — Abg. Stendebach: Das Ergebnis war ja klar, Herr Doktor!*)

Da der Antrag auf Rückverweisung im Haus nicht angenommen worden ist, lasse ich gemäß § 40 lit. D der Geschäftsordnung darüber abstimmen, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingehen will. Ich mache darauf aufmerksam: Wenn der Nationalrat das Eingehen in die Spezialdebatte ablehnt,

dann gilt die Vorlage gemäß § 40 lit. G der Geschäftsordnung als verworfen. Ich bitte nun jene Frauen und Herren, die für das Eingehen in die Spezialdebatte stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen also in die Spezialdebatte ein.

In der Spezialdebatte ist als erster Redner, und zwar als Kontraredner, der Herr Abg. Dr. Pfeifer zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Dr. Pittermann: Es braust ein Ruf wie Pfeiferschall! — Heiterkeit.*)

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Wir haben Ihnen unsere grundsätzliche Haltung zu der vorliegenden Fassung schon in der Generaldebatte dargelegt. (*Abg. Lackner: Seit wann habt ihr Grundsätze?*) Da Sie den Rückverweisungsantrag abgelehnt haben, nötigen Sie uns dazu, hier in der Spezialdebatte die Abänderungsanträge vorzubringen, die wir vorbringen müssen, um unserem Standpunkt treu zu bleiben. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Zu dem ersten Abschnitt ist zu § 1 folgendes zu sagen: Dieser § 1 steht in einem gewissen Zusammenhang mit dem § 14, von dem ich schon in der Generaldebatte sprach, mit jenem § 14, der die Zahlung seitens des Bundes an den Leistungspflichtigen davon abhängig macht, daß die Besatzungsmacht selbst an den Bund vorher eine Zahlung geleistet hat. Da wir das nicht wünschen, sondern wollen, daß diese Bestimmungen des § 14 gestrichen werden, ergab sich für uns die Notwendigkeit, an anderer Stelle klarzulegen, daß sich das Gesetz mit seinen Grundsätzen allgemein auf die Fälle beziehen soll, in denen vom Staat selbst oder von einer Besatzungsmacht oder auf Anordnung einer Besatzungsmacht ein Objekt in Anspruch genommen wird. Daher soll nach unserem Abänderungsantrag zu § 1 der erste Absatz dieses Paragraphen lauten:

„(1) Für die zwangsweise Inanspruchnahme von Sachen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, ferner auf Grund von Maßnahmen oder für Zwecke einer Besatzungsmacht ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Vergütung zu leisten.“

Wir wollen also hier schon an der Spitze, wo es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, klarstellen, daß diese Grundsätze allgemein und ausnahmslos gelten, gleichgültig, ob es sich um Inanspruchnahme auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften oder um Inanspruchnahme auf Grund von Maßnahmen oder für Zwecke einer Besatzungsmacht handelt. Daß wir zwischen diesen beiden Dingen unterscheiden, hat seinen guten Grund. Denn

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2825

es kommt nicht nur vor, daß eine Besatzungsmacht ein Haus, eine Wohnung und ihre Einrichtungsgegenstände beschlagnahmt, besetzt und gebraucht, sondern es kommt auch vor, daß die Besatzungsmacht solche Wohnungen und Einrichtungsgegenstände zunächst für sich in Anspruch nimmt, dann nach einiger Zeit selbst auf den Gebrauch verzichtet, aber diese Wohnungen nicht etwa dem Eigentümer oder Mieter zurückgibt, sondern sie nun einem fremden, unberechtigten Dritten zur Benützung überläßt, sei es nun — das hat sich immer wieder in der sowjetischen Besatzungszone abgespielt — eine Handelsdelegation eines Satellitenstaates dieser Besatzungsmacht, seien es etwa Arbeiter und Angestellte der USIA-Betriebe oder seien es sonstige Personen, die die Protektion dieser Besatzungsmacht genießen. Darum die Formulierung: „ferner auf Grund von Maßnahmen oder für Zwecke einer Besatzungsmacht“. Soviel zu § 1.

Zu § 3, der ja, wie Sie schon aus den Ausführungen des Berichterstatters gehört haben, im Ausschuß eine Abänderung dahin gehend erfuhr, daß die Vergütung, soweit es sich um Wohnungen handelt, zur Hälfte dem Mieter, zur Hälfte dem Hauseigentümer zufließen soll, haben auch wir einen gleichgerichteten Antrag vorgelegt, nur haben wir noch zu § 3 lit. c, die eben davon handelt, einen Ergänzungsantrag und dann noch einen Antrag, der den § 6 im Zusammenhang damit ergänzt.

Zu § 3 lit. c wollen wir noch den Satz hinzugefügt haben:

„Dem Mieter einer in Anspruch genommenen Wohnung ist derjenige gleichgestellt, der im Zeitpunkte der Inanspruchnahme Mieter der Wohnung war, wenn er seines Bestandrechtes an der Wohnung nur wegen Nichtvergütung des Zinses durch die Besatzungsmacht verlustig wurde und seither keine Wohnung als Hauptmieter innehat.“

Den Einwendungen, die im Ausschuß von anderer Seite gemacht wurden, ist durch diese letzte Wendung: „und seither keine Wohnung als Hauptmieter innehat“, Rechnung getragen. Wenn jemand eben deswegen, weil die Besatzungsmacht seine Wohnung in Anspruch genommen hat, hinaus mußte, dann, weil die Besatzungsmacht nicht bezahlt hat, selbst den Zins schuldig blieb und dadurch die Wohnung verlor und heute noch keine Ersatzwohnung als Hauptmieter hat, sondern weiter ärmlich und kläglich in Untermiete um teures Geld wohnen muß, dann sind wir der Meinung, daß dieser Mann einem anderen, der Mieter geblieben ist, gleichzustellen ist.

Wir haben dann zu § 6 des Gesetzes, der von der Höhe der Vergütung handelt und die Bauschbeträge für die Inanspruchnahme von Wohnungen festlegt, folgendes zu sagen: Im allgemeinen sind die Bauschbeträge, die hier vorgesehen sind, im Vergleich zu anderen, insbesondere im nachfolgenden § 7, der von den Wohnungseinrichtungsgegenständen handelt, befriedigend, und wir haben daher an diesen Bauschbeträgen selbst keine Änderung gewünscht. Aber da, wie ich schon ausgeführt habe, nach der jetzt festgelegten Fassung des § 3 lit. c diese Bauschbeträge je zur Hälfte zwischen Hauseigentümer und Mieter geteilt werden, infolgedessen der Hauseigentümer nur die Hälfte der hier vorgesehenen Bauschbeträge bekommt, so kann es sein, daß diese Hälfte nicht dazu ausreicht, um dem Hauseigentümer auch nur das zu ersetzen, was er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, des gesetzlichen Mietzinses oder, wenn ein solcher nicht in Betracht kommt, nach Ortsübung zu bekommen hätte.

Infolgedessen haben wir eine Ergänzung des § 6 dahin gehend beantragt, daß dem derzeitigen Abs. 3 ein neuer Abs. 4 anzufügen ist, der zu lauten hat:

„(4) Reicht der auf den Hauseigentümer entfallende Anteil an dem Bauschbetrag nicht aus, um daraus den auf die in Anspruch genommene Wohnung entfallenden gesetzlichen oder ortsüblichen Mietzins zu decken, so erhöht sich der Bauschbetrag um den Betrag des Unterschiedes zwischen dem genannten Mietzins und dem Anteil am Bauschbetrag. Diese Erhöhung fließt dem Hauseigentümer zu.“

Es soll also dafür gesorgt werden, daß, ohne den Mieter zu tangieren, ohne die dem Mieter zustehende Hälfte zu verkürzen, der Hauseigentümer mindestens das bekommt, was er bekommen hätte, wenn die Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht nicht erfolgt wäre — nichts anderes! Daraus ergibt sich dann, daß die folgenden Absätze eine andere Bezifferung erfahren, die Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung 5 bis 7.

In dem so zu Abs. 7 gewordenen Absatz wollen wir nur zur Klarstellung haben, daß dort ausdrücklich gesagt wird:

„(7) Für nicht gewerbliche Garagen ist monatlich eine Vergütung von 80 S je Einstellplatz für einen Personenkraftwagen zu leisten.“

Es ist hier nicht ausdrücklich gesagt, daß es sich um nicht gewerbliche Garagen handelt, das kann man nur, wenn man will, aus dem § 12 herauslesen, aber auch nicht mit Sicherheit. Wir sind der Ansicht, daß Gesetze klar und deutlich sein sollen, und darum

2826 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

diese kleine Verbesserung, die wir da beantragen.

Und nun komme ich zu dem § 7, den ich schon in der Generaldebatte als ein Musterbeispiel dafür bezeichnet habe, daß man hier Vergütungssätze festlegt, die auch nicht annähernd dem entsprechen, was im wirtschaftlichen Verkehr für solche Sachleistungen üblich ist.

Hier handelt es sich also um die Vergütung für die Inanspruchnahme der gesamten Wohnungseinrichtung, für Hausrat und sonstige Gegenstände, für alles, was sich darin befindet, einschließlich der Wertgegenstände, Bilder und was es da noch mehr gibt. Für diese werden nach drei Ausstattungsstufen und nach der Größe der Wohnung — für Zimmer über 15 m² und unter 15 m² —, wie ich schon erwähnt habe, ganz niedrige Entgelte festgelegt, Entgelte, die geradezu lächerlich niedrig sind. In der ersten Ausstattungsstufe werden für größere Zimmer 60 S, in der zweiten Ausstattungsstufe 50 S und in der dritten Ausstattungsstufe 30 S festgelegt, bei Kabinetten verringern sich diese Beträge auf 45 S, 35 S und 20 S, und so fort.

Ich habe schon erwähnt, daß man zu anderen Ergebnissen gelangen müßte, wenn man die moderneren Richtlinien des Landeshauptmannes von Salzburg anwenden würde und hier einfach davon ausginge, 10 Prozent des Verkehrswertes der Einrichtungsgegenstände zugrunde zu legen; dann käme ein Mehrfaches heraus. Im Sinne dieser Überlegung, ohne tatsächlich so weit zu gehen, beantragen wir eine Änderung dieses Tarifes. Wir fügen erstens eine neue Größe der Wohnung ein, weil eben, je größer das Zimmer ist, desto mehr auch die Einrichtungsgegenstände ausmachen. Wir fügen also eine Zimmergröße über 25 m² ein und beantragen, daß es heißen soll: Ausstattungsstufe I für Zimmer über 25 m² 150 S, Ausstattungsstufe II 130 S und Ausstattungsstufe III 90 S. Für alle übrigen Kategorien beantragen wir das Doppelte von dem, was der Gesetzesvorschlag vorsieht.

Gestatten Sie mir, an Hand dieses konkreten Beispiels auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters zurückzukommen. Wenn ich in meiner Rede in der Generaldebatte von Willfährigkeit gesprochen habe, so wird sie hier offenbar, denn die Vorgangsweise ist folgende: Erst setzt man sich mit den Alliierten zusammen und verhandelt mit ihnen jahrelang — schon 1951, 1952 hat Margarétha von diesen Verhandlungen gesprochen —, und als man endlich zu diesen ausgehandelten Beträgen gelangt ist, mutet

man dem Parlament zu, diese lächerlichen Beträge, wie sie hier stehen, hinunterzuschlucken. Wenn das nicht Willfährigkeit, wenn das nicht Servilität gegenüber den Besatzungsmächten ist, dann weiß ich nicht, wann eine solche vorliegt. (*Abg. Slavik: Die war bei Ihnen im Jahre 1938!*) Das ist meine Antwort, die ich darauf zu geben habe. (*Abg. Rosa Jochmann: Sie sind mit schuld, daß wir geschädigt sind! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Ich habe niemals Willfährigkeit getrieben, ich habe meine Rechtsüberzeugung zu jeder Zeit unumwunden dargelegt. (*Abg. Slavik: Es ist eine Frechheit, eine solche Beleidigung auszusprechen! — Abg. Rosa Jochmann: Sie sind mitschuldig! Ohne Sie gäbe es keine Geschädigten! Sie sind schuld daran! — Ruf bei der WdU: Nichts gelernt und nichts vergessen!*)

Präsident Böhm (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen!

Abg. Dr. Pfeifer (*fortsetzend*): Ich komme nun zu § 8. Im § 8, der von der Inanspruchnahme einzelner Gegenstände handelt, wird gesagt, daß pro Jahr eine Vergütung von 2 v. H. bis 12 v. H. zu leisten ist. Hier beantragen wir, daß diese Sätze auf 5 v. H. bis 20 v. H. erhöht werden.

Nun zu § 12, der von der Inanspruchnahme von Betrieben handelt. Insbesondere sind die Fremdenbeherbergungsbetriebe von dieser Inanspruchnahme durch die Besatzungsmächte betroffen. Hier haben wir, um das Gesetz nicht zu kompliziert zu gestalten, aber doch den Interessen des Gewerbes und im besonderen denen des Fremdenverkehrsgewerbes Rechnung zu tragen, drei Änderungen beantragt:

Erstens, daß bei der hier vorgesehenen Verordnung, durch welche anstatt durch Gesetz im Verordnungswege die Bauschbeträge festgelegt werden sollen, die das Gewerbe, im besonderen das Gastgewerbe, bekommt, und wobei man der Finanzbehörde uferloses Ermessen überträgt, einige Vorsichtsmaßnahmen einzuschalten sind. Wir haben daher zu § 12 beantragt:

Der erste Halbsatz des Abs. 3 hat zu lauten:

„Durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, kann bestimmt werden ...“

Ich komme dann noch bei der Vollzugsklausel dazu, daß wir für diese Verordnung als weiteres Sicherheitsventil die Mitwirkung des berufenen Fachministers, also des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau, verlangen.

Dann heißt es in diesem Abs. 3 des § 12 noch: „In der Verordnung kann bestimmt werden, daß derjenige, der zur Leistung der Vergütung verpflichtet ist, außer dem Bauschbetrag auch die Kosten für Wasserversorgung, Kanalräumung, Unratabfuhr, Rauchfangkehrung u. dgl.“ — so heißt es — „zu bezahlen hat.“ Es ist hier wieder einmal die unschöne Kann-Bestimmung. Wir wollen haben, daß es bezüglich der Verordnung zwingend heißt:

„In der Verordnung ist zu bestimmen, daß derjenige, der zur Leistung der Vergütung verpflichtet ist, außer dem Bauschbetrag“ — und nun wünschen wir noch diese Änderung — „auch die auf die Betriebsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten (§ 2 Abs. 2 Mietengesetz) zu bezahlen hat.“

Warum hier eine Abweichung? Wir wollen haben, daß so wie sonst, wenn Betriebskosten sind, diese Betriebskosten ebenso zu bezahlen sind wie alles, was darunterfällt, was nach dem Mietengesetz unter Betriebskosten verstanden wird.

Endlich wollen wir diesem § 12 einen vierten Absatz angefügt haben, der zu lauten hat:

„(4) Zur Überbrückung der Wiederinstandsetzungszeit ist die Vergütung gemäß Abs. 1 oder 3 für die Dauer von 3 Monaten nach Rückgabe des Betriebes weiterzubezahlen.“

Das, was wir hier verlangen, ist nichts anderes, als die gegenwärtige Rechtslage aufrechtzuerhalten und eine Verschlechterung der Rechtslage durch dieses Gesetz zu verhindern.

In den Durchführungsvorschriften zu dem Reichsleistungsgesetz, das schon von meinem Vorredner erwähnt wurde und das die Hauptgrundlage für die bundesrechtliche Inanspruchnahme der Gegenstände ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, wenn so ein Betrieb, insbesondere ein Fremdenbeherbergungsbetrieb, von der Besatzungsmacht oder von dem Leistungsberechtigten, wie sich das Reichsleistungsgesetz ausdrückt, freigegeben wird, dann noch durch drei Monate die Vergütung zu zahlen ist. Das hat seinen guten Grund darin, daß ja der Eigentümer seinen Betrieb erst wieder herrichten muß, bevor er ihn wieder in normalen Gang bringt und dem Fremdenverkehr darbietet. Und in dieser Herrichtungszeit kann ihm nicht zugemutet werden, daß er die Einnahmen einfach verliert. Daher wollen wir, daß auch in diesem Gesetz alles gilt, was bisher gegolten hat, weil nicht einzusehen wäre, warum der Betrieb, der heute noch nicht freigegeben ist, schlechter behandelt werden soll als jener, der schon das Glück hatte, freigegeben zu werden.

Nun komme ich zu jenem berüchtigten Abschnitt, der besondere Vorschriften für die

Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht enthält. Hier wünschen wir in Übereinstimmung mit dem, was ich zu § 1 gesagt habe, schon in der Überschrift eine kleine Änderung. Wir wünschen, daß die Überschrift des Abschnittes III zu lauten hat: „Besondere Vorschriften für die Inanspruchnahme von Sachen auf Grund von Maßnahmen oder für Zwecke einer Besatzungsmacht“, damit auch jene Fälle gedeckt sind, in denen die Besatzungsmacht das Objekt nicht mehr selbst benützt, sondern nur das Protektionskind dieser Besatzungsmacht, ohne daß der Betroffene selbst etwas erhält.

Dann zu den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes. Da kommt der schon in meiner Rede in der Generaldebatte erwähnte besonders anstößige § 13, der vorsieht, daß der Bund mit einer Besatzungsmacht ohne Einwilligung des Eigentümers Verträge abschließen kann über die Vermietung oder über die Benützung seiner Sachen, seines Hauses, seiner Wohnung, seiner Einrichtungsgegenstände sowie auch über die „finanziellen Beziehungen“, wie man hier so schön sagt, womit nichts anderes gemeint ist als der Zins, den die Besatzungsmacht hierfür zu leisten hat. Ich habe schon dort ausgeführt, daß das natürlich eine ganz tolle Bestimmung ist, eine Bestimmung, die man unbedingt ablehnen muß. Wir verlangen daher, daß dieser § 13, so wie er da steht, gestrichen wird.

Ich will noch etwas zur Verdeutlichung dessen sagen. Ich habe noch gestern zwei Briefe von Besatzungsbetroffenen erhalten, die dieses Leid bis zum Ende ausgekostet und für ihr Recht tapfer gekämpft haben. Ich will Ihnen hier zur Illustration einzelne Stellen daraus vorlesen.

Der eine schreibt: „Es erscheint selbst für einen Laien erkennbar, daß die Ermächtigung, gegen den Willen von Liegenschaftseigentümern zwangsweise Mietverträge abzuschließen, in einem Rechtsstaate untragbar ist, denn rechtlich gesehen ist die Sachlage nicht anders, wie wenn der Staat ermächtigt wäre, jede Sache, die einem Bundesbürger gehört, zu verkaufen, ohne den Eigentümer überhaupt befragen zu müssen, ja daß der Staat auch den Preis einseitig festsetzen darf, der dem Betroffenen nicht einmal mitgeteilt wird. Dieser muß mit jenem Betrage zufrieden sein, den der Bund unter Ausschaltung jeder gerichtlichen Überprüfung liquidieren will. An diesem Beispiel wird nun eher das Unfaßbare einer derartigen Rechtsausübung erkennbar sein, denn auch bisher wurden die Eigentümer niemals, ja nicht einmal zur Inventarerrichtung beigezogen, niemals erhielten sie Einblick in die vom Bunde mit den Amerikanern abgeschlossenen

2828 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

Verträge, ein Zustand, der sich bis heute nicht geändert hat. Es wäre daher nur recht und billig, daß man endlich auch die Eigentümer hört und diese allen Verhandlungen beizieht, denn die österreichischen Behörden sind doch in erster Linie zum Schutze ihrer Bürger berufen und haben wohl deren Interessen vorranglich wahrzunehmen.“ — Das ist auch unsere Meinung.

Und genau in dieselbe Kerbe schlägt ein anderer und schreibt: „Ebenso unglaublich ist das Verlangen der rot-schwarzen Koalition, über unsere Köpfe hinweg unsere Wohnungen und Betriebe den Besatzungsmächten zu vermieten, uns dadurch die erworbenen Rechte zu rauben und nicht einmal dafür zu sorgen, daß wir Ersatzwohnungen zugewiesen erhalten. Ich lebe seit 1945 in Untermietwohnungen mit einer 4-köpfigen Familie, weil ich nicht die Mittel besitze, mir eine Wohnung zu kaufen, und die Regierung nicht daran denkt, mir eine Ersatzwohnung zu geben. Ich bitte Sie im Namen von tausenden Geschädigten, gegen diesen Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form Sturm zu laufen und nicht zuzugeben, daß das Recht so mit Füßen getreten wird, wie es beabsichtigt ist.“

So sind die Meinungen der Geschädigten. Daher Streichung des § 13 und ebenso Streichung der Abs. 1 und 4 des § 14, die die Bestimmung enthalten, daß der Bund dem Leistungspflichtigen nur dann zahlt, wenn die Besatzungsmacht vorher dem Bund eine Zahlung leistet.

Dagegen sind wir mit der neuen, vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung der Abs. 2 und 3 des § 14, die festlegen, wann ein Anspruch auf Vergütung nicht oder nur in beschränktem Ausmaß besteht — es handelt sich um die Fälle, in denen Eigentum von Gebietskörperschaften in Anspruch genommen wird —, einverstanden.

Wir haben ferner noch zu § 15 Abänderungswünsche geäußert, weil auch hier wieder die Rechte des Eigentümers in ganz überflüssiger Weise geschmälert werden und gerade auch hier, obwohl das Ministerium und die ÖVP immer vorgeben, für die Freiheit des Eigentums einzutreten, ebenso wie die größte der Besatzungsmächte im Westen, die amerikanische Besatzungsmacht, dies vorgibt, in einer Weise geknebelt werden, die keineswegs erforderlich ist.

So wird jetzt in dem § 15 gesagt: Der Bund kann an Häusern, für deren Inanspruchnahme er gemäß § 14 Vergütung zu leisten hat, Instandhaltungsarbeiten durchführen lassen, wenn sie der Behebung ernster Schäden dienen. Und er kann ferner noch andere Arbeiten durchführen lassen, die verschiedenen

anderen Zwecken dienen — über den Kopf des Eigentümers hinweg. Dann kommt keusch im Abs. 3 der Satz: „Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, muß der Eigentümer vor der Durchführung größerer Arbeiten gehört werden; nach Tunlichkeit ist ihm Gelegenheit zu geben, die Arbeiten selbst durchführen zu lassen.“

Wir stehen auf dem Standpunkt: Der Eigentümer ist nach wie vor Eigentümer. Und wenn man hier an diesen beschlagnahmten Objekten Instandsetzungs- oder Verbesserungsarbeiten irgendwelcher Art — Anschluß an das Kanalnetz usw. — durchführen lassen will, dann soll man gefälligst erst den Eigentümer heranziehen und ihm sagen: Das ist notwendig; bist du bereit, es zu tun? Und nur wenn er nicht bereit ist oder wenn der Ausnahmefall eintritt, daß er wegen Gefahr im Verzug nicht gehört werden könnte, nur dann und nicht anders soll der Bund selbständig ohne ihn handeln können. Das entspricht der Freiheit des Eigentums, und darum unsere Fassung, die wir vorschlagen:

„(1) Der Bund kann an Häusern, für deren Inanspruchnahme er Vergütung zu leisten hat, Instandhaltungsarbeiten durchführen lassen, sofern sie der Behebung ernster Schäden im Sinne des § 6 Abs. 1 letzter Satz des Mietengesetzes dienen und sofern sie der Eigentümer weigert, die betreffenden Arbeiten selbst durchführen zu lassen oder wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr gehört werden kann. In diesen beiden Fällen“ — und nicht in anderen! — „kann der Bund ferner Arbeiten zur Behebung ernster Schäden an Heizungs- und Aufzugsanlagen, zur Herstellung eines behördlich angeordneten Anschlusses an ein Kanalsystem sowie zur Umstellung bestehender Verteil- und Steigleitungen auf eine neue Art des elektrischen Stromes durchführen lassen.“

Bei dieser Fassung des Abs. 1 wird dann der überaus elastische und ungenügende Abs. 3 der vorliegenden Fassung entbehrlich und ist daher nach unserem Antrag zu streichen.

Ich komme nun zu dem vorletzten Paragraphen dieses dritten Abschnittes, der noch immer von den Besatzungsmächten handelt und der da besagt: Befinden sich in Liegenschaften oder Räumen, die in Anspruch genommen sind, Gegenstände, die nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendbar sind, so kann die Finanzlandesdirektion dies dem Eigentümer mit der Aufforderung mitteilen, binnen Monatsfrist nach Zustellung der Aufforderung zu erklären, ob er bereit ist, die Gegenstände zurückzunehmen. Lehnt er die Rücknahme dieser Gegenstände ab oder gibt

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2829

er keine Antwort, so können die Gegenstände durch den Bund freihändig verkauft werden.

Nun, meine Frauen und Herren, halten Sie das für notwendig, daß, wenn schon eine Besatzungsmacht eine Wohnung samt Einrichtungsgegenständen in Anspruch nimmt und nun auf einmal findet, daß irgendwelche Gegenstände in der Wohnung nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendbar sind — sie kann sie entweder kaputt gemacht, Beine abgeschlagen haben, oder vielleicht ist die Anforderung der Besatzungsmacht sehr hoch, sie will eben andere Möbel für diesen Zweck haben als die, die darin stehen —, dann sagt: Bitte, Eigentümer, du bist nicht nur selbst hinausgeflogen, jetzt nimm doch die Sachen zurück, und wenn du sie nicht zurücknimmst, so werden sie freihändig versteigert! — Nein! Das wünschen wir nicht! Nach unserer Ansicht hat der § 27 zu entfallen.

Ebenso der § 29, das ist der Paragraph, auf den ich mich schon mehrmals in meiner Rede in der Generaldebatte bezogen habe, der erstens darangeht, die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärten Verträge nachträglich den neu zu erstellenden Verträgen gleichzustellen, also nachträglich zu legalisieren, und der ferner darangeht, den Eigentümern all ihre guten zivilrechtlichen Ansprüche, die ihnen der Oberste Gerichtshof zuerkannt hat, nachträglich abzuerkennen. Und darum lehnen wir, wie schon in der Generaldebatte ausgeführt, den § 29 mit Stumpf und Stiel ab und beantragen seine Streichung.

Ferner beantragen wir die Streichung des § 31 des Gesetzentwurfes, der sagt: „Ist nach dem 1. Jänner 1952 eine schriftliche Einigung über die Höhe der Vergütung zwischen dem Anspruchsberechtigten und der gemäß § 17 zuständigen Finanzlandesdirektion zustande gekommen, so ist sie einer Einigung im Sinne des § 18 Abs. 1 gleichzuhalten.“

Das ist wiederum so eine Fiktion, die hier von Gesetzes wegen aufgestellt wird. Die Verträge, die unter den ungünstigen Verhältnissen der Gegenwart und unter dem Druck der derzeitigen Vorschriften zu ganz ungenügenden Vergütungssätzen abgeschlossen wurden, sollen nun gleichgestellt werden den Verträgen, die auf Grund der besseren Vergütungssätze dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Auch das halten wir für unbillig. Wenn man darauf hinweist: Ja, wenn sich die Umstände geändert haben, kann eine Neubemessung stattfinden, dann besteht doch die Gefahr, daß man sagt: Damit sind nur tatsächliche Änderungen der Umstände gemeint, aber nicht gesetzändernde. Wenn

man das Gesetz ändert, kann man gleich sagen, daß ab 1. Jänner 1952 die neuen Sätze anzuwenden sind. Und darum Streichung des überflüssigen § 31.

Endlich haben wir zwei Ergänzungsanträge. Der eine verlangt in der Reihenfolge der heutigen Bezifferung einen § 31 a. Dieser § 31 a soll lauten:

„Soferne sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres einen Ausgleich gewähren.“

Ich habe diese Bestimmung wortwörtlich, nur unter Änderung der zuständigen Ministerien, aus dem Kriegsofpferversorgungsgesetz übernommen, und wir halten sie für sehr sozial und gerecht, weil es soundso viele Fälle geben kann, die nicht unter den Wortlaut dieses Gesetzes fallen, wo aber die Gewährung einer Vergütung nur recht und billig ist und dem sozialen Gewissen, wenn ich so sagen darf, entspricht.

Ich denke an die Eingaben des Komitees jener ehemaligen Österreicher, die, aus dem Norden des alten Österreich, aus dem Sudetenland vertrieben, ihre letzte Zuflucht hier gesucht haben, deren Eigentum hier in der russischen Besatzungszone liegt und hier wider alle Vernunft und Recht als Deutsches Eigentum behandelt wird. Es ist aus diesem falschen Titel beschlagnahmt und die Eigentümer erhalten keinen Heller und Pfennig dafür. Hier ist der Härteausgleich am Platz, denn der Flüchtling soll nicht schlechter behandelt werden als ein anderer Österreicher, dessen Besitz für Zwecke der Besatzungsmacht beschlagnahmt wurde. Da kann man dann eben einen wirklich gerechten Ausgleich schaffen. Es ist unverständlich, wie man sich gegen eine solche soziale Bestimmung aussprechen kann, wie es das Finanzministerium und die Regierungsparteien getan haben.

Wir haben ferner einen § 33 a beantragt und beantragen ihn auch heute, der in der letzten Fassung wie folgt lautet:

„Vergütungen, die nicht für die Inanspruchnahme eines Betriebes oder eines Grundstückes gewährt werden, sind steuerfrei.“

Man hat gesagt: Ach, Steuerfreiheit, das kann man in anderen Gesetzen machen. Ich habe darauf geantwortet: Auch das Kriegsofpferversorgungsgesetz, auch das Opferfürsorgegesetz enthalten für die dort vorgesehenen Leistungen zur Klarstellung eine Bestimmung über Steuerfreiheit. Wenn man außerdem ein

2830 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

übriges tut und das auch in dem bezüglichlichen Steuergesetz nochmals sagt, ist nichts dagegen einzuwenden, aber zunächst wollen wir es hier gesichert haben. Es ist nicht ohne weiteres klar und selbstverständlich, daß dann, wenn etwa ein Mieter dafür, daß er aus der Wohnung heraus muß und seine Wohnung und seine Einrichtungsgegenstände der Besatzungsmacht überläßt, eine laufende Vergütung bekommt, diese laufende Vergütung von der Einkommensteuer befreit wäre, denn, Herr Minister, im § 22 des Einkommensteuergesetzes heißt es ausdrücklich: Als sonstige Einkünfte gelten 1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten gehören. — Und das sind wiederkehrende Bezüge. Genau so wie bei der Versorgungsleistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz wollen wir auch hier bei der Vergütung schon zur Klarstellung nicht bloß Erlässe, wir wollen in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt haben, daß diese Vergütungen, die dem Mieter oder dem Einrichtungsgegenstandsbesitzer zufließen, auf jeden Fall steuerfrei sind. Daß dann, wenn Betriebe, Häuser und Grundstücke beschlagnahmt wurden und sodann an Stelle der Einnahmen, die sonst aus dem Betrieb oder Haus erzielt würden, Vergütung geleistet wird, eine Besteuerung Platz greifen kann, wollen wir nicht leugnen, und darum haben wir den § 33 a unter Berücksichtigung aller Einwendungen und nach Rücksprache mit Fachleuten des Finanzministeriums wie folgt gefaßt: „Vergütungen, die nicht für die Inanspruchnahme eines Betriebes oder eines Grundstückes gewährt werden, sind steuerfrei.“

Dann ist der § 35 des Gesetzes da, der einfach den Zeitpunkt festsetzt, wann das Gesetz in Kraft treten soll. Das ist der 1. April. Da wollen wir eine Ergänzung haben, einen neuen Abs. 2:

„(2) Die nach diesem Gesetze vorgesehenen Vergütungen sind mit Wirksamkeit vom 1. August 1953 auszuzahlen. Auf Grund anderer Bestimmungen bereits bezahlte Vergütungen sind hiervon abzuziehen.“

Es waren auch noch weitergehende Wünsche, die weiter zurückgreifen, insbesondere von gewerblicher Seite da. Wenn wir uns auf den 1. August 1953 beschränkt haben, so hat das seine guten Gründe. Ab 1. August 1953 hat die Besatzungsmacht der Ostzone auf die Zahlung von Besatzungskosten verzichtet und hat andererseits der österreichische Staat auch seine Zahlungen an die Besatzungsgeschädigten eingestellt, und nur in Einzelfällen haben sie auf Grund eines Einzelvertrages von der Besatzungsmacht etwas bekommen, in der Mehrzahl der Fälle nichts oder zuwenig. Nun scheint es uns recht und billig, daß man von

dieser Zäsur an, vom 1. August 1953, das auszahlt, was der Staat noch immer an Besatzungskostenbeiträgen eingehoben hat und nur nicht den Geschädigten geben will. Vom 1. August 1953 an soll das gezahlt werden, was diesem Gesetz entspricht; was schon gezahlt wurde, ist dabei abzuziehen.

Endlich noch zur Vollzugsklausel im § 36 eine einzige Änderung, eine neue lit. a, die besagt, daß mit der Vollziehung hinsichtlich des § 12 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau berufen ist. Die Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e. Ich habe schon erklärt, warum. Im § 12 handelt es sich um die gewerblichen Betriebe, und hier wollen wir haben, daß, so wie bei anderen Bestimmungen andere Minister zur Mitwirkung berufen sind, in diesem Falle der zuständige Minister für Handel und Wiederaufbau die Interessen des Gewerbes wahrnehmen soll. Das ist eine ganz billige Forderung, die auch nicht berücksichtigt wurde.

Meine verehrten Frauen und Herren! Ich habe Ihnen also nun konkret unsere Abänderungsanträge zu der derzeitigen Fassung vorgetragen, aus welchen Sie ersehen können, daß sie nur gerechten Forderungen entsprechen. Es steht bei Ihnen, ja oder nein zu sagen. Sagen Sie ja, dann können wir dem Vergütungsgesetz zustimmen, das wir seit Jahren selbst verlangt haben. Sagen Sie nein, dann können wir diesem schlechten und ungerechten Vergütungsgesetz nicht zustimmen, weil es, wie ich ausgeführt habe, gegen fundamentale Rechtsgrundsätze verstößt. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Reich zum Wort.

Abg. **Reich**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In einigen Wochen schon werden in diesem Hause und darüber hinaus in ganz Österreich Zusammenkünfte stattfinden, um der Wiederkehr des Jahrestages der Befreiung von der nationalsozialistischen Herrschaft zu gedenken. Wir stellen mit Bitterkeit im Herzen fest, daß es der zehnte Jahrestag ist, daß wir wohl befreit worden sind, daß wir aber auf der anderen Seite nicht frei geworden sind. Wir werden auch jener gedenken müssen, die durch ihr Blutopfer, durch das Opfer ihres Lebens, durch ihre Opfer an Hab und Gut dazu beigetragen haben, daß der Freiheitswille Österreichs und der österreichischen Menschen der ganzen Welt bekannt geworden ist. Trotzdem aber sind wir noch immer besetzt, trotzdem aber werden uns noch Dinge vorenthalten, die

in anderen Ländern und Staaten schon längst eine Selbstverständlichkeit sind.

Wenn wir uns heute wiederum mit einem Gesetz beschäftigen müssen, das in erster Linie auch Fragen der Besatzungsmächte behandelt, so ist das eben ein Ausfluß jener Situation, in der wir uns befinden, jener Situation der Unfreiheit, in der Österreich noch immer lebt. Wir sind uns ohne Zweifel darüber im klaren, daß dieses Gesetz nur eine Milderung der Folgen der Besetzung für die betroffenen Personen bedeutet, daß es nur ein Behelfsmittel, nur eine Krücke ist, daß aber damit nicht der erste Wunsch der Betroffenen erfüllt wird, nämlich ihnen ihre Wohnungen, ihre Betriebe zurückzugeben.

Ich glaube daher, daß bei diesen Verhandlungen die erste und die deutlichste Forderung an die Besatzungsmächte sein muß: Gebt den österreichischen Menschen ihre Wohnungen zurück, gebt ihnen ihre Betriebe, laßt das österreichische Volk in Frieden und Freiheit leben! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir müssen wohl auch den Besatzungsmächten klarmachen, wie schwer das Schicksal der Menschen ist, die vielleicht schon vor neun Jahren aus ihren Heimen vertrieben worden sind, die Hab und Gut zurückerlassen mußten, die manchmal innerhalb kürzester Frist ihre Wohnungen räumen mußten. Wir dürfen aber auch nicht glauben, wenn Betriebe beschlagnahmt sind, daß es sich dann um tote Materie handelt. Auch damit ist wiederum das Schicksal von Menschen verbunden. Und wenn in dieser Welt nun so viel von Menschenrechten und menschenwürdiger Behandlung gesprochen wird, so viele Resolutionen beschlossen werden, dann haben auch wir Österreicher das Recht, von den Besatzungsmächten zu verlangen, daß sie uns menschenwürdig behandeln, daß sie uns so behandeln, wie es die Menschenrechte verlangen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Das vorliegende Vergütungsgesetz stellt ja außerdem nur eine Teilregelung dar. Es behandelt nur die Vergütung für beschlagnahmte Wohnungen, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe beziehungsweise auch die Vergütung für Einrichtungsgegenstände in Wohnungen und Betrieben und ähnliches mehr. Es gehört dazu ein zweiter Teil, der auch noch dem Parlament vorgelegt werden müssen, wenn unsere Hoffnung auf den Staatsvertrag auch in weiterer Zukunft enttäuscht werden sollte, und das wird das Entschädigungsgesetz sein, jenes Gesetz, das die Verluste und die Schäden zu ersetzen haben wird, die in Österreich in bereits ge-

räumten Wohnungen, Betrieben, Hotels usw. durch die Besetzung entstanden sind.

Das Vergütungsgesetz aber, das nun zur Diskussion vorliegt, ist in erster Linie dazu bestimmt, in das Chaos der verschiedenen Vorschriften und Regelungen über die zwangsweise Inanspruchnahme Ordnung und Einheitlichkeit zu bringen. Wir haben zwangsweise Inanspruchnahmen für innerösterreichische Zwecke und wir haben nun bedauerlicherweise auch Inanspruchnahmen für fremde Mächte, für die Besatzungsmächte. Der Umfang dieser Inanspruchnahmen allerdings ist wesentlich bedeutender und dem Volumen nach viel entscheidender, und deshalb erscheint also eine einheitliche Regelung umso notwendiger und umso wünschenswerter.

Es ist ja so, daß derzeit in jeder Zone Österreichs, ja sogar in einzelnen Teilen der gleichen Zone verschieden hohe Vergütungssätze, zum Teil sogar keine Vergütungen bezahlt werden. Dieses Gesetz sieht nun — und ich glaube, das ist von entscheidender Bedeutung — für das gesamte Gebiet des Bundes einheitliche Vergütungen vor. Damit wird ein Zustand beseitigt, der von den Betroffenen in der Vergangenheit immer beklagt und beanstandet worden ist.

Die Vergütungen sind, soweit dies nun einmal bei der Vielfalt der Materie möglich ist, nach festen und deutlich kenntlichen Merkmalen, wie zum Beispiel nach Quadratmetersätzen, bemessen. Es ist zu hoffen, daß auf diese Weise in Zukunft Streitigkeiten und umständliche Verwaltungsarbeiten möglichst weitgehend ausgeschaltet werden. Es ist wohl auch unbestritten, daß die Sätze, zumindest die Quadratmetersätze, durchaus als angemessen bezeichnet werden können und daß sie diejenigen belasten, zu deren Gunsten die Beschlagnahme durchgeführt worden ist. Sie geben andererseits aber auch die Möglichkeit, den von der Beschlagnahme Betroffenen das zu geben, was ihnen gebührt, beziehungsweise was unbedingt erforderlich ist.

Dieses Gesetz soll bekanntlich unmittelbar für alle Beschlagnahmen auf Grund österreichischer Gesetze gelten, und es soll ferner laut Abschnitt III im Besatzungssektor den durch die Beschlagnahme Betroffenen einen unmittelbaren Anspruch gegen den Staat geben, wo sich der Staat in die Vergütungszahlungen einschaltet. In manchen Zonen wird die Vergütung von den Besatzungsmächten bekanntlich über österreichische Zahlstellen an die Betroffenen geleistet. Die österreichischen Zahlstellen werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr die Möglichkeit haben, Verträge abzuschließen, durch die die Rechte der Betroffenen ver-

2832 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

kürzt werden, da der österreichische Staat in jedem Falle, in dem die Zahlung der Besatzungsmächte über die österreichische Zahlstelle geht, der Partei, dem Betroffenen die vollen Sätze auszahlen muß, die ihm nach diesem Gesetz in Hinkunft gebühren. Wenn vom Herrn Abg. Pfeifer verlangt wird, daß der österreichische Staat die unmittelbare Verpflichtung zur Zahlung der Vergütungen für alle besetzten Objekte an die notleidenden Betroffenen übernimmt, möchte ich doch darauf verweisen, daß wir die Besatzungsmächte nicht zwingen können, die Zahlungen durch unsere Zahlstellen zu leisten.

Die Vergütungen, die der Entwurf vorsieht, sind, wie ich schon erwähnt habe, angemessen. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß alle Besatzungsmächte diese angemessene Vergütung voll bezahlen werden. Sollten sich in Zukunft doch Schwierigkeiten ergeben, so wird es dann Sache der Regierung und gegebenenfalls auch des Nationalrates sein, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Besatzungsmächte ihrer Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung, wie sie ihnen völkerrechtlich obliegt, auch tatsächlich nachkommen. Wir können nicht schon jetzt im voraus eine Zahlungsverweigerung der Besatzungsmächte annehmen.

Wenn das österreichische Volk zehn Jahre nach Kriegsende noch die Unbilden der Besetzung hinnehmen muß und wenn zehn Jahre nach Abschluß der Feindseligkeiten die Besatzungsmächte noch glauben, daß sie ein zwangsweises Verbleiben ihrer Truppen in Österreich verantworten können, dann ist es auch ein Gebot der primitivsten Gerechtigkeit, daß sie die den Landesgesetzen entsprechenden Vergütungen für die zwangsweise Inanspruchnahme zahlen. Und ich glaube nicht nur in meinem eigenen Namen und im Namen der Fraktion der ÖVP zu sprechen, sondern ich glaube es im Sinne der Mehrheit dieses Hauses tun zu können, wenn ich den Betroffenen feierlichst erkläre, daß der österreichische Nationalrat die Erfüllung der den Besatzungsmächten obliegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Zahlung angemessener Vergütungen sorgsam und gewissenhaft überwachen und unverzüglich alle in seiner Macht stehenden Schritte einleiten wird, um den geschädigten Personen zu ihrem Recht zu verhelfen (*Zustimmung bei der ÖVP*), wenn sich herausstellen sollte, daß irgendeine Besatzungsmacht oder einzelne Stellen einer Besatzungsmacht versuchen, sich der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu entziehen.

Die österreichische Bundesregierung ist im Besitz von Erklärungen sämtlicher vier Be-

satzungsmächte, daß sie ihre Verpflichtung anerkennen, die Kosten der uns aufgezwungenen zwangsweisen Besetzung aus eigenen Mitteln zu tragen. Ich wiederhole: Es möge keine einzige Besatzungsmacht versuchen, sich zu einem Teil dieser Verpflichtung zu entziehen, soll sie nicht Gefahr laufen, daß sie vom österreichischen Nationalrat durch feierliche Proteste und Anrufung internationaler Organisationen zur Einhaltung ihrer Schuldigkeit verhalten wird. Es ist dies wohl die geringste Verpflichtung, deren Einhaltung eine durch eine zehnjährige Besetzung gequälte Bevölkerung von den zwangsweisen Besatzern verlangen kann.

Es wurde hier zu dieser Vorlage schon viel geredet, bisher sind ja die Kontraredner am Worte gewesen. Wenn der Herr Abg. Dr. Kraus gemeint hat, diese Vorlage wäre ein Beispiel dafür, wie im österreichischen Parlament Gesetze durchgepeitscht werden, so muß ich diesen Vorwurf mit aller Unterschiedenheit zurückweisen; denn niemand kann wohl sagen — und die Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen müssen das bestätigen, auch wenn sie der Fraktion des VdU angehören —, daß dieses Gesetz durchgepeitscht worden ist, daß es nicht Punkt für Punkt, Absatz für Absatz und Paragraph für Paragraph behandelt worden wäre. (*Abg. Dr. Kraus: Aber nicht unsere Anträge! — Abg. Weikhart: Er hat es verwechselt mit dem VdU-Verbandstag! — Heiterkeit.*) Sie müssen eben zur Kenntnis nehmen, daß Anträge, die von einer Gruppe eingebracht werden, nicht immer die Zustimmung der anderen erhalten, wie es ja auch umgekehrt schon der Fall gewesen ist, daß Sie nicht bereit waren, allen Anträgen, die wir einbringen, Ihre Zustimmung zu geben. Ich erinnere nur daran, daß Sie erst vor kurzem dem Familienlastenausgleichsgesetz Ihre Zustimmung verweigert haben, obwohl wir heute nach verschiedenen Erklärungen jener Personen, für die es gedacht gewesen ist, wohl sagen dürfen, daß dieses Gesetz ein guter Anfang, ein guter erster Schritt gewesen ist, dem selbstverständlich eines Tages weitere folgen werden. Und so, glaube ich, können wir auch hier sagen: Wir müssen doch endlich den Anfang machen und dürfen die Sache nicht weiter verzögern, damit in ganz Österreich einheitliche Vergütungssätze gewährt und damit auch die Besatzungsmächte auf ihre Verpflichtungen hingewiesen werden, in den beschlagnahmten Wohnungen nicht nur zu wohnen, sondern dafür auch zu zahlen, was Rechtens ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Wenn mehrfach darauf hingewiesen worden ist, wie vor-

bildlich eine Regelung oder eine beabsichtigte Regelung in Westdeutschland sei, dann glaube ich mir doch eine Bemerkung erlauben zu dürfen: Es ist nicht immer gut, über die Grenze zu schauen und gewisse Dinge herauszugreifen, die momentan angenehm erscheinen, aber nicht zu sehen, was es dort an unangenehmen Dingen gibt. (*Zustimmung bei ÖVP und SPÖ.*) Die Situation in Österreich, das Gott sei Dank nicht geteilt ist, ist wohl eine wesentlich andere als die in Deutschland. Die Situation in Österreich ist auch dadurch gekennzeichnet, daß wir vier Besatzungsmächte haben, die sich nicht in allen Dingen sehr einig sind, die in ihren Zonen nach verschiedenen Auffassungen vorgehen, die aber alle zusammen bei jeder Gelegenheit beteuern, daß sie nur das Beste für das österreichische Volk wollen. Wir können also, glaube ich, die Verhältnisse Österreichs nicht mit denen Westdeutschlands vergleichen und daher Regelungen, wie sie dort getroffen werden, nicht schlechtweg für uns übernehmen. (*Abg. Dr. Pfeifer: Allgemeine Rechtsgrundsätze! — Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Wir müssen auf dem Boden der Realität stehenbleiben und das durchzusetzen bemüht sein, was wir verantworten können und was wir für richtig halten. Oder glauben Sie wirklich, meine Damen und Herren, daß es den Betroffenen in allen Besatzungszonen sehr angenehm wäre, wenn sie nun plötzlich verhalten würden, Einzelverträge mit der Besatzungsmacht abzuschließen? Glauben Sie nicht, daß sie unter Umständen dann kommen und sagen würden: Du, Vater Staat, hilf uns, weil wir als einzelne der Besatzungsmacht gegenüber gar nichts bedeuten, weil die Behandlung, die wir dann von Organen, von einzelnen Vertretern der Besatzungsmächte erfahren, nicht so ist, daß wir damit zu Rande kommen können!? Sie würden letzten Endes die Benachteiligten sein und dann wahrscheinlich mit Recht wieder von uns verlangen, daß wir Maßnahmen beschließen, wonach die Gewalt an das Parlament, an die Regierung, an die österreichischen Verwaltungsstellen übertragen werden soll. (*Abg. Dr. Pfeifer: Man könnte ja die Betroffenen den Verhandlungen auch beiziehen! Auch das wurde abgelehnt! — Weitere Zwischenrufe.*)

Ich glaube also, daß dieser § 13 sowie auch der § 14, über die so eingehend debattiert worden ist, wie ich es noch selten bei einzelnen Paragraphen eines Gesetzes in der kurzen Zeit meiner parlamentarischen Tätigkeit (*Abg. Dr. Kraus: Eben!*) erleben konnte, schon eine richtige Formulierung, die richtige Bedeutung haben und daß den Betroffenen

eine Sicherheit geboten wird. Der § 13 gibt die Möglichkeit, namens des Staates, des österreichischen Volkes und der Regierung von den Besatzungsmächten zu verlangen, daß sie nicht allein und nach eigenem Gutdünken irgendwelche Beschlagnahmen durchführen, sondern daß sie sich mit uns in Verbindung setzen müssen. Im übrigen ist doch nicht daran gedacht, für die Zukunft solche Verträge abzuschließen, sondern das, was bereits geschehen ist, ohne Zustimmung, nur durch Aktionen einer Besatzungsmacht, zu sanieren, damit es wenigstens für die Betroffenen in einem möglichst günstigen Sinn ausgelegt werden kann.

Aber immer wieder muß die Hauptforderung bleiben: Gebt die Wohnungen und Betriebe zurück! Denn auch die schönste Entschädigung hilft manchem Menschen nicht, wenn er nicht wieder in seinem Heim, das von ihm in jahrelanger, vielleicht jahrzehntelanger Mühe eingerichtet worden ist, sein kann, um dort zu wohnen und eines Tages vielleicht sein Leben zu beschließen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Manche, die von diesem Schicksal betroffen worden sind, sind ja nicht mehr die Jüngsten. Viele von ihnen sind zu mir gekommen und haben nicht die Forderung nach Bezahlung gestellt, sondern die Forderung nach Rückgabe ihres eigenen Heimes. Sie haben nicht einmal so sehr den Wunsch nach einem Ersatzquartier ausgesprochen. Also gebt die Wohnungen zurück, damit die Menschen wiederum in ihren eigenen Heimen leben können! Das, glaube ich, ist die erste und die wichtigste Forderung.

Daß der Herr Abg. Honner dieses Gesetz namens seiner Fraktion abgelehnt hat, erscheint mir ja fast verständlich, denn wir werden damit allen Besatzungsmächten Verpflichtungen auferlegen. Aber ich muß sagen: In meinen kühnsten Träumen wäre es mir nicht eingefallen, von diesem Gesetz aus den Gedankensprung zu machen, daß damit die Vorbereitungen für eine Einbeziehung Österreichs in das Aufmarschgebiet der NATO getroffen sind. (*Heiterkeit bei der Volkspartei. — Abg. Dengler: Das glaubt ja auch der Honner nicht!*) Wir sind es ja gewohnt, daß bei jeder Gesetzesvorlage, wie immer sie nun lautet, am Ende die Gefahr der Remilitarisierung Österreichs (*Abg. Honner: Die Sie bestreiten!*) durch die fünfprozentigen Vertreter des österreichischen Volkes aufgezeigt wird. Ich glaube, es gibt keine Besatzungsmacht, ich glaube, es gibt keine Weltmacht, die auch nur im geringsten bereit wäre zu glauben, daß dieses Österreich eine Gefahr für den Frieden darstellt, daß dieses Österreich eines Tages einen Anlaß zu großen

2834 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

Auseinandersetzungen geben könnte. (*Abg. Dengler: Das glaubt nicht einmal der Honner!*) Nein, wir Österreicher haben keine solchen Bedürfnisse, wir haben nur den Wunsch, daß uns unsere Befreier möglichst bald endgültig befreien, dafür eines Tages als Gäste, als Urlauber wieder zu uns kommen, ansonsten aber dieses unser Land in Freiheit und Frieden seinen eigenen Weg gehen lassen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es ist aber ebenso verwunderlich, wenn nun die Meinung unterschoben wird, daß dieses Gesetz eine Gefahr für den Mieterschutz bedeute. Aber, wie gesagt, man kann natürlich bei einiger Begabung und entsprechender Vorbereitung aus allem möglichen ganz andere Dinge ableiten und dann eben auf jenes Thema zu sprechen kommen, das man am besten eingelernt hat und dessen Wiederholung ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: Oder wo man das Manuskript vorgedruckt bekommt!*)

Es wurde vom Abg. Honner auch gesagt, daß die Bauschbeträge zu gering seien. Wir wollen also hoffen, daß die Besatzungsmächte sie in der vorgeschlagenen Form restlos bezahlen; sollte dies nicht der Fall sein, dann werden wir uns an Sie mit der Bitte um Unterstützung wenden. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: Vielleicht bekommen wir dann auch Gewerbesteuer, Honner!*)

Vom Abg. Dr. Stüber wurde darauf hingewiesen, daß die Finanzverwaltung mit dem Pay-As-You-Go-Agreement, das mit den Amerikanern schon im Jahre 1947 getroffen worden ist, eigentlich gut verdient hat, und zwar deshalb, weil die Amerikaner Dollars bezahlt haben und die Betroffenen, die aus ihren Heimen Vertriebenen, nur Schillinge, und zwar nicht allzu viele, bekommen haben. Ich glaube, dabei ist ihm folgender Fehler unterlaufen (*Abg. Weindl: Es wäre nicht der erste!*), den ich richtigstellen muß: In dieser Zahlung waren ja nicht nur die Mieten enthalten, sondern auch alle anderen Leistungen, wie die Instandsetzungsarbeiten, die Preise für Gas- und Stromverbrauch und für die Beheizung, ja zum Teil auch für persönliche Dienstleistungen. Alles mußte also aus dieser Summe bezahlt werden. Und dabei waren die Betroffenen, die nun in den Wohnungen Befindlichen nicht immer sehr kleinlich und haben manchmal in einem sehr großen Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In Wahrheit hat der Bund an dieser Regelung keinen Groschen verdient und sich also keineswegs an den Geldern der Ärmsten, wie Sie sagten, be-

reichert. (*Abg. Altenburger: Nun, Herr Abg. Stüber, wie ist das?*)

Die Österreichische Volkspartei wird diesem Gesetz in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Form die Zustimmung geben, und zwar deshalb, weil wir glauben, daß endlich einmal eine gesetzliche Regelung notwendig ist und jede weitere Verzögerung nur zu Lasten der Betroffenen gehen könnte.

Ich möchte aber nochmals den Appell an unsere Besatzungsmächte, an unsere „Befreier“ richten, sich nicht damit zu begnügen, die vorgeschriebenen Sätze zu bezahlen, sondern so rasch wie möglich die Wohnungen freizugeben und damit den Menschen ihre Heime zurückzugeben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Stüber zum Wort. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Ist das ein „einstimmiger Beschluß“ Ihrer Fraktion? — Abg. Altenburger: Einmannpartei! — Abg. Dengler: Ist das die dritte oder vierte Kraft?*)

Abg. Dr. **Stüber**: Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Vorredners erfordern eine sofortige Widerlegung. (*Abg. Dengler: Dazu sind Sie der geeignete Mann!*) Denn wenn es so war, wie er es behauptet, daß die 320 Millionen, die die Amerikaner im Jahre 1947 als Entgelt für die Schäden, die das amerikanische Besatzungselement in seiner Zone angerichtet hat, ausgezahlt haben, zur Gänze von der österreichischen Bundesregierung zweckmäßig verwendet worden sind, warum, frage ich mich, hat sich die österreichische Bundesregierung dann so hartnäckig gewehrt, über die Verwendung dieser 320 Millionen öffentlich Rechenschaft zu geben? Warum ist die österreichische Bundesregierung auf einen von mir im Juli 1953 gestellten Antrag ausgekniffen, das zwischen ihr und dem US-Element abgeschlossene Abkommen in den Nationalrat zu bringen, und warum hat sie die Öffentlichkeit nie darüber aufgeklärt, wie diese Gelder tatsächlich verwendet worden sind? Warum hat sie sich das Urteil erster und zweiter Instanz, das die österreichische Bundesregierung in Grund und Boden verdammt und wie einen Schulbuben heruntergemacht hat, in dem sich die Regierung sagen lassen mußte, daß sie wider Treu und Glauben handelt, gefallen lassen, ohne das vorzubringen, was der Herr Vorredner nun zur Entschuldigung dieser Gebarung plötzlich dargetan hat? Warum hat sich die österreichische Regierung selbst so in den Schatten gestellt und nicht darauf erwidert, da es doch allgemeines Gespräch auf der Gasse ist, daß der Bundesschatz an den Beträgen, die er in Fremdwährung von den Besatzungselementen bekommt, inso-

fern verdient, als er den Betroffenen, den Besatzungsoptionen selbst, nur ein Weniger in Schilling gibt?

Wenn die österreichische Bundesregierung hier, sagen wir, so ungeschickt operiert, indem sie sich hartnäckig weigert, eine Verrechnung über die empfangenen Beträge vorzulegen, dann muß sie sich den von mir gemachten Vorwurf wohl gefallen lassen!

Der Herr Vorredner hat unter anderem — und zwar zu den Bänken des VdU hin — erklärt, es sei nun einmal so: einmal lehne die eine Fraktion einen Antrag ab und einmal eine andere, das sei nun schon einmal im parlamentarischen Leben so üblich. Gewiß, schön, nichts dawider zu sagen. Aber hier handelt es sich nicht um abgelehnte Anträge, hier handelt es sich um Anträge, die einfach durch einen Kniff in der Auslegung der Geschäftsordnung ad acta gelegt werden und in dem parlamentarischen Eiskeller verschwinden, also übergangen werden. Hier handelt es sich darum, daß eine Geschäftsordnungsbestimmung in einer rabulistischen Kasuistik dahin ausgelegt wird, daß der Antrag zwar dem Ausschuß zugewiesen werden muß, daß ihn aber der Ausschuß seinerseits nicht zu behandeln braucht. Es ist ganz klar, daß dies der ratio, dem Geist der Geschäftsordnung nicht entspricht, denn die Väter der Geschäftsordnung haben gar nicht daran gedacht, daß ein in einen Ausschuß gebrachter Antrag dort nicht behandelt werden könnte. Aber diese Lücke, diese offenkundige Gesetzeslücke wird hier nun seit Jahr und Tag benützt, um das, was Ihnen unangenehm ist, mit Schweigen zu übergehen.

Meine Damen und Herren! Namhafte Wort- und Federführer aus Ihren Reihen haben in den letzten Wochen und Monaten das Fehlen der Dritten Kraft im Interesse einer funktionsfähigen Demokratie bedauert, die der Opposition nicht entraten könne. Wenn Sie sich darunter nun etwa irgendein Gebilde vorstellen, das diese Methoden der Behandlung von Anträgen deckt, etwas, das Ihnen hier am Karren nachläuft, bloß ein Anhängsel, genannt Dritte Kraft, dann unterscheiden sich nicht nur meine, sondern dann unterscheiden sich die Ansichten von hunderttausend freiheitsliebenden, deutschbewußten Menschen in Österreich grundlegend von den Ihren! (*Zwischenrufe bei den Regierungsparteien.*) Die Dritte Kraft wird schon kommen, aber sie wird nicht mit Ihnen packeln, sondern sie wird dieses System des Totschweigens und der gesetzwidrigen Behandlung überwinden! (*Abg. Altenburger: Sie deutschfreiheitlicher „Stürmer“! — Abg. Rosa Jochmann: So hätten Sie 1938 reden sollen!*)

Nun zum Gegenstand selbst. Wenn nun hier endlich nach einer Ausarbeitungszeit von drei Jahren ein Vergütungsgesetz vorliegt, so ist diese Tatsache, wie ich bereits in der Generaldebatte festgestellt habe, durchaus zu begrüßen. Aber der Regierung kann man kein Lob dafür spenden, denn sie hat das längst Notwendige viel zu spät und viel zu schlecht getan. Immerhin muß man als gelernter Österreicher in diesem Lande (*Abg. Altenburger: „Gelernter Österreicher“! Was ist ein „gelernter Österreicher“?*) zufrieden sein, daß endlich ein Versuch zur Erledigung dieser brennenden Frage gemacht wird. (*Abg. Altenburger: Sie sind nicht einmal ein „ungelernter Österreicher“!*) Ich weiß nicht, vielleicht sind Sie kein „gelernter Österreicher“. Nach Ihren Zwischenrufen schaut es so aus, als ob Sie überhaupt nichts gelernt haben, Sie Schuster Sie! (*Heiterkeit. — Abg. Altenburger: Sind Sie vielleicht ein Österreicher? — Weitere Zwischenrufe.*)

Indessen folgt dieser Feststellung schon nach einem flüchtigen Studium der Vorlage die Enttäuschung. Denn das Kernstück, der Königsgedanke dieses ganzen Gesetzentwurfes ist ja, wie heute schon wiederholt ausgeführt wurde, das Prinzip, daß die Besatzungsbetroffenen eine Vergütung für die Benützung ihrer Häuser und Wohnungen, aus denen sie wider jedes Völkerrecht hinausgeworfen worden sind, für ihre Betriebe und Einrichtungen, die ihnen von den Besatzungsmächten bisher völkerrechtswidrig vorenthalten werden, nur dann und nur insoweit erhalten sollen, als und wenn die Besatzungsmächte Zahlungen dafür leisten. Leistet die Besatzungsmacht keine Zahlung, dann bekommt der Betroffene eben nichts.

Nun hat der Berichterstatter in seiner Argumentation und Begründung den Versuch einer Rechtfertigung dieser Bestimmung unternommen: Ja, das mußten wir tun, denn wenn wir den Besatzungsoptionen auf jeden Fall eine Vergütung geben würden, dann könnten sich die Besatzungselemente umso leichter um ihre Verpflichtungen drücken und würden dann erst recht nichts zahlen. — Das ist grundfalsch! Denn wir können ja, was wir hier im voraus und vorschußweise aus der selbstverständlichen Pflicht der Solidarität in der staatlichen Gemeinschaft auslegen, später — wenn es irgendwann doch zu einer Abrechnung mit den Alliierten, sei es in Form eines Staatsvertrages oder sonst irgendwie, kommen sollte — unsererseits in Anrechnung bringen. Wir dürfen aber auf keinen Fall zulassen, daß die betroffenen Opfer, die ja nichts dafür können, die nur einem blinden Zufall aus-

2836 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

geliefert sind — die einen bekommen nichts, die anderen etwas und die dritten etwas mehr —, darben und Entbehrungen leiden müssen.

Es ist daher gar keine Lösung in einer echten staatlichen Gemeinschaft, wenn ein gemeinsames, unverdient hartes Schicksal nicht auch gemeinsam getragen wird. Alle Besatzungsoffer, denen also Wohnungen und Möbel weggenommen und beschlagnahmt worden sind, wie aber auch alle jene Menschen, denen solche Schäden — infolge eines glücklichen Zufalls, für den ja auch niemand kann und der ja auch nicht das Verdienst irgendeiner Schlauheit ist — erspart geblieben sind, müßten solche Schäden eben gemeinsam tragen, wenn schon unsere Sieger und Befreier ihre moralische Verpflichtung absolut nicht anerkennen und nicht einhalten wollen.

Der Gedanke eines Lastenausgleiches, wie er in Westdeutschland so großzügig verwirklicht worden ist, ist in Österreich bisher leider nicht verwirklicht worden. Meine Damen und Herren! Wir reden nicht von Westdeutschland, weil es Westdeutschland ist, sondern weil dort eben vieles besser gemacht wird. Machen Sie es auch so gut, dann brauchen wir das Beispiel nicht mehr anziehen! (*Abg. Dengler: Hinaus gehen!*)

Aber das mindeste Gebot wäre jedenfalls ein Besatzungskostenlastenausgleich, denn es geht wirklich nicht an — wie der Schutzverband der Inhaber beschlagnahmter Wohnungen und Häuser in Österreich unlängst in einer seiner ebenso oftmaligen wie verblichenen Erklärungen und Eingaben festgestellt hat —, daß ein Hauseigentümer jahrelang nicht nur keinen Zins bekommt, sondern auch noch die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben aus eigenem zahlen soll, und daß ein Mieter, der nun schon an die zehn Jahre die ihm gehörige Wohnung nicht einmal betreten darf — weil ihm das vom Besatzungselement verweigert wird, und selbst wenn er jemals das Glück haben sollte, wieder hineinzukommen, wird er sie wahrscheinlich in einem schauerhaften Zustand vorfinden und seine Möbel, soweit er sie überhaupt noch vorfindet, fürchterlich hergenommen sehen —, alle jene Schäden, die entstanden sind, als seine persönliche Privatlast tragen soll. Es ist ein Gebot der staatsbürgerlichen Solidarität, jener Solidarität, auf die Sie sich ja so oft und so gerne berufen, daß die Lasten der Besatzungsoffer unabhängig von den tatsächlichen Zahlungen der Besatzungsmächte grundsätzlich gemeinsam getragen werden.

Es geht nicht an, daß man derartige Rechtsgrundsätze engherzigen fiskalischen Stand-

punkten unterordnet, und es spricht aus denjenigen, die das haben wollen, eine Krämerseele und nichts anderes. Im Namen des Rechtes und der Freiheit Appelle an die Weltöffentlichkeit ergehen zu lassen: Hört doch endlich auf mit der Besatzung!, ist ja keine Kunst, aber zeigen und beweisen, daß man die Lasten dieser unverdienten Besatzung gemeinsam zu tragen bereit ist, das wäre ein Beispiel, das der Welt vielleicht imponieren würde. Praktisch würde das Opfer, das da die Allgemeinheit aus ihren Steuergeldern für die Besatzungsoffer zu erbringen hätte, kaum ins Gewicht fallen. Wenn überhaupt, dann müßte die Aufrechterhaltung der Besatzungskostensteuer in allererster Linie diesem und keinem anderen Verwendungszweck dienen.

Es ist schon ein starkes Stück, daß sich der Bund generell die Vertretung seiner Staatsbürger in allen Angelegenheiten, in denen von der Besatzungsmacht Sachen in Anspruch genommen worden sind, herausnimmt, einschließlich der zu schließenden Verträge, daß er sich aber jeder Verpflichtung seinen Staatsbürgern gegenüber im Falle unzulänglicher oder ungeschickter, um nicht zu sagen unterbliebener, Vertretung entzieht.

Es wurde von einem der Herren Vorredner und, wie ich glaube, auch vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen, daß dies ja zum Schutz der Besatzungsoffer sei, die nicht alle einzeln mit den Besatzungsmächten verhandeln könnten und gar sicherlich kommen würden, um Schutz in der Vertretung zu finden. Das ist richtig, aber das schließt nicht ein, daß da und dort, wo ein einzelner mit der Besatzungsmacht einen besseren Vertrag zu schließen in der Lage sein kann und oftmals auch ist, dieser daran von Gesetzes wegen gehindert wird. Es könnte ja die Bestimmung der Geschäftsführung der Bundesregierung für die Besatzungsoffer ohne weiteres fakultativ gefaßt sein, sie müßte nicht obligatorisch formuliert sein. Es ist kein zwingender Grund einzusehen, daß das betreffende Besatzungsoffer, der Besatzungsgeschädigte überhaupt nicht mit den Alliierten verhandeln darf, auch dann nicht, wenn es ihm vielleicht im einzelnen Fall auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse besser gelingen könnte, eine Entschädigung oder eine höhere Entschädigung zu bekommen. Der Betroffene selbst hat also nach diesem Gesetz gar keine Möglichkeit mehr, durch direkte Verhandlungen mit der Besatzungsmacht etwas zu erreichen, er muß den Bund auf jeden Fall als Geschäftsführer wider Willen anerkennen, auch wenn der Bund nichts tun sollte. Er befindet sich in einer hoffnungslosen Lage, in der er ein unver-

äußerliches Recht gegen eine Gnade des sakrosankten Staates eingetauscht hat, und er ist damit auch — das wollen wir festhalten — einen Schritt mehr in die Ohnmacht der Persönlichkeit gegenüber der Staatsallmacht hineingeschlittert.

Aus all dem ergibt sich, daß schon der § 1 Abs. 1 begrifflich viel zu eng gefaßt erscheint, da er sich nach seinem Wortlaut auf die Entziehungen durch bundesrechtliche Vorschriften beschränkt, während er doch auch alle jene Entziehungen mit einbegreifen sollte, die zum Nutzen oder über Weisung von Besatzungsmächten erfolgt sind.

Ich will es mir ersparen, die Geschichte der Enteignungen in Österreich hier auch nur in Umrissen aufzuzeigen. Sie ist ein spannendes Kapitel. Ich brauche nur die praktisch entschädigungslose Enteignung der Privateisenbahnen herauszugreifen, einen Gegenstand, über den ich schon mehrmals gesprochen habe, auf den ich aber immer wieder zurückkommen werde, so lange, bis sich endlich ein Erfolg einstellt.

In den letzten Jahrzehnten der österreichisch-ungarischen Monarchie wendete der Staat der Aufschließung der ländlichen Gemeinden durch ein entsprechendes Netz von Lokalbahnen sein besonderes Augenmerk zu und förderte den Bau solcher Lokalbahnen durch entsprechende Lokalbahngesetze. Es wurden Aktiengesellschaften gegründet und von diesen langfristige mündelsichere Prioritätsobligationen ausgegeben, für die der Staat die Garantie übernommen hat. Später dann — mit dem Gesetz vom 21. November 1928 — hat der Staat 18 der schönsten und wichtigsten Privateisenbahnen — die hat er sich ausgesucht, die anderen hat er nicht nehmen wollen — verstaatlicht und den Bundesbahnen einverleibt, dabei die vielfach sogar hypothekarisch sichergestellten Prioritäre aber gegen den klaren Wortlaut der geltenden Gesetze einfach entschädigungslos enteignet. Denn als Entschädigung wurde ihnen für ihre in Goldkronen eingebrachten und durch Sachwerte voll gedeckten Spargroschen, mit denen sie eine kulturelle und wirtschaftliche Aufgabe des Staates, die er selbst nicht erfüllen konnte, finanzieren halfen, im Verhältnis von 10.000 Kronen zu einem Schilling ein Bettel von sage und schreibe 11.637 S geboten. Der Zinsendienst für die Obligationen und der Pachtzins für die Benützung der Bahnen wurden willkürlich eingestellt und der Handel mit den Obligationen an der Börse verboten. Bis zur Stunde ist den Privatgläubigern keine Entschädigung oder Vergütung geleistet worden, obwohl die den rechtmäßigen Eigentümern auf diese famose Art abgeknöpften Bahnen noch heute im Vollbetrieb stehen.

Sehr zutreffend hat kürzlich ein Wiener Mittagsblatt bemerkt, daß auf Grund dieses Beispiels jetzt der Staat die mit Privatkapital erbauten Wasserkraftwerke ebenso entschädigungslos verstaatlichen oder die Obligationen der Energieanleihen streichen könnte, was im Hinblick darauf, daß wir eben im Begriffe sind, wieder eine neue Anleihe aufzulegen, immerhin besonders empfehlenswert erscheint, um den patriotischen Sparwillen und Zeichnungsgeist, an den so gerne appelliert wird, zu heben. Mit Recht verweist das erwähnte Mittagsblatt darauf, daß es dann bald im Inland nur mehr staatsgarantierte Anleihen auf Regierungsdauer geben würde, was aber wenigstens zur Vermeidung von Irrtümern offiziell bekanntgegeben werden sollte.

Warum ich auf dieses Beispiel der entschädigungslosen Enteignung in diesem Zusammenhang zurückkomme? Deswegen, weil Sie sich nicht wundern dürfen, daß einem solchen Staate gegenüber, der solche Beispiele gibt, äußerstes Mißtrauen am Platze ist, und weil Sie sich nicht wundern dürfen, daß auch die Besatzungsoffer mit größter Skepsis der Vertretung ihrer Interessen bei den Besatzungsmächten gegenüberstehen.

Man hört, daß die Regierung bereits grundsätzlich bereit sein soll, den Forderungen der jüdischen Auslandsorganisationen nachzugeben und horrend Summen aus österreichischen Steuermitteln zu zahlen, auf die die Fordernden durchaus kein oder nur ein sehr geringes Recht haben. Herr Dr. Nahum Goldmann, jener Mann, von dem die Wochenzeitung „Austria“ in New York, die von der Catholic Federation herausgegeben wird, also durchaus nicht von einer in dem Verdacht der Nazikonspiration stehenden Organisation, schreibt, daß er über ein Monatseinkommen von rund 50.000 Dollar verfügt, und der seine Flüge und Reisen in den Luxuskabinen auf Kosten der Mitgliedsbeiträge der jüdischen Auslandsorganisationen betreibt, derselbe Herr Nahum Goldmann hat im vorigen Herbst anlässlich der Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers in den USA erklärt, daß ein Betrag von 5 Millionen Dollar, der von Österreich geboten würde, geradezu entwürdigend und unannehmbar sei. Die Emigranten forderten, wie ich in der Generaldebatte bereits kurz erwähnte, ursprünglich 200 Millionen Dollar für das sogenannte erblose Vermögen. Von den Synagogen war da gar keine Rede, das ist erst jetzt aufgetaucht. Und jetzt sollen nach österreichischen Pressemeldungen diese Forderungen auf 450 Millionen Schilling reduziert worden sein. Ich sagte bereits, daß aus den Auslandszeitungen zu entnehmen ist, daß das nicht wahr ist (*Abg. Strasser: Sie sind zuständig dafür, Herr Stüber!*), sondern

2838 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

daß die jüdischen Weltorganisationen weitaus mehr, 615 Millionen Schilling und 800 Wohnungen, unter dem Titel „erbloses Vermögen“ fordern. (Abg. Rosa Jochmann: Sie sind mitschuldig, daß es jüdische Forderungen gibt! Sie haben ja gesagt!)

Meine sehr verehrten Anwesenden! Hier kann wie in allen Dingen nur das gleiche Recht für alle gelten, und hinsichtlich des erblosen Vermögens haben wir den § 760 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, der da besagt, daß im Falle des Versterbens einer Person ohne Erben das Heimfallsrecht, die sogenannte Kaduzität, eintritt. Das trifft jeden Staatsbürger gleich, und niemand hat das Recht, für sich selbst hier eine Ausnahmebestimmung herausshinden zu wollen, was ebenso für die individuellen Entschädigungen, die in der Höhe von 15.000 bis 30.000 S pro Kopf beziffert werden, gilt.

Ich frage: Wer entschädigt die Kriegsoffer und ihre Hinterbliebenen? Wer entschädigt die Bombengeschädigten? Wer entschädigt nicht zuletzt auch die Besatzungsoffer? Der Herr Bundeskanzler Raab hat in einer Interpellationsbeantwortung selbst gesagt — ich beziehe mich also auf die höchst autoritativen Worte des Herrn Bundeskanzlers —, daß die rassisch Verfolgten nicht etwa glauben sollen, sie allein hätten ein Monopol auf die Wiedergutmachung.

Es besteht also ein himmelschreiender Gegensatz zwischen diesem Vergütungsgesetz, nach dem die Besatzungsoffer, wenn die Besatzungsmächte nicht zahlen wollen, einfach ihrem Schicksal überlassen werden, und dem Vorgehen und der Bereitschaft der Regierung in anderen Belangen. Statt daß die Regierung eine feierliche Erklärung abgibt, die durch Worte einzelner Sprecher der Koalition nicht ersetzt werden kann, daß sie die Alliierten zur Zahlung angemessener Entschädigungen verhalten wird, drückt sie sich in diesem Gesetz um die Verantwortung herum, indem sie erklärt: Wir geben nur dann etwas, wenn wir selber etwas bekommen.

Gegenüber diesen grundsätzlichen Einwänden sind verschiedene technische Bedenken gegen einzelne Stellen dieses Gesetzes verhältnismäßig belangloser Natur. Sie wurden von meinen Vorrednern zum Teil bereits erörtert, einzelne müssen aber doch noch aufgezeigt werden.

Es ist glatterdings unverständlich, warum gemäß § 6 Abs. 1 der zur Leistung der Vergütung Verpflichtete von der Zahlung der Versicherungsprämien und der Kosten für die im § 15 Abs. 1 genannten Arbeiten — es sind das Instandhaltungsarbeiten zur Wiederherstellung usw. — befreit sein soll. Auch die

Erläuternden Bemerkungen geben darüber nicht den geringsten Aufschluß. Diese Ausnahmebestimmung ist umso unverständlicher, als sie sogar im Gegensatz zum Mietengesetz steht, denn die Arbeiten zur Behebung ernstster Schäden an Heizungs- und Aufzugsanlagen, die Herstellung eines behördlich geforderten Anschlusses an ein Kanalsystem sowie zur Umstellung bestehender Steig- und Verteilungen auf eine neue Art elektrischen Stromes — ich zitiere § 15 des Gesetzes — sind entweder als besondere Aufwendungen gemäß § 5 des Mietengesetzes zu qualifizieren oder stellen nach der ständigen Judikatur zum Mietengesetz Betriebskosten dar. Wenn Sie also diese Kategorie von Aufwendungen durch eine Ausnahmebestimmung wieder herausnehmen, so würden Sie damit eine neue Mietzinskategorie schaffen, die in das ohnehin schon bestehende Chaos auf dem Gebiete der Mietzinsbildung nur noch ein neues verwirrendes Element hineinbringen würde.

Was nun das Ausmaß der zu gewährenden Entschädigung betrifft, worüber auch heute hier bereits öfter gesprochen worden ist, so betrachte ich es als einen schweren Mangel des Gesetzes, daß der Entwurf überhaupt keinen Unterschied zwischen solchen Objekten macht, deren Inhaber ihre bisherigen Quartiere vollständig räumen und sich neue Unterkünfte suchen mußten, und jenen anderen Objekten wieder, deren bisherige Inhaber, wie in einem Memorandum der Landesinnung der Gebäudeverwalter und der Realitätenvermittler mit Recht festgestellt wurde, in der Raumbenützung zwar beschränkt worden sind, trotzdem aber weiterhin in ihren alten Lokalen wohnen und geschäftstätig bleiben konnten. Hier müßte, um der Schwere des Opfers, das dem einzelnen auferlegt wird, gerecht zu werden, unbedingt ein Unterschied gemacht werden. In den ersten Fällen, die zweifellos für die Betroffenen viel härter sind, müßte ihnen nicht nur eine Entschädigung für die erzwungene Aufgabe ihrer Besitzrechte, sondern billigerweise auch ein Ersatz für jene Mehrkosten zugestanden werden, welche ihnen die Benützung der Ersatzunterkunft nun einmal zwangsläufig verursacht. Ein Mieter einer beschlagnahmten Wohnung hat ja nicht nur den auf diese Wohnung entfallenden Mietzins — obwohl er von der Wohnung nicht das mindeste hat —, sondern regelmäßig auch noch den zweiten Mietzins für die Ersatzwohnung zu entrichten, in der er Unterkunft gefunden hat, also eine doppelte finanzielle Belastung zu tragen, ein Gesichtspunkt, dem das Gesetz ebenfalls in keiner Weise Rechnung trägt. Dazu kommt, daß die Ersatzwohnung meist überhaupt nur eine Notlösung darstellt, sei es, was die Lage anbetrifft, sei es, was die Be-

schaffenheit dieser Ersatzunterkunft anbelangt. Auch gibt es zum Beispiel viele Fälle, in denen der Ausquartierte seine Möbel, wenn er sie mitnehmen durfte, in der viel kleineren Ersatzwohnung nicht unterbringen konnte und daher Abstellräume, Magazine usw. mieten mußte. Auch dadurch gab es erhöhte Mehrauslagen. In vielen anderen Fällen ist es zur Notwendigkeit einer getrennten Wirtschaftsführung innerhalb des bis zur Beschlagnahme gemeinsam geführten Haushaltes gekommen. Das sind individuelle Einbußen, die für den Betroffenen oft beträchtliche Mehrkosten ausmachen, die aber in dem globalen Schema dieses Entwurfes nirgends Berücksichtigung finden und zwangsläufig Härten erzeugen.

Was nun die besonders für Garagen vorgesehene Vergütung mit dem starren Satz von 80 S anlangt, so erscheint auch dieser Betrag im Hinblick auf die vielfach höheren Summen, die heute für Garagierung, namentlich in der Bundeshauptstadt und in den Landeshauptstädten, gezahlt werden müssen, nicht angemessen. Es wäre zu empfehlen, sich in diesem Falle an den Einstelltarif des Fachverbandes der österreichischen Garagen- und Tankstellenunternehmer anzulehnen.

Folgendes ist zu bedenken: Auf der einen Seite haben die Besatzungsoffer schwerste finanzielle Einbußen, aber auch nicht wieder gutzumachende moralische Schäden erlitten. Auf der anderen Seite, meine Damen und Herren, gibt es einen gewissen Kreis von Zeitgenossen, der mit den Besatzungsmächten und ihren Einrichtungen glänzende Geschäfte macht, nicht nur mit der USIA, sondern auch mit gewissen Einkaufs- und Verkaufsinstitutionen der westlichen Besatzungsmächte. Ich denke hier auch nicht zuletzt an jenen Gewerbezweig von Zimmervermietern, der beispielsweise im Land Salzburg mit der Vermietung von Zimmern an Personen, die ein sehr dunkles Gewerbe ausüben, glänzende Geschäfte macht. Ich denke an jene Leute, die für ein Loch von einem Zimmer oder nur ein Kanapee oder Bett, das sie an ein „Fräulein“, ein Amigirl, vermieten, ein Vielfaches von dem erhalten, was hier durch dieses Gesetz an Vergütungssätzen den Besatzungsoffern zugesprochen wird.

Ich weiß schon, daß dies nicht zur Grundlage eines Tarifes gemacht werden kann, aber ich gebe doch zu bedenken, welche tiefe Verbitterung die Besatzungsoffer erfüllen muß, wenn sie ihr Los, das Los von Familien, die aus ihren eigenen vier Wänden hinausgejagt worden sind, mit der Lage jener Zeitgenossen vergleichen und dann sehen müssen, was sie nun nach dem Vergütungsgesetz bekommen sollen im Gegensatz zu jenen, die hier im trüben fischen und so gute Geschäfte machen.

Der ganze Umfang der Ungerechtigkeit eines Schicksals, an dem wir alle teilhaben, wird hier immer klarer, und es scheint fast so, als ob dieses Schicksal immer die Würdigsten und Bedürftigsten am härtesten anpackt, die Parasiten aber so offensichtlich verhätschelt. Hier völlig ausgleichend zu wirken, im Sinne einer menschlichen Gerechtigkeit diese Härten ganz zu beseitigen, ist unmöglich. Aber wenigstens durch halbwegs entsprechende Vergütungssätze für alle Besatzungsoffer ausgleichend zu wirken, wäre eine edle Aufgabe des Gesetzgebers. Mit diesem Vergütungsgesetz aber hat er vollkommen versagt.

Ich muß noch ein Wort zu jener Stelle des Motivenberichtes in den Erläuternden Bemerkungen anbringen, wo es etwas unklar heißt: „Die Inanspruchnahmen der Besatzungsmächte (Beschlagnahmen) sind grundsätzlich völkerrechtlicher Natur ...“ Nein, meine Damen und Herren! Sie sind nicht völkerrechtlicher Natur, und von Österreich muß dies mit aller Entschiedenheit immer und immer wieder ausgesprochen werden: Das ist nicht wahr! Denn die entsprechenden völkerrechtlichen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung, Art. 43, 46, 47, 53 ff., besagen ausdrücklich das Gegenteil, besagen, daß Privateigentum nicht eingezogen werden darf, daß eine Besatzungsarmee nur Staatseigentum beschlagnahmen darf und daß die Gesetze des betreffenden Landes Geltung zu behalten haben.

Es ist daher höchst gefährlich und mit aller Entschiedenheit abzulehnen, wenn durch den Motivenbericht zu diesem Gesetz von österreichischer Seite selbst aus den völkerrechtswidrigen Akten von Besatzungsmächten nachher indirekt eine Art Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, womit die beschlagnahmten Objekte, wie ebenfalls die Arbeitsgemeinschaft der Schutzverbände der Inhaber beschlagnahmter Wohnungen und Häuser kürzlich in ihrem Memorandum festgestellt hat, auch weiterhin gegen den Willen der Eigentümer auf unbegrenzte Zeit an die Besatzungsmächte vermietet werden dürfen. Es wurde heute schon gesagt und muß nochmals gesagt werden: Wenn die Besatzungsmächte nach nunmehr fast zehnjähriger Besetzungsdauer in Österreich Ubikationen brauchen, dann sollen sie sich diese gefälligst selber bauen!

Meine Damen und Herren! Bei der Budgetdebatte wurde unter anderem auch die Frage diskutiert, mit welchem Stück das neu zu eröffnende Burgtheater seine Pforten öffnen solle. Welches Stück auch immer gewählt werden mag, immer wird es der Geist des großen deutschen Freiheitsdichters, dessen 150. Todestag sich ja auch die Sowjetunion,

2840 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

allerdings unter besonderen Vorzeichen, zu feiern nicht entgehen hat lassen, wird es der Geist unseres Friedrich Schiller sein, der über diesem Hause schwebt. Lassen Sie einmal die Worte Schillers nicht bloß an Ihre Ohren klingen und beklatschen Sie sie nicht nur im Theater, sondern setzen Sie sie auch in ent-sühnende Taten um bei Gelegenheiten wie dieser, wo die Not gemeinsam zu tragen wäre und wo der Spruch volle Geltung haben müßte: „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern. In keiner Not uns trennen und Gefahr!“

Präsident **Böhm**: Als nächste Rednerin gelangt Frau Abg. Flossmann zum Wort.

Abg. Ferdinanda **Flossmann**: Hohes Haus! Ich möchte am Eingang meiner Ausführungen feststellen, daß ich als Abgeordnete zum österreichischen Nationalrat nicht die Absicht habe, mich mit deutschen Gesetzen zu beschäftigen, sondern daß ich zum Entwurf eines österreichischen Gesetzes, aber auch zu den Ursachen, die dieses Gesetz notwendig machen, Stellung nehmen will. Es wurde hier sowohl die General- als auch die Spezialdebatte zum Vergütungsgesetz dazu benützt, um von der Remilitarisierung, von der Gefahr militärischer Vorbereitungen, vom Burgtheater, von den Forderungen der jüdischen Weltorganisation, kurz von allem und jedem zu sprechen.

Es wurde aber im Zuge dieser Debatte auch behauptet, daß diese Regierungsvorlage durchgepeitscht worden sei. Ich hätte nun eine Frage an das Hohe Haus. Diese Vorlage umfaßt 36 Paragraphen, und zu diesen 36 Paragraphen wurden 16 Abänderungsanträge gestellt. Ob man da noch von einem Durchpeitschen reden kann, sei gütigst Ihrer Beurteilung überlassen.

Es wurde ferner gerügt, daß die Geschäftsordnung so gehandhabt werde, wie es eigentlich dieser Geschäftsordnung nicht entspreche, und daß man Anträge ganz einfach ablehne, ohne darüber zu diskutieren. Auch dem muß ich im Interesse des Unterausschusses widersprechen. Im Gegenteil, es stehen die Anträge zur Debatte, und in dem Moment, wo ein neuer Antrag gestellt wird, wird immer der Vorsitzende des Ausschusses erklären, daß der gestellte Antrag ebenfalls zur Debatte steht. Ja, wenn niemand dazu Stellung nimmt, zum Beispiel auch nicht die Vertreter der Mehrheitsparteien, dann ist das nicht die Schuld dieser Parteien. Und wenn jetzt auch in der Öffentlichkeit viel über eine neue Form der Rechtschreibung diskutiert wird, so ist mir doch nicht bekannt, daß man auch daran denkt, unsere Grundsätze der einfachen Rechnung einer Neugestaltung zu unterziehen. Vorläufig gilt

immer noch, daß in einem Ausschuß 12 Abgeordnete mehr sind als 2. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Darüber sind wir uns bis heute noch einig. Wenn dann diese gestellten Anträge abgelehnt werden, dann steht dem Abgeordneten das Recht zu, sie im Haus abermals vorzubringen. Das hat auch heute der Herr Abg. Pfeifer in seiner bekannt gründlichen Art getan, und es wird sich ja dann bei der Abstimmung ergeben, ob sie angenommen oder abgelehnt werden.

Es wurde heute bei der Spezialdebatte besonders hervorgehoben, daß die Vergütungen, die im § 7 festgehalten sind, als ungenügend gekennzeichnet werden müßten. Das gleiche gilt auch für einige andere Bestimmungen, wo ebenfalls die aufgenommenen Sätze als nicht hinreichend bezeichnet wurden. Ich möchte hiezu keine Zahlen bringen, sondern nur die Auffassung aussprechen — ich persönlich bin sogar davon überzeugt —, daß man Schäden durch ein Gesetz nicht vollständig und zufriedenstellend gutmachen kann. So gutmachen, daß überhaupt niemand berechtigt eine Unzufriedenheit äußern kann, das halte ich für fast unmöglich.

Bei der Erwähnung der Vergütungssätze wurde immer darauf hingewiesen, daß die Allgemeinheit hier Lasten auf sich zu nehmen hätte. Das taten auch Abgeordnete, die seinerzeit einem Gesetz ihre Zustimmung gaben, das hier im Hohen Hause in der 45. Sitzung am 7. Juli 1954 beschlossen wurde, wonach eine Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues von 5 Prozent und für die Zwecke des Familienlastenausgleiches von 3 Prozent an Stelle der Besatzungskostensteuer treten sollte.

Bei der konkreten Frage in den Verhandlungen des Unterausschusses und auch im Finanzausschuß, wer die Mehrbelastung hier decken sollte, wurde uns vom Herrn Abg. Pfeifer zur Antwort gegeben, man müsse ganz einfach dieses Gesetz vom Juli 1954 abändern, man solle nicht 8 Prozent, sondern wieder 10 Prozent als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer einheben und diese 2 Prozent im Sinne dieses Vergütungsgesetzes verwenden. Auch eine Frage an das Hohe Haus: Wie kann das österreichische Volk eine Steuergesetzgebung ernst nehmen, die zuerst mit einer gewissen Aufmachung ankündigt: Statt 10 Prozent zahlt ihr nur 8 Prozent!, aber ein halbes Jahr später sagt: Ihr zahlt eben wieder 10 Prozent! (*Abg. Dr. Pfeifer: Ich habe gleich damals die Abänderung beantragt! — Abg. Dr. Kraus: Wir haben das damals schon vorgeschlagen!*) So kann man keine Finanz- und auch keine Wirtschaftspolitik betreiben.

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2841

Wir haben nun bei der Beratung dieses Gesetzes wohl erkannt, daß es kein Gesetz ist, das Ursache gibt, eitel Freude auszulösen. Wenn gerade die beiden §§ 13 und 14 noch heute genannt worden sind und man uns telegraphisch aufforderte, diese beiden Paragraphen zu streichen, dann würde ich schon an diese Gruppe, an diese Arbeitsgemeinschaft der Besatzungsgeschädigten, aber darüber hinaus auch an jene Abgeordneten, die den gleichen Antrag gestellt haben, den Appell richten, sie mögen doch einmal die Paragraphen lesen und richtig auslegen, denn dann werden sie zu der unwiderlegbaren Auffassung gelangen, daß gerade hierin der Appell an die vier Besatzungsmächte liegt, endlich ihre Pflichten den Geschädigten gegenüber zumindest teilweise zu erfüllen! (*Beifall bei der SPÖ.*) Wir haben als österreichisches Parlament, als Schützer des Volkseinkommens vorerst gar nicht das Recht, die Besatzungsmächte dieser kleinsten Pflichten von vornherein zu entheben. (*Abg. Dr. Kraus: Das war ja gar nicht beabsichtigt!*)

Es steht noch nirgends geschrieben, daß dieses Gesetz Anfang und Ende bedeuten wird. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Es ist ein Anfang, und es wurde auch von den Kontrarednern hervorgehoben, daß es Vorteile besitzt. Ich darf gerade ein solches Gesetz in einem Staate, der sich seit zehn Jahren in der Situation befindet, in der wir in Österreich leben, selbst um der kleinsten Vorteile willen nicht mehr länger hinauszögern. Und es war auch der Unterausschuß in einem einhelliger Meinung: Wir wollen, daß das Gesetz mit 1. April in Kraft treten soll.

Wenn gerügt wurde, daß die Verhandlungen geheimnisvoll geführt worden sind, dann ist das ein altes Leid der Volksopposition. Darauf kann man nur eines sagen, was bei ähnlichen Vorwürfen von dieser Stelle aus schon gesagt wurde: Die Geheimnistuerei besteht darin, daß das Wahlergebnis von 1953 der Volksopposition nicht mehr jene zahlenmäßige Kraft gab, daß sie die Möglichkeit hat, Ausschußmitglieder namhaft zu machen.

Und die Vertraulichkeit: Es liegt in der Kraft jener Ausschüsse, eine Sitzung für vertraulich zu erklären, in denen eben jene Parteien vertreten sind, die auf Grund des allgemeinen und direkten Wahlrechtes, also durch den ehrlichen Willen der Bevölkerung, diese Ausschüsse beschicken. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Ich glaube daher, daß dieses Gesetz, wie so manches andere Gesetz, einen Beginn darstellt. Gerade wir Sozialisten haben seit Jahren bei keiner Budgetdebatte ver-

absäumt, auf die betroffenen Kreise, auf diese Familien hinzuweisen. Und wir haben auch damals wiederholt ausgesprochen, daß es manche dieser Familien vorerst noch gegenüber jenen, die total bombengeschädigt waren, als ein gütiges Geschick hinnahmen, nur Angehörige einer Besatzungsmacht in die Wohnung aufnehmen zu müssen. Aber daß das durch zehn Jahre hindurch andauert, das ist natürlich menschenunmöglich. Daß aber ein Vergütungsgesetz und selbst das in Vorbereitung befindliche Entschädigungsgesetz alles wiedergutmachen kann, das glaube ich nicht.

Es wurde heute sogar auf Münchhausen hingewiesen und in Verbindung damit gesagt, daß sich ähnlich wie dieser die österreichische Regierung selbst aus dem Sumpf ziehen will. Eine Frage: Wer hat den Sumpf bereitet? (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Waren es das österreichische Volk und seine Regierung, oder hat das österreichische Volk, an der Spitze seine Regierung, nicht die harte Aufgabe übernommen, Österreich von dem Sumpf wieder frei werden zu lassen? (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*) Das hat das österreichische Volk mit Wissen und Willen der österreichischen Regierung getan. Aber leider kann man zwar Werte, ersetzbare Werte, seien es Kunstgegenstände, seien es Möbel, seien es Wohnungen, die durch den Sumpf zerstört wurden, ganz oder teilweise ersetzen, aber jene unersetzbaren, hoffnungsvollen jungen Leben, die in diesem Sumpf untergegangen sind, die sind unwiederbringlich verloren. Da gibt es keine Vergütung und keine Entschädigung. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*)

Ich möchte daher abschließend sagen, daß die Sozialistische Partei für dieses Gesetz stimmt, aber nicht deshalb, um die Besatzungsmächte zu entlasten, sondern um sie mit allem Nachdruck auf ihre moralische Verpflichtung aufmerksam zu machen. Ich möchte aber ferner nun schließlich zum Ausdruck bringen, daß, wenn hier die Worte Freiheit und Eigentum gefallen sind, auch dieses Gesetz leider ein Hinweis darauf ist, daß wir bis heute unser Eigentum in Österreich nicht zur Gänze zum Wohle des österreichischen Volkes verwalten dürfen und daß wir unsere volle Freiheit bis heute nicht erlangt haben.

Daher sehen wir in dem Vergütungsgesetz nur jene kleinen Vorteile, die es enthält, und hoffen, daß sie der Ausgangspunkt zur Befriedigung der Geschädigten werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dipl.-Ing. **Hartmann**

2842 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

zum Wort. (*Abg. Dr. Pittermann: Jetzt schon? Nicht erst bei der Milch? — Heiterkeit.*)

Abg. Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich mir erlauben, den Herrn Abg. Dr. Kraus auf einen offensichtlichen Irrtum aufmerksam zu machen. Er sprach in der Generaldebatte davon, daß eine Deputation Besatzungsgeschädigter beim Herrn Bundeskanzler vorgeschrieben habe. Er hat daraus eine Reihe von Konklusionen gezogen. Ich möchte dazu folgendes sagen: Es war nicht eine Deputation von Besatzungsgeschädigten, sondern eine solche von Rückstellungsbetroffenen und Rückstellungsverpflichteten, was auch in den Zeitungsnachrichten so zum Ausdruck gebracht wurde. Es sind daher auch die Folgerungen, die Herr Dr. Kraus aus dieser Deputation hinsichtlich des Herrn Bundeskanzlers gezogen hat, nicht richtig.

Zu den Herren Kontrarednern möchte ich folgendes sagen. Wir wollen doch jetzt einmal mit gutem Willen abwarten, welche Auswirkungen das Vergütungsgesetz haben wird. Man kann doch nicht von Haus aus böswillig von der Voraussetzung ausgehen, daß alle Mitglieder der Mehrheitsparteien dieses Hauses oder jene staatlichen Organe, welche mit der Durchführung dieses Gesetzes befaßt sein werden, nur von der schlechten Absicht geleitet sind, die armen Besatzungsgeschädigten noch mehr zu schädigen. Wenn man die Ausführungen der Herren Kontraredner anhörte, mußte man unwillkürlich den Eindruck gewinnen, daß sie glauben, es seien lauter böswillige Menschen, die hier den Besatzungsgeschädigten nur noch weitere Verschlechterungen bringen wollen. Man sollte diese Fragen doch mit mehr Ernst und mit mehr Verantwortungsbewußtsein betrachten.

Es gibt auch Menschen, von denen heute nicht gesprochen wurde, welche auf dieses Gesetz sehr sehnsüchtig warten, die uns längst Vorwürfe machten, weil dieses Vergütungsgesetz nicht schon vor Wochen und vor Monaten im Parlament beschlossen wurde. Ich habe mit Tutzenden solcher Menschen persönlich gesprochen.

So gibt es zum Beispiel in der Gemeinde Deutsch-Wagram heute noch 148 Mieter, die seit Jahren ihre Wohnungen, und 75 Familien, die seit Jahren ihre Häuser nicht benutzen können. Ich habe mit einem Komitee dieser Leute diesen Gesetzentwurf genau besprochen, und sie haben mir dann am Ende der Erörterung gesagt: Beeilt euch, damit dieses Gesetz im Parlament rasch erledigt wird! Es gibt zum Beispiel in der Stadt Baden heute noch zwei Schulen, die von der Besatzungsmacht

in Anspruch genommen sind, drei öffentliche Gebäude, 22 Hotels, Pensionen und Kuranstalten mit einem Belag von 2599 Betten (*Hört! Hört! - Rufe bei der ÖVP*), dann gibt es noch 139 Häuser mit 513 Wohnungen, die in Anspruch genommen sind, ferner 52 Einfamilienhäuser, drei Magazine, zwei Werkstätten und zwei Garagen. Und alle Betroffenen warten darauf, daß wir dieses Gesetz endlich verabschieden.

Ähnlich sind die Verhältnisse auch noch in anderen Teilen Niederösterreichs. Ich darf nur erwähnen: in Klosterneuburg, Groß-Enzersdorf, Aspern, Straßhof, Korneuburg und in manchen an den Truppenübungsplatz Döllersheim angrenzenden Gebieten oder, wie ich schon erwähnte, in Teilen südlich von Wien, in Baden, Mödling, Maria Enzersdorf usw.

Nun möchte ich im Zusammenhang mit der neuen Fassung des § 10 folgendes darlegen: § 10 enthält jene Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf die Land- und Forstwirtschaft und auf den Gartenbau beziehen. Der § 10 sieht vor, daß für die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken der ortsübliche Pachtschilling zu vergüten ist. Wenn durch die Inanspruchnahme eines Teiles eines Betriebes eine wesentliche Erschwernis für den Restbetrieb entsteht, so ist dies, wie der Abs. 2 des § 10 sagt, bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen. Diese Änderung des Abs. 2 des § 10 begrüßen wir, nur bedarf es hiezu einiger betriebswirtschaftlicher Feststellungen.

Die meisten Betriebe, von denen Grundstücke in Anspruch genommen wurden, sind bäuerliche Familienwirtschaften. In diesen Betrieben sind der Bauer, die Bäuerin und die Kinder gemeinsam am Werk, um ihr Arbeitseinkommen zu erzielen. Man spricht daher auch von bäuerlichen Familienbetrieben, weil in der Regel alle oder die meisten im Familienverband lebenden und arbeitsfähigen Personen im Betrieb tätig sind.

Wie hoch ist nun das Arbeitseinkommen einer bäuerlichen Familie? Wenn man dem Bauern etwa den Lohn eines gelernten Industriefacharbeiters zubilligt — und ich glaube, darauf hat er unbedingt Anspruch — und wenn man für die übrigen mitarbeitenden Familienmitglieder etwa den kollektivvertraglichen Durchschnittslohn eines Industriehilfsarbeiters in Rechnung stellt, dann ergibt sich, daß bei der Mehrzahl der bäuerlichen Familienbetriebe, die insgesamt 85 Prozent aller in Österreich bestehenden Wirtschaften umfassen, das tatsächlich erzielte landwirtschaftliche Arbeitseinkommen kleiner ist, als es sein müßte, wenn man diese Voraussetzungen erfüllen würde. Der Beweis dafür liegt auch auf der Hand,

denn der Anteil der Land- und Forstwirtschaft am Volkseinkommen ist niedriger, als er auf Grund des landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteiles oder des Beschäftigtenanteiles sein müßte.

Warum sage ich das, verehrte Damen und Herren? Weil wir jetzt einen Vergleich mit dem ortsüblichen Pachtschilling anstellen müssen. Ich behaupte nämlich, daß das von einer bäuerlichen Familie erarbeitete Arbeitseinkommen höher ist als der ortsübliche Pachtschilling. Der ortsübliche Pachtschilling bildet sich nach anderen volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Landwirtschaftliche Grundstücke oder landwirtschaftliche Betriebe werden in der Regel nur dann verpachtet, wenn die Familie des Eigentümers während einer längeren oder kürzeren Zeit nicht über ein genügend großes persönliches Arbeitsvermögen verfügt, das für die Bewirtschaftung der verpachteten Grundstücke oder des verpachteten Betriebes notwendig wäre. Die Gründe für eine Verpachtung können familiärer, finanzieller oder sozialer Art sein. Der Verpächter muß sich daher in der Regel mit einem geringeren Nutzen begnügen, wenn er das Grundstück oder den Betrieb nicht selbst bewirtschaften kann, und dieser geringere Nutzen, der also kleiner ist als das Arbeitseinkommen einer bäuerlichen Familie, wird eben durch den ortsüblichen Pachtschilling repräsentiert. Und das trifft umso mehr zu, je kleiner die Familienbetriebe sind. Meine Bitte geht dahin, daß man bei Anwendung des § 10 gerechterweise und billigerweise diese unumstößlichen Tatsachen berücksichtigt.

Nun zu einem anderen Kapitel, das zu erörtern das Vergütungsgesetz Anlaß gibt. Das Zistersdorfer Erdölgebiet ist zu einem weltpolitischen Begriff geworden. Seit vielen Jahrtausenden schlummern in unserer niederösterreichischen Heimaterde reiche Ölschätze. Leider Gottes sind sie zum allergrößten Teil der österreichischen Nutzung entzogen. Dazu will ich aber jetzt nicht Stellung nehmen. Nicht aber darf in Zusammenhang mit dem Vergütungsgesetz verschwiegen werden, welche Erschwernisse die bäuerliche Bevölkerung im Zistersdorfer Erdölgebiet auf sich nehmen muß. Die Zahl der Bohrtürme ist in den letzten Jahren sehr gestiegen. Vom nordöstlichen Teil Niederösterreichs bis vor die Tore Wiens sind zahlreiche Gemeinden fast mit einem Wald von Bohrtürmen bestückt. Die Eigentümer der Grundstücke werden weder davon verständigt, schon gar nicht gefragt, wenn ein Bohrturm aufgestellt oder der Förderbetrieb aufgenommen wird. Das gleiche trifft für die zahlreichen Versuchssprengungen zu, die un-

geachtet der Vegetationszeit und ohne Rücksichtnahme auf den jeweiligen Kulturzustand der Felder und ohne Schonung der Kulturen von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, um neue Erdölvorkommen zu ermitteln.

Das Ausmaß der Grundfläche, auf der sich ein Bohr- oder Förderturm befindet, ist an und für sich nicht sonderlich groß. Unvergleichlich größer aber ist jene Grundfläche, die im Umkreis des Bohrturmes faktisch in Anspruch genommen und auf der jegliche landwirtschaftliche Kultur unmöglich gemacht wird. Jedermann kann sich ohne weiteres davon überzeugen, daß je Bohrturm eine Fläche von mindestens einem halben bis zu einem ganzen Joch meist wertvoller Grund und Boden jeder Bodennutzung entzogen ist. So viele hunderte Bohrtürme, die im Erdölgebiet vorhanden sind, ebenso viele hunderte Joch Grund und Boden sind also schwerstens beschädigt. (*Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz.*)

Aber nicht genug an dem! Die Fahrzeuge der Mineralölverwaltung, meist schwere Lastkraftwagen und Raupenschlepper, erhöhen den ohnedies schon großen Bodenverlust noch mehr. Sie fahren querfeldein und bahnen sich immer neue Fahrwege. Dabei weichen sie zunehmend in die Felder aus, weil die alten Geleise unbefahrbar geworden sind. Der Straßenzustand kann in manchen Ortschaften oder in manchen Gebieten fürwahr nur mehr als Notstand bezeichnet werden.

Oder wenn ein Bohrturm an eine andere Stelle befördert werden soll, so geschieht dies in der Regel derart, daß dieser Bohrturm auf vier Raupen gestellt und von einem halben bis zu einem ganzen Dutzend oder noch mehr Raupenschleppern gezogen wird, querfeldein, ohne Rücksicht auf den Kulturzustand und ohne Rücksicht auf die Anlagen, die dabei vernichtet werden. Es sind mehrere hundert Hektar Entwässerungsanlagen in diesem Erdölgebiet bereits unbrauchbar geworden. Alles eine indirekte Folge oder vielleicht eine direkte Folge der Tatsache, daß wir noch immer besetzt sind, anstatt daß zehn Jahre nach Kriegsende alle diese Wunden schon geheilt worden wären.

Man könnte nun die Frage aufwerfen: Wird dieser Schaden im Erdölgebiet vergütet oder nicht? Die Antwort lautet: teils ja, teils nein. Insofern lautet die Antwort ja, als für die kleine Fläche, auf der sich der Bohrturm befindet, also für wenige hundert Quadratmeter, eine Vergütung von derzeit 45 Groschen je Quadratmeter geleistet wird. Bis vor kurzem betrug die Vergütung 20 Groschen, also genau so viel wie bis zum Jahre 1938. Dieser Vergütungsbetrag ist zu gering, insbesondere des-

halb, weil jener Schaden nicht vergütet wird — zumindest in der Regel nicht vergütet wird —, der im Umkreis der Bohrtürme oder durch die wilden Zu- und Abfahrtswege oder durch die Zerstörung von Entwässerungsrohren angerichtet wird.

Es gibt im Erdölgebiet eine ganze Reihe von mittel- und kleinbäuerlichen Familienbetrieben in der Größe von etwa 5 bis 9 ha, die auf ihren Grundstücken drei, vier oder sechs Bohrtürme stehen haben. Da frage ich nun, ob jemand wirklich glaubt, daß diese geschilderten Schäden dieser kleinen Leute durch einen Vergütungsbetrag von 45 Groschen je Quadratmeter, noch dazu reduziert auf diese ganz kleine Fläche, ausgeglichen werden können. Die Aufstellung und die Inbetriebnahme eines Bohrturmes kostet — so sagen die Fachleute — rund 1 Million Schilling. Und nicht einmal rund einen Monatslohn eines Bohrturmarbeiters erhält der Bauer als Entschädigung im Jahr! Als gerecht kann man das nicht bezeichnen. Diesen Zustand könnte höchstens jemand gutheißen, der das Eigentum an Grund und Boden mißachtet und von einem freien Bauern auf freier Scholle nichts wissen will.

Wenn diese Methoden der unzulänglichen Entschädigung der im Erdölgebiet angerichteten und von Tag zu Tag größer werdenden Bodenverwüstungen weiterhin so aufrecht bleiben wie bisher, dann darf es uns nicht wundern, wenn die bisher staunenswerte bäuerliche Widerstandskraft gegen diese Übermacht der Verhältnisse eines schönen Tages vielleicht erlahmt.

Besonders verwerflich ist es aber, daß die Kommunistische Partei nichts unversucht läßt, um diese geschilderte Lage der betroffenen Bauern politisch zu mißbrauchen. Wenn die Österreichische Volkspartei auf die Mißstände hinweist, dann treten die Kommunistische Partei und der kommunistische Bund kleiner Landwirte sofort auf den Plan und beschuldigen uns, daß wir für die Bauern nichts tun und nur tatenlos zusehen. Ja noch mehr! Wenn irgend jemand von uns über diese Verhältnisse schreibt oder spricht, wird der Betreffende von der Kommunistischen Partei prompt der Russenhetze geziehen! Für die Angelegenheiten der Mineralölverwaltung kann man, so glaube ich, ein Besatzungselement füglich nicht verantwortlich machen.

Es ist daher zweifellos die Forderung gerechtfertigt, daß die Ölfirmen — wem immer sie gehören —, die nun seit zehn Jahren Millionenwerte aus unserem Boden schöpfen, ihrer rechtlichen, moralischen und wirtschaftlichen Verpflichtung nachkommen, den Bauern, den sie schädigten, ordentlich zu entschädigen und nicht mit einem unzulänglichen Betrag abzuspeisen und ihn dadurch in

seiner Existenz zu gefährden. Wir warten daher sehnsüchtig auf das angekündigte Entschädigungsgesetz.

Wir geben gerne dem Vergütungsgesetz unsere Zustimmung, weil wir uns davon die Milderung und die Heilung vieler Wunden erhoffen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Hartleb**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Sebinger** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Da sich aus den Darlegungen der Kontraredner zu diesem Gesetz keine neuen Aspekte ergeben haben, bitte ich das Hohe Haus, alle Anträge des Abg. Dr. Pfeifer in allen Punkten abzulehnen.

Präsident **Hartleb**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Da verschiedene genügend unterstützte Abänderungsanträge vorliegen, werde ich nach Paragraphen abstimmen lassen, wobei ich über mehrere Paragraphen, zu denen keine Abänderungsanträge vorliegen, unter einem abstimmen lassen werde.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung unter Ablehnung der Anträge Dr. Pfeifer mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Präsident **Hartleb**: Wir gelangen zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (438 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds** (447 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Grubhofer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Grubhofer**: Hohes Haus! Die Milch ist eines der wichtigsten Volksernährungsmittel, und wenn über ihren Preis gesprochen wird, so berührt man damit sicherlich einen etwas empfindlichen Punkt. Bei der Beratung dieser Regierungsvorlage im Finanzausschuß hat man sich aber von sehr sachlichen Argumenten leiten lassen. Ich darf vor dem Hohen Haus erwähnen, daß die Beratung im Finanzausschuß trotz vieler Pressepolemiken, die vorausgingen, tatsächlich sehr sachlich war, und es ist zu hoffen, daß sie auch im Hause sachlich bleibt.

Wie aus der Regierungsvorlage 438 und meinem Bericht 447 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen hervorgeht, soll der Finanzminister gesetzlich ermächtigt werden, für einen Abgang im Milchwirtschaftsfonds einen Betrag von einem vorgesehenen finanzgesetzlichen Ansatz abzuzweigen und ihn dem Milchwirtschaftsfonds zu überweisen.

Bekanntlich ist die Milch nach wie vor preisgeregelt. Der Milchpreis ist im ganzen Bundesgebiet ebenso wie der Preis der Pro-

dukte, die aus Milch entstehen, einheitlich geregelt. Diese einheitliche Regelung des Preises obliegt dem Milchwirtschaftsfonds, der zu diesem Zweck durch ein eigenes Gesetz geschaffen wurde. Der Milchpreis beträgt heute, und zwar seit der letzten Regelung im März 1953 — damals wurde die Milch von 3 Prozent auf 3½ Prozent aufgefettet — für den Konsumenten nach wie vor 2,12 S. Von diesem Konsumentenpreis erhält der Produzent 1,40 S. Es verbleibt also die sogenannte Spanne von 72 Groschen. Allerdings bekommt der Produzent zu diesen 1,40 S noch 20 Groschen aus Budgetmitteln, und zwar sind unter Kapitel 18 Titel 10 für Preisstützungen 240 Millionen vorgesehen. Aus diesem Titel bekommt der Produzent pro Liter 20 Groschen, sodaß er 1,60 S erhält. Das ändert aber nichts an der Spanne von 72 Groschen.

In dieser Spanne von 72 Groschen sind wiederum enthalten: 13,06 Groschen für den Milchwirtschaftsfonds. Diese 13,06 Groschen setzen sich zusammen aus 9,5 Groschen für den Transportausgleich, aus 3,5 Groschen für die Fettprocente — nämlich 1 Groschen pro Fettprozent, bei 3,5 Prozent Fettgehalt sind das also 3,5 Groschen — und aus $\frac{6}{100}$ Groschen Verwaltungsabgabe. Das sind also insgesamt 13,06 Groschen, die in der Spanne enthalten sind und dem Milchwirtschaftsfonds zukommen. Es verbleiben also den Molkereien 58,94 Groschen. In diesen 58,94 Groschen ist nun wieder alles enthalten, was die Molkereien an Kleinhandelsspannen abgeben müssen, alles Drum und Dran an Löhnen usw.

Und wie ist es nun zu diesem Abgang gekommen? Als im März 1953 die Milch aufgefettet wurde, hatte der Milchwirtschaftsfonds einen Verlust von einem halben Prozent Fett erlitten. Dieses halbe Prozent Fett war ihm pro Liter 14,75 Groschen wert. Die Erhöhung des Milchpreises anlässlich der Verbesserung, das heißt Auffettung der Milch hat aber nicht 14,75 Groschen betragen, sondern nur 8 Groschen. Es ist also ein Manko von 6,75 Groschen übriggeblieben. Gewiß hat der Fonds in der früheren Zeit, als die Milch nur mit 3 Prozent Fettgehalt verkauft wurde, profitiert, nämlich dieses halbe Prozent Fett, das ihm blieb. Er hat wohl dadurch auch gewisse Reserven angesammelt, dann aber alle diese Reserven — wie er nachweisen kann — verbraucht, um seiner Preisausgleichs-Verpflichtung seit März 1953 nachzukommen. Im Laufe des Jahres 1954 hatte er seine Reserven eingebüßt und ist, weil man ihm nicht 14,75, sondern nur 8 Groschen gegeben hat, allmählich in ein Defizit hineingeraten, das 16,2 Millionen im

vergangenen Jahr und für die ersten zwei Monate 1955 etwa 3,8 Millionen Schilling ausmacht, sodaß jetzt 20 Millionen erforderlich sind, um dieses Manko zu decken.

Der Finanzminister hat, wie von mir erwähnt wurde, im Kapitel 18 Titel 10 § 3 bei der Milchpreisstützung einen finanzgesetzlichen Ansatz von 240 Millionen Schilling. Es ist Aufgabe dieses Hohen Hauses, zu genehmigen, daß von diesen 240 Millionen 20 Millionen Schilling dem Milchwirtschaftsfonds zugewiesen werden. Es ist dies keine Budgetausweitung, sondern es wird an sich nur von dem sehr verwandten Titel Milchpreisstützung für eine andere einschlägige Sache, nämlich Ausgleichsverpflichtung für Milch- und Milchprodukte, etwas gegeben.

Die Milchproduktion hat im Jahre 1954 aus verschiedenen Gründen, zum Beispiel wegen schlechter Witterung — weil dadurch nicht mehr so gutes und ausreichendes Futter vorhanden war — etwas abgenommen. Auf der anderen Seite hat aber der Frischmilchverbrauch wesentlich zugenommen. Es werden also nicht alle für Preisstützung vorgesehenen Budgetmittel des Bundes erforderlich sein, weil eben aus der Gesamtproduktionsmenge nicht mehr so viel preisstützende Konsummilch angefallen ist.

Dem Fonds wird es dadurch, weil eben weniger Milch anfiel, die zu Molkereiprodukten verarbeitet wurde, möglich sein, Geldmittel, die zum Ausgleich der Preise der Molkereierzeugnisse erforderlich gewesen wären, einzusparen.

Der Fonds wird also in der Lage sein, gewisse Einsparungen zu machen, sodaß mit einer — was vor allem für uns wichtig ist — budgetmäßigen Ausweitung nicht zu rechnen sein wird. Der Fonds ist angehalten, wie es in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und auch in meinem Berichte heißt, alle Vorkehrungen zu treffen, um wieder eine ausgeglichene Fondsgebarung sicherzustellen. Es sind auch bereits Verhandlungen im Gange, um ab 1. März dieses Jahres auf normalem, gesundem Wege — ohne Subvention und ohne Zuschuß, wie es jetzt geschieht — diese Angelegenheit wieder in die richtige Gasse zu bringen. Bei diesen Beratungen sind ja die Konsumentenvertreter wie auch die Produzenten, die Kammern und alle ähnlichen Stellen eingeschaltet, und es ist zu hoffen, daß die Sache in Ordnung kommt.

Es darf aber auch noch darauf hingewiesen werden, daß hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes beim Fonds absolute Ordnung besteht, wie es auch in den Regierungserläuterungen festgestellt wird und wie es auch im Rechnungshofbericht seinerzeit im Jahre 1953 zum Ausdruck kam.

2846 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Vorlage beraten, und ich darf in seinem Namen dem Hohen Hause den Antrag stellen, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident Hartleb: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall, es bleibt also dabei.

Zum Wort gemeldet ist als erster Kontraredner der Herr Abg. Kopleng. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Kopleng: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer langen und erbitterten Auseinandersetzung, die in der Öffentlichkeit um die Forderung der Molkereien nach einer Erhöhung des Verbrauchspreises für Milch geführt wurde. Mit der geplanten Milchpreiserhöhung um 6 oder sogar 8 Groschen pro Liter sollte der Milchwirtschaftsfonds das Zehnfache dessen bekommen, was als Defizit ausgewiesen worden ist. Es ist ganz klar, daß es sich hier um einen kaltblütig geplanten Raubzug auf die Taschen der Verbraucher gehandelt hat, einen Raubzug, der nicht nur die Verbraucher, sondern auch die Bauern empfindlich geschädigt hätte, weil ja der Milchverbrauch im Falle der geplanten Milchpreiserhöhung weiter zurückgegangen wäre. Heute kann festgestellt werden, daß es gelungen ist, den Plan, den Milchpreis zu erhöhen oder den Fettgehalt der Milch, also ihren Nährwert, herabzusetzen, abzuwehren. Die Milchdiktatoren mit dem früheren Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Herrn Kraus, an der Spitze, konnten ihren Plan der neuerlichen Verteuerung eines der entscheidendsten Lebensmittel nicht durchsetzen. Sie konnten diesen Plan vor allem deshalb nicht durchsetzen, weil in diesem Falle die Konsumenten laut und deutlich ihren Protest zum Ausdruck gebracht haben.

Als Gegenleistung für ihre von der arbeitenden Bevölkerung abgelehnten Forderungen sollen nun die Herren vom Milchwirtschaftsfonds auf Grund des vorliegenden Gesetzes die runde Summe von 20 Millionen Schilling aus Steuergeldern der Bevölkerung erhalten. Das heißt, daß die Erpressungsmethoden der Milchpreisdiktatoren für sie letzten Endes doch erfolgreich gewesen sind.

Die Hauptbegründung für die Forderungen des Milchwirtschaftsfonds war, daß die Verdienstspanne der Molkereien zu niedrig sei.

Aber die Tatsachen zeigen, daß die Molkereien aus dieser angeblich zu geringen Spanne bedeutende Profite herauswirtschaften können. Dafür nur einige Beispiele: Der Kurs der Aktien einer der größten Molkereien, der MIAG, ist im letzten Jahr von 280 auf 500 S gestiegen. Und dabei gehört die MIAG durchaus nicht zu den einträglichsten Betrieben. Der Tiroler Molkereiverband konnte das Geschäftsjahr, wie bei seiner Generalversammlung festgestellt wurde, mit einem ansehnlichen Gewinn abschließen. Die Leobner Molkerei hat rund 4 Millionen Schilling investiert, ohne die Mitglieder zu belasten, und verarbeitet heute dreimal soviel Milch wie 1938. Das sind nur ein paar Beispiele, die man noch ergänzen könnte. Es gibt so gut wie keinen großen Molkereibetrieb, der in den letzten Jahren nicht beträchtliche Investitionen machen konnte. Alle berichten von einer außerordentlich günstigen finanziellen Lage.

Die kleinen und die mittleren Bauern aber, bei denen die Milchablieferung an die Molkereien die einzige ständige Bareinnahme darstellt, befinden sich keineswegs in einer so günstigen Situation. Die 20 Millionen Schilling Steuergelder, die jetzt dem Milchwirtschaftsfonds zugeschanzt werden sollen, kommen nicht den Bauern zugute, sondern kommen den Molkereien, also gerade denjenigen zugute, die ohnedies große Gewinne haben. Die Lebensmittelarbeiter haben mit Recht in ihrem Gewerkschaftsorgan gefordert, daß das Defizit des Milchwirtschaftsfonds durch Einsparungen, nicht aber durch Preiserhöhungen gedeckt wird. Das ist eine durchaus berechnete Forderung. Und ebenso berechnete ist die Forderung, daß nicht Steuergelder zur Deckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds herangezogen werden.

Der Konsumentenvertreter im Milchwirtschaftsfonds, Herr Dr. Staribacher von der Arbeiterkammer, hat öffentlich und unwidersprochen festgestellt, daß in der ordentlichen Gebarung des Milchwirtschaftsfonds überhaupt kein Abgang vorhanden ist. Das Defizit stammt vielmehr aus Zuschüssen, die der Fonds zu verschiedenen Aktionen zahlt, die mit der Milchverteilung gar nichts zu tun haben. Das sind Buttereinlagerungen und Kaseinverbilligung, also zwei Maßnahmen, die keineswegs dem Milchverbraucher zugute kommen, und dann auch der Zuschuß zur Schulmilchaktion und zur Betriebsmilchaktion.

Man könnte einem Vorschlag zustimmen, daß Zuschüsse für die Schulmilchaktion und für die Betriebsmilchaktion aus Steuergeldern getragen werden, man könnte einem solchen Vorschlag dann zustimmen, wenn der Milch-

wirtschaftsfonds wirklich kein Geld mehr hätte. Aber dies ist keineswegs der Fall. Solange der Milchwirtschaftsfonds es sich leisten kann, einem der Günstlinge des Herrn Kraus zu seinem sonstigen Einkommen von 8000 S noch weitere 9000 S monatlich aus den Mitteln des Milchwirtschaftsfonds zu zahlen, solange verfügt er zweifellos über genug Geld, um ohne staatliche Zuschüsse durch geeignete Sparmaßnahmen das herauszuwirtschaften, was er braucht.

Dazu ist noch zu sagen, daß der Milchwirtschaftsfonds über die Zuschüsse zur Schulmilchaktion und zur Betriebsmilchaktion ebensowenig Rechnung gelegt hat wie über seine ganze Gebarung überhaupt. Und dem Parlament wird jetzt zugemutet, dem Milchwirtschaftsfonds Steuergelder zur Verfügung zu stellen, obwohl niemals eine öffentliche Rechnungslegung erfolgt ist und auch das Parlament die Gebarung des Milchwirtschaftsfonds gar nicht kennt. Unter den Fittichen des Milchwirtschaftsfonds hat sich das Molkeriekapital eine Position geschaffen, die ihm zum Schaden der Verbraucher wie auch der kleinen und mittleren Milchproduzenten riesige Profite sichert. Der Zuschuß von 20 Millionen Schilling soll nur dazu dienen, diese Profite nicht zu schmälern. Die Herren vom Milchwirtschaftsverband lassen sich also ihre Pläne, den Milchpreis zu erhöhen, fürs erste um 20 Millionen Steuergelder abkaufen. Aber das kann keineswegs die Erregung beruhigen, die in der Bevölkerung durch die Ankündigung der Milchverteuerung entstanden ist, umso mehr, da ja der Milchpreis keinen Einzelfall darstellt. Seit Monaten gibt es eine Preiserhöhung nach der anderen. Nach Angaben der amtlichen „Wiener Zeitung“ vom 6. Februar hat das Preisniveau im vergangenen Jahr einen Auftrieb erfahren, und zwar nicht nur bei Holz, sondern vor allem bei Lebensmitteln. Diese steigende Tendenz geht im Jänner weiter und erstreckt sich auf ein sehr weites Gebiet, von Fleisch und Gemüse bis zu vielen Hausratsartikeln und sonstigen Bedarfsartikeln.

Nehmen wir hier die Lebensmittelpreise. Das Wiener Marktamt hat Ziffern veröffentlicht, die es ermöglichen, die Preise in den letzten Wochen 1953 mit denen in den letzten Wochen 1954 zu vergleichen. Dabei zeigt es sich, daß sämtliche Fleisch- und Wurstsorten in einem Jahr um vierzig Prozent im Preis gestiegen sind. Sogar Pferdefleisch, das Fleisch der Ärmsten, ist um 3 S pro Kilogramm teurer geworden. Die gebräuchlichsten Wurstsorten, Augsburger und Burenwurst, sind um 2 S pro Kilogramm teurer geworden. Runde Erdäpfel sind um mehr als die Hälfte

teurer als voriges Jahr. Ein Kilogramm Kohl ist um 2,40 S teurer als im vorigen Jahr. Ersatzkaffee ist um 2 S, Bohnenkaffee innerhalb dieses Jahres sogar um 7 bis 13 S teurer geworden. Ganz besonders kraß und geradezu aufreizend ist die Preissteigerung bei Brennholz, wo es eine Verteuerung auf fast das Doppelte gibt.

Vor einigen Tagen hat der Herr Bundeskanzler eine Rede über Preise und Löhne gehalten, die man nach den bisherigen Erfahrungen nur so verstehen kann, daß neue Preiserhöhungen bevorstehen. Der Bundeskanzler hat dort zur Lohn- und Preisdisziplin aufgerufen, aber er hat in seiner Rede gleich die kühne Behauptung aufgestellt, daß jeder einzelne Unternehmer seine große sozialpolitische Pflicht erfüllt. Die Lohnempfänger aber, sagte Herr Raab, sollen sich auf ihre gemeinsame Pflicht für Österreich besinnen. Man muß schon sagen: Es ist wahrlich eine starke Herausforderung, die Arbeiter und Angestellten zu beschuldigen, daß sie ihre Pflicht für Österreich nicht tun, in einer Zeit, in der man sich der Hochkonjunktur rühmt und in der man mit den ununterbrochen steigenden Profiten protzt, in einer Zeit, wo die Produktion und die Arbeitsleistung immer höher steigen und die Löhne offensichtlich zurückbleiben. (*Abg. Mayrhofer: Das hat er ja nicht gesagt!*) Das zeigt nur, daß hinter diesen scheinpatriotischen Phrasen der Herren von der führenden Regierungspartei, hinter ihrem Gerede von den Interessen der Wirtschaft usw. nichts anderes steckt als das nackte Profitinteresse der Ausbeuter.

Herr Raab hat seine Rede vor einem Forum gehalten, in dem jene Leute beisammen sitzen, die an den hohen Preisen und niedrigen Löhnen verdienen, vor der Unternehmerorganisation, vor der Wirtschaftskammer. Vor diesem Forum hat Raab mit den Arbeitern so geredet, wie eben ein Unternehmer mit Arbeitern zu reden gewohnt ist. Und er hat dabei eine furchtbare Drohung ausgestoßen. Er hat erklärt, wenn sich die Tendenzen nach ständigen Lohnerhöhungen fortsetzen, müßten diejenigen der Regierung die Verantwortung abnehmen, die sich nicht bereit finden, ihre Forderungen zurückzustellen. (*Abg. Dr. Pittermann: Da hat er aber nicht Sie gemeint!*)

Was soll das heißen? Will der Herr Raab vielleicht zurücktreten und die Regierung den Vertretern der Arbeiterschaft übergeben, oder glaubt er, die Arbeiter halten ihn für so unentbehrlich, daß alles zusammenbricht, wenn er zurücktritt und verschwindet? Jedenfalls kann der Herr Bundeskanzler Raab

2848 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

versichert sein, daß solche Drohungen auf die Arbeiterschaft nicht wirken. Lange genug haben sich die Arbeiter und Angestellten mit den ewigen Versprechungen auf Preissenkungen hinhalten lassen. Diese Preissenkungen sind von beiden Regierungsparteien immer wieder dann versprochen worden, wenn neue Preissteigerungen bevorstanden, diese Preissenkungen sind nie eingetreten. Ihre Reden sind immer wieder in krassem Widerspruch zu ihren Taten gestanden. Diese alte Walze von der Lohn-Preisspirale zieht heute nicht mehr.

Die berechtigten Lohn- und Gehaltsforderungen der Arbeiter und Angestellten sind nicht nur in der Teuerung begründet und in der erhöhten Arbeitsleistung und der erhöhten Produktion, sondern sie haben auch eine allgemeine volkswirtschaftliche Begründung. Der Großteil der österreichischen Verbraucher bezieht sein Einkommen aus Lohn und Gehalt, und das bedeutet, daß die Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes im wesentlichen bestimmt ist durch die Kaufkraft der Arbeiter und der Angestellten.

Ich möchte hier darauf verweisen, daß der Leiter des volkswirtschaftlichen Institutes der westdeutschen Gewerkschaften, Dr. Agartz, mit allem Nachdruck dem Gedanken entgegentritt, daß die Löhne der Arbeiter niedrig sein müssen, um die Konjunktur zu sichern. Dr. Agartz steht durchaus auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaft, aber er hat erkannt, daß nur die Steigerung der Löhne und Gehälter die Kaufkraft erhöht und so die Konjunktur fördert und die Vollbeschäftigung ermöglicht.

Ein Mitglied dieses Hauses, der Nationalrat Hillegeist, hat sich auf dem dritten Gewerkschaftstag der Privatangestellten diesem Gedanken des Herrn Dr. Agartz angeschlossen und hat sich diesen Gedanken zu eigen gemacht. Kollege Hillegeist hat festgestellt, daß die österreichische Wirtschaft vom Export allein nicht leben kann. Sie braucht einen ständig wachsenden Binnenmarkt, der in erster Linie von einer ausreichenden Bezahlung der in der Wirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer abhängt. So ist das, Herr Bundeskanzler Raab! Das ist das Gesetz einer wirklich gesunden Wirtschaft im Interesse des ganzen Volkes, und nicht das Gesetz, daß Sie als ein Hauptgesetz für den Handel betrachten, das Gesetz der Erhöhung der Profite für die kapitalistischen Ausbeuter, für die kapitalistischen Spekulanten.

Die Lohn- und Gehaltsforderungen stehen auf der Tagesordnung, und sie werden von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden. Dem Interesse Österreichs entspricht es, die Preise

zu senken und der Tendenz zu weiteren Preissteigerungen wirksam entgegenzutreten. Aber das Interesse der Wirtschaft, das Interesse Österreichs erfordert auch, daß die Kaufkraft der Arbeitermassen wesentlich steigt, daß eine Erhöhung der Kaufkraft eintritt, eine Voraussetzung für den Aufstieg der Wirtschaft, eine Voraussetzung für die Vollbeschäftigung.

Die Methode, die der Milchwirtschaftsfonds angewandt hat, um mit der Drohung einer Preiserhöhung einen Zuschuß aus Steuergeldern zu erpressen, diese Methode, die nicht zum erstenmal von dieser Seite angewandt wurde, lehnen wir ab. Und selbstverständlich stimmen wir daher auch gegen dieses Gesetz.

Präsident Hartleb: Als nächster Redner pro ist zum Wort gemeldet die Frau Abg. Emhart. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. Marie Emhart: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mit Genugtuung feststellen, daß die Lösung für die Bedeckung des Abganges im Milchwirtschaftsfonds jene Lösung war, die für die Konsumenten, für unsere Hausfrauen die tragbarste ist. Ich freue mich, das feststellen zu können.

Trotzdem aber muß ich, wenn ich mich auch bemühe, so wie es der Herr Berichterstatter getan hat, sehr sachlich zu den Dingen eine Stellung zu beziehen, allen meinen Betrachtungen zuerst eine Kritik in bezug auf den Herrn Minister Thoma voranstellen, und zwar die, daß die Art, wie diese Aktion gestartet wurde, uns alle vor allem deshalb verblüfft hat, weil wir als die Abgeordneten dieses Hauses keine Ahnung davon hatten, welche Absichten der Herr Landwirtschaftsminister in bezug auf den Milchpreis hatte.

Ich glaube, ich bin auch mit vielen Abgeordneten, die nicht in den Reihen der Sozialisten sitzen, eines Sinnes, wenn ich hier feststelle, daß wir sofort, als wir hörten, es bestehe die Absicht, den Milchpreis um 6, um 8 und später um 3 Groschen zu erhöhen, alle jenen Brand löschen mußten, den diese Reden ausgelöst haben. Wir kamen uns draußen vor wie Feuerwehrmänner, die einen leichtsinnig gelegten Brand verhüten sollen. Und deswegen möchte ich, bevor ich in die sachliche Beratung eingehe, sagen — Herr Minister, seien Sie mir nicht böse, das ist nicht nur meine Meinung, sondern wirklich die Meinung vieler Abgeordneter —, daß man sich, auch wenn man Minister ist, bevor man solche Äußerungen tut, zuerst mit jenen Menschen in Verbindung setzen muß, die dann dafür auch die Verantwortung tragen müssen. Als zweiten Punkt möchte ich betonen, daß man sich, wenn es

notwendig erscheint, solche volkswirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, dann mit den Verantwortlichen zusammensetzen und einen gangbaren Weg suchen muß. Ich glaube, Herr Minister, daß diese Betrachtung dazu führen wird, daß in Zukunft ein solch krasser Fehler nicht wieder begangen wird. Und wenn das geschieht, dann glaube ich, habe ich diesen Satz meinen sachlichen Darstellungen nicht umsonst vorausgestellt.

Nun möchte ich sagen, daß gleich, als wir draußen erfahren haben, daß eine Milchpreiserhöhung geplant ist, nicht nur die Konsumenten, die breite Masse unserer Hausfrauen und unserer Mütter mit Besorgnis zu den Menschen gekommen sind, die in der gesetzgebenden Körperschaft sitzen, sondern auch eine Reihe von Produzenten, die kleinen Landwirte, die Bergbauern, die ja schon mit der ersten Lösung, daß sie 27 Groschen für den Liter Milch, den sie ihren Tagelöhnern, also den Leuten verkaufen, die bei ihnen im „Zulehen“ wohnen, der Molkerei geben sollen, nicht einverstanden waren. Sie haben sich sehr aufgeregt, daß man ihnen nun zumutet, daß sie, obwohl vom Konsumenten jetzt ein erhöhter Preis verlangt wird, keinen einzigen Groschen davon für ihre Arbeit einstecken sollen, sondern daß die gesamte geplante Preiserhöhung wieder dazu benützt werden soll, um sie den Molkereien oder dem Milchwirtschaftsverband zugute kommen zu lassen.

Ich möchte also, da die heutige Lösung nur für das bereits gegebene Defizit vorgesehen ist und wir uns wahrscheinlich in der nächsten Zeit mit dieser Frage wieder auseinandersetzen werden müssen, jetzt schon hervorheben, daß auch in den Reihen der bäuerlichen Produzenten ein heftiger Widerstand gegen eine bevorstehende Milchpreiserhöhung gezeigt wird.

Von den Konsumenten möchte ich sagen, daß ich eine statistisch belegte Aufstellung hier habe, die besagt, daß es in Österreich 1.500.000 nichtlandwirtschaftliche Familienhaushalte gibt, daß es davon mehr als 600.000 Familien mit Kindern unter 14 Jahren gibt, deren Eltern nicht Selbstversorger in Milch sind, daß es 202.600 Witwenrentnerinnen gibt, von denen wir alle wissen, welches Einkommen diese Witwenrentnerinnen haben; es bewegt sich so um 300 S. Wir wissen schon, daß diese Frauen es zu würdigen wissen, weil das etwas Sicheres ist, nicht so wie die Fürsorge, die auf drei oder vier Monate befristet ist und wo man immer zittern muß, ob man sie das nächste Mal wieder bekommt. Sie wissen es zu werten, was es heißt, ein sicheres Einkommen zu haben. Wer im und mit dem Volke lebt, der weiß, daß gerade bei diesen Menschen das Lackerkel

Kaffee — und zwar Mischkaffee, nicht Bohnenkaffee — das ist, was diese Frauen noch aufrethält. Eine Verteuerung der Milch würde bedeuten, daß man diesen armen Frauen auch das Lackerkel Vollmilch in ihrem Kaffee entzieht.

Und auch das wissen die Menschen, die im Volke leben und einen engen Kontakt mit den Hausfrauen haben: daß eine Verteuerung der Milch dazu führen würde, daß der Konsum von Frischmilch, wie wir heute mit Verwunderung gehört haben, nicht um 8 Prozent steigen wird, sondern um ein wesentliches mehr, denn dann kauft man statt einem Liter Vollmilch einen Liter — wie wir sagen — „Abgerahmte“ dazu, dann werden es zwei Liter „Gemischte“.

Auf der einen Seite müssen wir feststellen, daß der Milchverbrauch in Österreich weit hinter dem anderer Länder zurückbleibt. Ich habe vor kurzem eine Statistik gesehen, die besagt, daß auf den Kopf der österreichischen Bevölkerung ein Milchquantum von $\frac{3}{10}$ Liter — ein Seidel sagen wir im Volksmund — kommt und daß in anderen europäischen Ländern der Verbrauch bis zu $\frac{3}{4}$ Liter täglich pro Kopf ansteigt. Ich muß sagen, das ist ein Verhältnis, dessen wir uns eigentlich schämen müßten.

Es tut mir leid, daß der Herr Finanzminister nicht da ist, denn ich hätte heute eine sehr große Bitte an ihn. Wenn die Absicht besteht, die Weinverbrauchsabgabe fallenzulassen, weil man auf das „bissel“ von 30 Millionen verzichten kann, dann, glaube ich, würde ich namens dieser vielen Mütter, Altersrentnerinnen, Pensionistinnen und Kriegerwitwen, namens hunderttausender Kinder sicherlich keine Fehlbitte tun, wenn ich sage: Bitt' schön, Minister Kamitz, behandeln Sie diese Milchverbraucher genau so wie die Weinverbraucher und bringen Sie ihnen zumindest das gleiche Verständnis entgegen! *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Zustimmung bei der WdU.)*

Ich weiß, daß, wenn wir uns in der nächsten Zeit wiederum damit befassen werden, wie wir in Zukunft ein Defizit decken werden können, wir wieder vor der Frage stehen: Soll man die Milch abfetten, sollen wir den Konsumenten wieder die Milch geben wie in der Nachkriegszeit, wo man froh war, daß man eine Milch bekommen hat, die nur 3 Prozent Fettgehalt gehabt hat? Sollen wir ein halbes Prozent herausziehen und sollen wir dann, weil wir viel mehr Butter kriegen, in die Gefahr kommen, daß die Oststaaten, Italien, und weiß ich noch welche anderen Länder, billige Butter haben, während der Butterkonsum in Österreich pro Jahr und Kopf

2850 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

nur 3,6 kg beträgt? In Finnland zum Beispiel ist der Butterverbrauch pro Jahr und Kopf 12 kg. Wir haben einen Bruchteil dessen, und trotzdem soll verbilligte Butter ins Ausland gehen? Ich weiß, daß in allen Bänken Abgeordnete sitzen, die uns helfen werden, damit das verhindert wird.

Dann bleibt vielleicht eine andere Lösung. Sie alle wissen, daß es nicht nur eine Erkenntnis der Sozialisten, sondern eine nationalökonomische Tatsache ist, daß Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen. Und gerade bei der Milch stellt man diese These auf den Kopf und sagt: Obwohl man einen Überschuß hat, muß sie teurer werden! Aber unsere Volkswirtschaftler werden auch verstehen, daß, wenn der Preis steigt, man eben weniger absetzen kann. Könnten wir es ertragen, daß der Milchkonsum noch weiter zurückgeht? Ich glaube, da werden mir viele Abgeordnete in diesem Hause beipflichten: Nein, das können wir nicht! Wenn man bei soundso vielen Dingen ein Auge zudrücken kann, müssen wir es bei der Milch auch tun, und wir müssen einen Ausweg finden, damit wir von unseren Müttern die Sorge nehmen: Soll ich das nächstmal beim Einkaufen mir wirklich die Milch verwässern lassen? Soll ich meinen Kindern weniger oder eine schlechtere Milch geben? (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich weiß, in allen Bänken dieses Hauses sitzen Frauen und Männer, die keine rosige Kindheit gehabt haben, die in einem Arbeiterhaushalt auf die Welt gekommen sind und die gleich mir wissen, daß, wenn es in einem Haushalt ein Schappel Kinder gibt, es oft zum Nachtmahl nur Kaffee und Brot gibt. Milch und Brot wird in einem Arbeiterhaushalt täglich gekauft.

Es ist so, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat: Die Milch ist ein Volksnahrungsmittel! Und wir alle haben daran Interesse, daß dieses wirkliche Volksnahrungsmittel nicht auf leichtsinnige Art und Weise verteuert wird, und das sozusagen als Belohnung dafür, daß unsere Arbeiter bei dem zehnjährigen Wiederaufbau unserer Zweiten Republik so große Opfer gebracht haben (*Abg. Wührer: Die Bauern aber auch!*) — bitte, das bestreite ich gar nicht —, und daß man ihnen jetzt am zehnjährigen Gedenktag das Brotkörberl nicht höher hängt. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Und wenn Sie mir zurufen, Herr Abgeordneter: „Die Bauern auch!“, dann glaube ich nicht, daß Sie die Opfer, die die Arbeiter gebracht haben, bagatellisieren wollen. Das mute ich Ihnen gar nicht zu. Ich kenne das Leben unserer Bauern, unserer Bergbauern draußen. Ich weiß, daß sie selber die abgerahmte Milch trinken, um die gute verbuttern

zu können, und für das Buttergeld kaufen sie die billigere Margarine. Aber ich glaube, diesen armen Teufeln kommt das gar nicht zugute, was geplant wird. Das weiß ich alles, und darum geht es! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Und deswegen möchte ich hier nicht polemisieren, nicht gehässig werden, sondern nur an alle Verantwortlichen, in erster Linie aber an die Männer und Frauen, die dann draußen das verantworten müssen, was hier beschlossen wird, appellieren: Wenn wir in den nächsten Monaten wieder einen Kampf zu führen haben, wie wir die Differenz ausgleichen sollen, sollen Sie alle mithelfen, damit die Lasten nicht auf dem Buckel der arbeitenden Menschen und der breiten Masse ausgetragen werden.

Es tut mir wirklich leid, daß der Herr Finanzminister nicht da ist, denn sonst hätte ich ihm noch gesagt, daß es nicht allein der Finanzminister ist, der es so schwer hat. Er hat es trotzdem leichter als die 1½ Millionen Hausfrauen, die gleich ihm die Finanzminister ihrer kleinen Haushalte sind. Denn er kann seine Ziffern verschieben, er kann sein Budget wieder in Ordnung bringen. Ihm bleibt die Möglichkeit zu kleineren oder größeren Manipulationen. Und wenn es sich gar nicht ausgeht und wir Abgeordneten ihm das Leben sauer machen, kann er demissionieren. (*Heiterkeit.*) Das kann die Hausfrau nicht. Sie muß das Werkel fortführen, und wenn sie sich noch so plagt in dem Haushalt, sie ist es, die entweder selber nichts ißt oder das Schlechteste, und sie ist diejenige, die Wege finden muß, um der Familie das Drauskommen zu garantieren. (*Beifall bei der SPÖ. — Zustimmung bei der ÖVP.*)

Und deswegen möchte ich auch an unseren Herrn Bundeskanzler, von dem ich weiß, daß er, wenn er in seinen Reihen ein gewichtiges Wort spricht, dann noch immer durchgedrungen ist, einen Appell richten. Wir sind alte St. Pöltner, sind einmal auf der Gemeindebank miteinander gesessen (*Beifall und Heiterkeit*), und es hat oft eine Drängerei gegeben. Aber in erster Linie muß man dann auch in der Gemeinde einen Ausweg zum Wohl der großen Sache finden. Ich glaube, wenn wir uns alle zusammenschließen, werden wir das Gespenst der Milchpreiserhöhung, das jetzt wie ein Damoklesschwert über allen Konsumenten hängt, verscheuchen und werden zum Wohl unserer Konsumenten einen Ausweg finden! (*Lebhafter anhaltender Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Pittermann: Eine neue Koalition! Sankt Hippolyt, steh uns bei!*)

Präsident **Hartleb**: Als nächster Redner kontra ist zum Wort gemeldet Herr Abg. Dr. Stüber.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Ich habe nicht die Milch der frommen Koalitionsdenkungsart getrunken wie meine Frau Vorrednerin und kann daher ihrer Ansicht, daß der „Milchpreisbrand“ nunmehr schon gelöscht ist, nicht beistimmen.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat kürzlich in einer Rede, die er in Graz gehalten hat, die Neuregelung des Milchpreises angekündigt. Grundsätzlich ist es ja so, daß man die nächsten Regierungsmaßnahmen in Österreich nicht etwa aus Ministerratskommunikés, sondern aus den Enunziationen der Herren Minister bei Wählerversammlungen oder Berufsvereinigungen erfährt. Die Ankündigung dieser geplanten Milchpreiserhöhung hat in der Bevölkerung lebhaft Unruhe erzeugt, und sie ist nur schwer mit den kürzlichen ernstesten Warnungen des Herrn Bundeskanzlers, von denen heute hier schon gesprochen worden ist, in Einklang zu bringen, daß Preiserhöhungen im derzeitigen Wirtschaftsaufbau nicht zu verantworten seien, weil sie für das Gefüge der Wirtschaft eine ernste Gefahr darstellen würden.

Es ist daher notwendig, aus Anlaß dieses Gesetzes, das mit 20 Millionen Steuergeldern das Defizit des Milchwirtschaftsfonds decken soll, auch über den Milchpreis zu reden, der nach den Darstellungen von agrarischer Seite ein Unterpreis sein soll.

Der Erzeuger, also der Bauer, erhält für den Liter Vollmilch mit Fettgehalt — wie wir gehört haben — 3·5 Prozent 1·60 S, wovon 20 Groschen der Fonds zahlt. Aber es sei zunächst einmal festgestellt, daß der Bauer das meist oder sehr oft nur auf dem Papier erhält, denn in Wirklichkeit wird in den Sammelbetrieben sehr gern auch dann, wenn der Fettgehalt der Milch über 3·5 Prozent liegt, ein niedrigerer Fettgehalt festgestellt, sodaß sich der Erzeuger in der Praxis sehr oft mit einem Preis von 1·40 bis 1·50 S begnügen muß. Es ist also durchaus nicht so, daß der Bauer grundsätzlich immer diese 1·60 S bekommt. Er bekommt sehr oft weniger. Das muß einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, damit die Konsumentenschaft nicht länger in dem Irrtum befangen bleibt, daß der Erzeugerpreis unter allen Umständen diesen Plafond von 1·60 S erreicht; sehr oft ist er niedriger.

Ferner möchte ich einem weiteren Irrtum entgegenzutreten, der in der Konsumentenschaft und in der Stadtbevölkerung reichlich vertreten ist. Wenn es Ihnen auch nur ein Spiel mit Worten zu sein scheint, es liegt darin doch ein Irrtum, der gefährlich sein könnte, nämlich in dem bewußt oder unbewußt immer wieder gebrauchten Ausdruck „Auffettung“. Bei der im März 1953 erfolgten sogenannten Milchauffettung von 3 Prozent auf 3·5 Prozent

handelt es sich ja in Wirklichkeit, technologisch gesehen, nicht um einen Fetthanreicherungsprozeß, wie man vielleicht aus diesem Worte glauben könnte, sondern es handelt sich nur darum, daß eine geringere Fettabschöpfung als früher vorgenommen wird. Das kommt im Endergebnis sicherlich ganz genau auf dasselbe hinaus, es ist aber im Prinzip doch ganz etwas anderes, ob ich etwas dazugebe oder ob ich weniger als bisher wegnehme.

Schließlich muß noch, um dem gefährlichsten Irrtum der Konsumentenschaft vorzubeugen, mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß die 20 Millionen Schilling, um die es jetzt geht und die jetzt aus Steuergeldern für die Stützung des Milchpreises ausgeworfen werden sollen, mit keinem einzigen Groschen dem Erzeuger, dem Bauern, zugute kommen, sondern ausschließlich einem Verteilerfonds.

Und damit sind wir bei dem Kernstück der ganzen Frage angelangt, bei dem Fondswesen, oder besser gesagt, bei dem Fondsunwesen. Der Milchwirtschaftsfonds, hören wir, so hat uns der Herr Berichterstatter mit bewegenden Worten geschildert, ist notleidend geworden, seine Gebarung wird für das abgelaufene Jahr 1954 voraussichtlich ein Defizit von 16·2 Millionen Schilling ergeben. Wie ist das gekommen? Darüber geben die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage Aufschluß, und sie geben zur Antwort: Der bisherige Milchpreis von 2·12 S pro Liter war eben ein Unterpreis, er war um 6 Groschen zu niedrig, und diese 6 Groschen pro Liter mußte der Fonds decken. Ferner sind bei den Molkereibetrieben Gehalts- und Lohnerhöhungen und sonstige Kostensteigerungen eingetreten, die alle ebenfalls zu Lasten des Fonds gehen. Der arme Fonds kann also wirklich nichts dafür, wenn er keine ausgeglichene Fondsgebarung mehr sicherstellen konnte.

Meine Damen und Herren! Erzählen Sie das wem anderen! In Wirklichkeit liegen die Dinge ganz anders. Ich möchte hier vor allem wieder, wie ich dies schon einmal in der Debatte über den Rechnungshofbericht 1953 am 12. Mai 1954 getan habe, zuerst die Frage aufwerfen, was denn eigentlich mit dem sogenannten Sonderfonds geschehen ist, der aus den Gebarungsüberschüssen des Milchwirtschaftsfonds in der Höhe von 35 Millionen Schilling abgezweigt und dem Sozialministerium überwiesen worden ist. Richtig: Aus diesem Sonderfonds wird unter anderem die Schulumilchaktion bestritten. Aber die geringfügige Differenz, die aus diesem Fonds auf den Preis der Milch daraufgezahlt wird, um die Schulkinder in den Genuß billigerer Milch zu setzen, kann unmöglich die Erklärung dafür sein, daß der

2852 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

ganze Fonds schon verbraucht sei, denn sonst, so habe ich mir in einer nachprüfbaren Rechnung ausgerechnet, müßte die Schulmilchaktion bereits 292 Millionen Liter Milch an die Schulkinder ausgegeben haben, und das wird sicherlich nicht der Fall gewesen sein. Der schöne Sonderfonds hat also noch andere Dinge gemacht. Und tatsächlich, das hat er auch. Er hat zum Beispiel zinsenlose Darlehen an Betriebe gegeben, wobei der Herr Finanzminister dann später noch den Zinsendienst hat übernehmen müssen. Ich bin nicht der Ansicht, daß das eine zweck- und widmungsgemäße Verwaltung und Verwendung dieses Fonds war.

Es müssen aber noch Guthaben bei diesem Sonderfonds vorhanden sein, und meines Erachtens sollte man nun auf diese Guthaben zuerst greifen, bevor man mit dem Ansinnen kommt, aus öffentlichen Mitteln, aus Steuergeldern das Defizit des Fonds zu decken.

In den guten Jahren abzuzweigen oder, deutsch gesagt, beiseitezuschaffen und verschiedene Subfonds zu gründen, wo sich die Bilanzüberschüsse verträpfeln, und dann in den schlechteren Jahren zu kommen und eine Subvention zu verlangen, das ist meines Erachtens eine Methode, die doch nicht angeht.

Wenn die Begründung der Erläuternden Bemerkungen wirklich stimmte — und sie stimmt nicht! —, dann hätte der Milchwirtschaftsfonds schon früher reichlich Gelegenheit gehabt, Reserven anzusammeln, sodaß das jetzige Defizit daraus ohne Schwierigkeit hätte gedeckt werden können. Zumindest hätte er schon früher sehen müssen, daß er in eine defizitäre Gebarung hineinschlittert, und er hätte nicht erst jetzt daherkommen dürfen, wo das Defizit bereits eine Höhe von über 16 Millionen Schilling erreicht hat. Mit einer sparsamen und ordentlichen Verwaltung hat das absolut nichts zu tun.

Aber ich komme jetzt darauf, daß man die ganze Konstruktion dieser Fondssubventionen mit ihren vielfachen Separatfonds, die einander zum Teil wieder überschneiden, absichtlich so kompliziert gemacht hat, damit sich die Öffentlichkeit nur ja nicht in diesem Gespinnst von Protektionismus auskennen kann. Da gibt es ein kunstvolles System der verschiedensten Sonderrücklagen, wie zum Beispiel Wiederbeschaffungsrücklagen, da gibt es den Transportausgleich — wozu zu sagen ist, daß verschiedene Molkereifirmen, die ihre eigenen Transportmittel haben, durchaus nicht nur Milch und Milchprodukte damit zustellen —, da gibt es den Milchpropagandafonds usw. Und das alles nur darum, damit man in diese Milchmädchenrechnung mit dem Defizit von 16,2 Millionen nur ja nicht hineinschauen kann und

sie möglichst unbesehen glauben soll. Wir erinnern uns alle noch an jenen haarsträubenden Rechnungshofbericht, in dem mit Recht beanstandet wurde, daß an eine italienische Walfängerkompanie in Gründung 6 Millionen Schilling aus diesem Fonds ausbezahlt wurden, die einfach vergeudet worden sind.

Aber nicht genug damit. Wenn hier von den Defiziten des Fonds und auch von der Gebarung der Molkereien gesprochen wurde, so möchte ich, so am Rande nur, bemerken, daß man auf gewisse Dinge nicht ganz vergessen soll, zum Beispiel auf die Restmilchverwertung in den Molkereien, die hier in allen diesen Bilanzierungen und Kalkulationen gar nicht aufscheint, aber auch ein gewisses Stück Geld einträgt.

Besonders ist es lächerlich, sich auf die Gehalts- und Lohnerhöhungen, wie das in den Erläuternden Bemerkungen geschieht, bei den Molkereien auszureden, denn der Lohnanteil bei der Milch ist tatsächlich so verschwindend, daß er kalkulatorisch überhaupt keine entscheidende Rolle spielen kann. Aber andere Dinge, meine Damen und Herren, spielen eine sehr entscheidende Rolle. Ich habe schon von der Subvention dieser Walfängerkompanie gesprochen, ich möchte jetzt von etwas anderem sprechen.

Es sei mir die Frage nach dem seinerzeitigen Direktor des Milchwirtschaftsfonds, dem Herrn Hofrat Haunold, gestattet, einem der jüngsten Hofräte der Zweiten Republik, der suspendiert werden mußte und dann zur Überprüfung seines Geisteszustandes auf den Steinhof kam. Ich möchte fragen, ob es wahr ist, daß dieser Mann eine Abfertigung von 250.000 S entweder erhalten oder verlangt hat. Jedenfalls ist sicher, daß dieser Herr Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Haunold außer seiner Funktion als Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds auch noch die Geschäftsführung der Vereinigung der niederösterreichischen Genossenschaftsmolkereien innehatte, daß er überdies bezahlter Angestellter der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer war und daß seine Monatsbezüge rund 17.000 S betragen haben. Ich weiß nicht, ob sich derartige Dinge, die durch einen Sondervertrag geregelt worden sein müssen, so wie offenbar leitende Herren und Funktionäre des Milchwirtschaftsfonds auch sonst noch Sonderverträge haben, so ohneweiters mit einer sparsamen Verwaltung vertragen. Es ist ein dringendes Anliegen der Öffentlichkeit, daß dieses ganze Fondssystem einmal gründlich überprüft wird.

Ich möchte weiter fragen, was mit dem Grazer Milchwirtschaftsfonds, der glaublichen Berichten zufolge unzählige Büroapparate, Rechenmaschinen angeschafft hat, damit er nur durch

den Bilanzkniff eines künstlichen Defizits weiter im Genuß der Subventionierung bleibt. Der Milchwirtschaftsfonds soll endlich einmal — das ist eine Forderung der Öffentlichkeit — zur öffentlichen Rechnungslegung aufgefordert werden. Daran sind die Produzenten ebenso wie die Konsumenten interessiert.

Unsere ganze Subventionswirtschaft mit diesen verschiedenen Fonds ist ein Unding. Sie ist eine Kombination von Planwirtschaft mit einer sogenannten freien Wirtschaft, die es gar nicht gibt, weil sich innerhalb ihrer Grenzen wie Inseln oder Enklaven die Zwangswirtschaftssektoren befinden, die durch die verschiedenen Wirtschaftsgesetze, die von Jahr zu Jahr immer wieder verlängert werden, künstlich aufrechterhalten werden. Kein Mensch in Österreich wird sich der Tatsache verschließen, daß den Produzenten ein gewisser stabiler Preis garantiert werden muß. Aber ein System, das zu solchen Konsequenzen führt, daß wir gelegentlich zur selben Zeit dieselbe Ware — Butter — exportieren, auf der einen Seite aber — dänische Butter — importieren, kann unmöglich richtig sein. Der primitivste Schüler muß verstehen, daß dies unmöglich eine volkswirtschaftlich befriedigende Lösung sein kann.

Ich warne hier ausdrücklich davor, die Kosten der Fondswirtschaft — wobei diese Fonds ja nur dazu da sind, seien wir doch ehrlich, soundso viele Günstlinge der schwarz-roten Koalition irgendwo gut unterzubringen — auf die Konsumenten zu überwälzen. Meine Frau Vorrednerin hat mit ihren Worten, daß der „Milchpreisbrand“ gelöscht sei, vielleicht die irrige Vorstellung erweckt, als ob die Gefahr einer Milchpreiserhöhung nunmehr gebannt sei. Das ist aber keinswegs der Fall. Das ist ja nur ein Provisorium, das bis in den März geht, und diese Gefahr besteht weiterhin. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß der Milchpreis auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden muß, daß er ein politischer Preis ist und daß jede Erhöhung zwangsläufig eine Preislawine wird ins Rollen bringen müssen, die dann nicht so ohneweiters wird abgestoppt werden können.

Im übrigen bezweifle ich auch, daß die Grundlagen der derzeitigen Milchpreiskalkulation ganz richtig sind. Ich habe mir sagen lassen — ich kann das nicht nachprüfen und lasse mich gerne eines Besseren belehren —, daß als Norm der Milchpreiskalkulation eine jährliche Milchlieferung von einer Kuh mit 1800 Liter zugrunde gelegt worden sei. Na ja, sicher gibt es Kühe, die 1800 Liter und vielleicht noch weniger pro Jahr liefern, aber das sind die Krepierln von dem letzten Keuschler. Man soll sich schon auch mit dem wirklichen Durch-

schnitt beschäftigen, denn es gibt andere Kühe, und zwar sehr viele, die gut das Doppelte pro Jahr produzieren. Ich bezweifle also doch, ohne Fachmann auf diesem Gebiete zu sein und mich gerne belehren lassend, daß die Kalkulation des Milchpreises ganz richtig sein dürfte.

Nochmals sei hier festgestellt: Alle diese meine Kritiken haben mit den Produzenten gar nichts zu tun, erkennen an, daß der Bauer seinen festen, stabilen Preis haben muß, sondern meine Kritik will sich nur mit dem höchst überflüssigen Apparat der Fondsgebarung beschäftigen; mit jenem Apparat, der — wie ich noch einmal feststellen möchte — nicht zuletzt darum geschaffen worden ist, damit Parteigünstlinge sowohl der schwarzen wie der roten Partei ein sicheres Auskommen auf Kosten der Produzenten wie der Konsumenten erlangen. Dafür zu stimmen, daß ein solcher Apparat, der im großen und ganzen mehr wirtschaftshemmend als wirtschaftsfördernd wirkt, noch einmal mit 20 Millionen Schilling subventioniert wird, daß ihm noch einmal 20 Millionen Schilling in den Rachen geworfen werden, dazu gebe ich mich für meine Person jedenfalls nicht her!

Präsident Hartleb: Als nächster Redner protest zum Wort gemeldet der Herr Abg. Mayrhofer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Mayrhofer: Hohes Haus! Schon die Einbringung der Regierungsvorlage, die gegenwärtig in Verhandlung steht, hat in der Öffentlichkeit eine lebhaftige Diskussion über den Anlaß zu dieser Vorlage, über die weitere Gestaltung des Milchpreises sowie über Wege zur Beseitigung des Abganges beim Milchwirtschaftsfonds ausgelöst. Die Produzenten hatten die Sorge, daß vielleicht der Milchpreis, ihr Produzentenpreis, einen Sturz erfahren könnte. Die Konsumenten wiederum waren besorgt, daß der Preis der Verbrauchsmilch steigen könnte. Häufig war diese Diskussion in der Öffentlichkeit dadurch etwas häßlich, weil sie unsachlich war, weil viele sich über diese Dinge ausließen und zu reden versuchten, ohne von der wahren Lage der Dinge genügend Kenntnis zu haben. Dieser Mangel an Kenntnis der Umstände reicht bis in dieses Hohe Haus herein.

Wir haben von den beiden Rednern der Opposition auf der linken und auf der rechten Seite eben Beweise dafür gehört, daß auch diese Herren nicht mit genügend Sachkenntnis an die Beurteilung der Frage herangetreten sind. Ich könnte dem Herrn Abg. Kopenig empfehlen, daß er nach dem Muster eines sehr hochgestellten Landwirtschaftsministers in einem anderen Staate vielleicht auch so ein Bekenntnis ablegen möge, daß er von den

2854 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

Dingen zu wenig versteht und daß er deswegen nicht darüber reden kann. (*Abg. Honner: Preiserhöhen versteht ihr ausgezeichnet!*) Der Herr von der rechten Seite hat es einbekannt, daß er nicht genügend versiert ist, wenigstens in dem Schlußpassus seiner Ausführungen, er kann sich also auch das Moskauer Bekenntnis zum Vorbild nehmen und wird sich vielleicht ein anderes Mal bessern. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Es ist bei diesem Stand der Dinge, bei diesem Wirrwarr, der da um den Milchpreis eingerissen ist, wohl notwendig, daß man in aller Klarheit in das gesamte milchwirtschaftliche Preisgefüge, das in Österreich besteht, einen Einblick gibt.

Auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1950 wurde anlässlich des 5. Lohn- und Preisabkommens im Sommer 1951 der Erzeugerpreis und der Verbraucherpreis für Milch für ganz Österreich in gleicher Höhe festgesetzt, und zwar wurde als annähernd kostendeckender Erzeugerpreis 1,60 S angenommen. Dieser Erzeugerpreis errechnet sich folgendermaßen: Die Milch hat einen Grundpreis von 33 Groschen je Kilogramm. Pro Fettprozent, das die Milch enthält, kommen weitere 29½ Groschen hinzu, und zwar so, daß sich bei einer Milch, wie sie als normale Milch gewonnen wird, für das Fett ein Betrag von 103,25 Groschen ergibt. Dieser Grundpreis plus dem Fettprozentpreis ergibt zusammen 136,25 Groschen oder aufgerundet 1,40 S. Diese Aufrundung ergibt sich dadurch, daß ein Liter Milch nicht vielleicht ein Kilo wiegt, wie viele glauben, sondern 1 Kilo und 3 Dekka.

Der Milchpreis ist also mit 1,40 S festgelegt. Dazu gibt der Bund eine Stützung von 20 Groschen je Liter. Dieser Preis wurde als annähernd kostendeckend angenommen. Es ist sogar beabsichtigt gewesen, aus den echten Überschüssen des Fonds — man wußte ja zunächst nicht, wie sich die Gebarung entwickeln wird — den Preis für den Produzenten aufzubessern, falls sich solche echte Überschüsse ergeben sollten. Sie ergaben sich tatsächlich im zweiten Halbjahr 1952, und es wurden damals den Produzenten 4 Groschen pro Liter nachbezahlt. Durch diese Stützung seitens des Bundes mit 20 Groschen ergibt sich die Möglichkeit, die Konsummilch um 20 Groschen billiger an den Verbraucher abzugeben, als es bei dem als gerechtfertigt anerkannten Erzeugerpreis, dem Gestehungskostenpreis von 1,60 S möglich wäre.

Unter der Annahme einer Jahresmarktleistung von 1,200.000 Tonnen Milch ist für die Stützung des Konsumentenpreises im Staatshaushalt, Kapitel 18 Titel 10 § 3, ein Betrag von 240 Millionen Schilling vorgesehen.

Der Konsummilchpreis konnte nun 1951 bei dem damals üblichen Fettgehalt der Trinkmilch von 3 Fettprozent mit 2,04 S festgesetzt werden. Aus der Spanne zwischen dem Erzeugerpreis und dem Verbraucherpreis sind die Kosten der Milchaufbringung, der Be- und Verarbeitung, des Transportes und der Verteilung zu decken.

Es ist nun die Aufgabe des Milchwirtschaftsfonds, den Ausgleich der Preisunterschiede zu bewerkstelligen und zu sichern, sowohl der Preisunterschiede zwischen Frischmilch und Verarbeitungsmilch als auch der Unterschiede bei den Transportkosten. Es ist auch Aufgabe des Milchwirtschaftsfonds, die zweckmäßige Ausgestaltung der Molkereibetriebe zu überwachen, kurzum alle Verfügungen zu treffen, um die Preisgleichheit für Produzenten und Konsumenten zu sichern. Das geschieht in der Weise, daß seitens der Molkereien für je 1 Fettprozent der aufgebrachten Milch 1 Groschen an den Fonds abgeführt wird, welche Mittel dann zum Ausgleich der Be- und Verarbeitungskosten dienen.

Weiter hebt der Fonds pro Kilogramm Milch 9½ Groschen zum Ausgleich der Transportkosten ein. Der Transportkostenausgleichsfonds wird separat verwaltet und hat keinen Abgang aufzuweisen. Daß der Fonds mehrere Unterkontos führt, dem liegt nicht die Absicht zugrunde, hier einen Wirrwarr zu schaffen, sondern im Gegenteil völlige Klarheit über die Kosten der einzelnen Sparten zu gewinnen.

Ferner hebt der Fonds noch 3 Promille des Verkaufserlöses der Milch- und Molkereiprodukte zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds ein, und auch diese Beträge werden getrennt verwaltet. Ich verweise darauf, daß in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betont wurde, daß auch dieses Konto aktiv ist. Der Herr Abg. Dr. Stüber hätte nur die Erläuterungen ordentlich und genau zu lesen brauchen, um seine Sorgen bezüglich der Gebarung mit dem Verwaltungsfonds zu beruhigen.

An der Wende des Jahres 1952 auf 1953 nun erreichte die seit 1948 ständig steigende Milcherzeugung eine Höhe, die die Verarbeitung zu sehr bedeutenden Mengen von Butter notwendig machte. Im März 1953 bestand in Österreich ein Lager von 1400 Tonnen Butter. Um nun dieses im Inland nicht absetzbare Quantum an Butter nicht noch zu vergrößern — es wurde ja eine Osteraktion und eine Pfingstaktion mit Abgabe von verbilligter Butter unternommen — und um zu verhindern, daß noch weiter Butter in solchen Mengen erzeugt werde, fand man einen Ausweg dahin, daß man die Konsummilch von bisher 3 auf 3½ Fettprozent aufbesserte.

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2855

Es wäre nun zu erwarten gewesen, daß die höherwertige Trinkmilch auch mit einem entsprechend höheren Preis honoriert worden wäre. Der um ein halbes Fettprozent verbesserten Milch hätte ein Mehrpreis von zirka 14 Groschen entsprochen. Jedermann weiß: Wenn man eine höherwertige Ware kauft, muß man dafür einen entsprechend höheren Preis zahlen. Das wurde verstanden, wenn sich jemand einen Anzug nicht mehr aus Ersatzstoff, sondern aus gutem Wollstoff kaufte; es wurde auch verstanden, wenn das Bier in der Gradigkeit erhöht wurde. Nicht aber wurde es verstanden bei der Milch. Ich bin überzeugt, auch die Hausfrauen hätten es verstanden, wenn die Milch eine dem Grad der Qualitätserhöhung entsprechende Preisberichtigung erfahren hätte. Aber es gab Kreise, die das nicht verstanden und nicht verstehen wollten; sie glaubten es besser zu wissen, wenn sie einer Milchpreisregelung statt um 14 Groschen nur um 8 Groschen zustimmten. Man sprach von einem Raubzug der Milchwirtschaft, man drohte, den Obmann des Fonds, den ehemaligen Minister Kraus, einzusperren, und schließlich war man siegesfroh darüber, daß 6 Groschen vorenthalten werden konnten.

Was hätten schon diese 6 Groschen für den einzelnen Haushalt ausgemacht? Es ist heute schon gesagt worden, daß man in Österreich den Milchverbrauch pro Person mit $\frac{3}{10}$ Liter pro Tag errechnet hat. Betrachten wir nun den Milchkonsum einer vierköpfigen Familie und nehmen wir an, sie begnügt sich nicht mit $\frac{3}{10}$ Liter, sondern sie braucht $\frac{1}{2}$ Liter pro Kopf der Familie. Nehmen wir also eine vierköpfige Familie an, die täglich 2 Liter Milch benötigt. Diese weitere Preisregelung hätte für sie eine Mehrausgabe von sage und schreibe 12 Groschen pro Tag oder von 3,60 S im Monat ausgemacht. 12 Groschen pro Tag! Gibt es in Österreich eine Zigarette, deren Stückpreis 12 Groschen beträgt? (*Abg. Dr. Pittermann: Da müssen Sie den Herrn Fischer fragen!*) Meines Wissens wird die Mindestsorte mit 18 Groschen verkauft. Und das wären dann also 20 solcher minderwertiger Zigaretten gewesen, die der Haushalt für vier Personen monatlich mehr gebraucht hätte. 12 Groschen pro Tag, das macht in der Woche 7 mal 12 = 84 Groschen. Da stelle ich die Frage, ob es in Wien ein Kino gibt, wo man einen Sitzplatz um 84 Groschen bekommt.

Wenn man also diese Preiserhöhung, die notwendig und gerechtfertigt war, weil auch die Qualität der Ware erhöht worden ist, genauer untersucht hätte, so wäre diese Klippe zu überwinden gewesen. Hätte man eine Preisregelung vorgenommen, die der besseren Qualität wirklich entspricht, so wäre — ich

bin davon überzeugt — deswegen kein Haushalt gescheitert. Aber man blieb die 6 Groschen schuldig, und der Konsummilchpreis wurde von da ab mit 2,12 S statt mit 2,18 S festgesetzt.

Den Erfolg dieser unzulänglichen Preisregelung haben wir heute vor uns. Der Milchfonds hat seine Reserven, anstatt sie in erhöhtem Maße für soziale Zwecke, wie Schulumilchaktion, Betriebsmilchaktion usw., zu verwenden, zusetzen und darüber hinaus einen Abgang von 16,2 Millionen Schilling für 1954 hinnehmen müssen. Es wäre völlig abwegig und absolut unrichtig, die Gebarung des Fonds als am Abgang schuldig hinzustellen. Der Fonds unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes, und dieser hat im Jahre 1953 den Fonds eingehend überprüft. Es steht dem Rechnungshof völlig frei, auch die Gebarung für das Jahr 1954 zu prüfen. Ja ich möchte sagen, es ist schade, daß er das im Laufe des Jahres 1954 nicht getan hat. Vielleicht wären unter der Einflußnahme des Rechnungshofes die Ursachen des Abganges schon rechtzeitig festgestellt und früher Remedur geschaffen worden. Vielleicht hätte der Rechnungshof sogar gefunden, daß außer dem schon dargelegten Grund der fehlenden 6 Groschen auch noch die Erhöhung der Preise für die Betriebsmittel, also Maschinen, Verpackungsmaterial usw., sowie die gewährten Gehalts- und Lohn-erhöhungen bei den Molkereien erheblich zu dem Abgang beigetragen haben, denn die Steigerung der Preise für Bedarfsartikel und der Löhne machen immerhin in der Zeit von 1951 bis jetzt insgesamt 20 bis 25 Prozent aus.

Ferner gehört es auch zu den Aufgaben des Fonds, die Modernisierung der Betriebe zu fördern, wenn den Forderungen der Hygiene und des Marktes Rechnung getragen werden soll. Es war kein Zuschieben überflüssiger Mittel an die Molkereien, wenn man ihnen aus Erträgen und Einkünften des Fonds Darlehen zur Modernisierung und zum Ausbau ihrer Betriebe gab. Bedenken wir doch, daß unsere Molkereien durch fast eineinhalb Jahrzehnte mit ihrem Ausbau, mit ihrer Modernisierung ins Stocken gekommen waren und daß es also nach dem Kriege umso notwendiger gewesen ist, hier wieder nach dem Rechten zu sehen und die Betriebe auf die Höhe zu bringen. Der Markt, der Konsument verlangt auch immer wieder besondere Maßnahmen seitens der Molkereien, die eine einwandfreie hygienische Zustellung der Milch und der Molkereiprodukte gewährleisten.

Ein Beispiel: Die Hausfrau begehrt heute die Lieferung von Butter in kleinen handlichen Packungen. Die Lieferungen in $\frac{1}{4}$ kg-,

2856 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

in $\frac{1}{8}$ kg- oder gar in 10 dkg-Packungen sind kaum anders durchführbar als maschinell. Und derartige Butterausformmaschinen, die einen komplizierten Mechanismus haben, kosten weit über 100.000 S. Solche Ausformmaschinen sind in den letzten Jahren in einer Reihe von österreichischen Molkereien neu eingestellt worden. Zur Bedienung des Marktes, zur Sicherung der hygienischen Übermittlung der Erzeugung an den Konsumenten ist die moderne Ausgestaltung unserer Molkereien notwendig.

Es braucht sich auch niemand zu sorgen, daß vielleicht gar den bäuerlichen Milchproduzenten oder ihren Molkereien zuviel Mittel zuströmen. Den Produzenten ist der Milchpreis, der Erzeugerpreis mit 1,60 S garantiert, da ist also ein fester Satz gegeben. Die Molkeispanne ist knapp genug bemessen. Ich kann anführen, daß die Spanne zwischen Erzeugerpreis und Verbraucherpreis, die bei Milch im Jahre 1938 104 Prozent des Produzentenpreises war, jetzt auf 54 Prozent gesunken ist. Das ist denn doch ein schlagender Beweis dafür, daß mit den Mitteln, die die Molkereien zu ersparen vermochten, wirklich wertvolle Investitionen gemacht worden sind, und es ist auch ein Beweis dafür, daß auch die Absatzorganisation die Milchverteilung in einer gegenüber der Vorkriegszeit verbilligten Weise durchführt.

Sowohl die Milchproduzenten wie auch die Molkereien haben in den letzten Jahren und Monaten auch Erhöhungen ihrer Betriebsausgaben hinnehmen müssen: Lohnerhöhungen, Transportkostenerhöhungen, Preissteigerungen bei den Betriebsmitteln, Preissteigerungen bei den Maschinen usw. Ich habe erst vor wenigen Tagen gehört, daß Milchtanks, die man zum Transport der Milch auf den Bahnen braucht — wie von den Industrievertretern angekündigt worden ist —, in nächster Zeit eine Preissteigerung von 20 Prozent erfahren sollen. Die Milchwirtschaft kann sich diese Tanks nicht selbst erzeugen, sie muß sie vom Markt nehmen und muß sich die Preisauftriebstendenzen, die sich dort ergeben, gefallen lassen.

Bei dieser Steigerung der Kosten beim Erzeuger — ich verweise nur darauf, daß die Kunstdüngerpreise gestiegen sind, ich verweise auch darauf, daß auch die Löhne in der Landwirtschaft gestiegen sind — ist es ganz undenkbar, daß man jetzt vielleicht den Erzeugerpreis verringern könnte. Er ist und bleibt durch die Verordnung festgelegt.

Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf sichert nur die Bedeckung des Abganges aus 1954 und für die ersten zwei Monate 1955. Es ergibt sich damit die Frage: Was soll weiter-

hin zur Sicherung der Gebarung des Fonds geschehen? Soll man vielleicht gar die Konsummilch wieder wie vor dem März 1953 auf einen Fettgehalt von 3 Prozent einstellen und den Preis entsprechend auf 2,04 S reduzieren? Ich glaube, ein solches Vorgehen würde kaum den Beifall der Konsumenten finden, die sich schon an die fettreichere Milch gewöhnt haben. Auch ergäbe sich dadurch ein erhöhter Anfall von Butter, und diese Butterproduktion würde dann den Inlandsbedarf übersteigen, und wir kämen in erhöhtem Maße in das Risiko des Exportes. Überdies bestünde die Gefahr eines Rückganges des in den letzten Jahren erfreulicherweise angestiegenen Milchkonsums, was vom Standpunkt der Volksgesundheit aus sicherlich zu bedauern wäre. Ich kann mitteilen, daß der Milchkonsum in Wien von einem Tagesverbrauch von 550.000 Litern im Jahre 1937 auf einen Tagesverbrauch von rund 700.000 Litern im Jahre 1954 angestiegen ist. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung und sie soll auch für die Zukunft gesichert bleiben. Vielleicht ist das auch ein Beweis dafür, daß der Konsummilchpreis wahrhaftig bescheiden genug gehalten ist.

Wenn man in den „Statistischen Nachrichten“ die Vergleichsziffern liest und beachtet, kann man dort finden, daß die Meßziffer der Konsummilch bei Zugrundelegung einer Basis von 100 für das Jahr 1937 471 beträgt. Und dabei ist von ärztlicher Seite doch oft genug bekanntgegeben worden, welch hochwertiges Nahrungsmittel gerade die Milch ist. Sie ist nicht nur ein sehr hochwertiges Nahrungsmittel, das alle für den menschlichen Organismus notwendigen Stoffe in reichem Maße in bekömmlicher Weise enthält, sondern sie ist auch das billigste Nahrungsmittel, auch wenn man Vergleiche mit anderen Nahrungsmitteln nach Kalorien anstellt.

Was soll also nun geschehen? Den Erzeugerpreis zu senken, sagte ich, wäre undenkbar, denn der Milchpreis ist heute die Stütze jüngerer bäuerlicher Wirtschaft in Österreich. Und gerade die kleinen Wirtschaften sind sehr darauf angewiesen, daß sie das geringe Quantum Milch, das sie zu erzeugen vermögen, jederzeit zu einem gesicherten Preis absetzen können.

Wenn man sich nun auch nicht entschließen kann, den Verbraucherpreis entsprechend dem erhöhten Fettgehalt der Konsummilch zu regeln, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als die unvermeidlich notwendige Spanne der Molkereien dadurch zu garantieren, daß die öffentliche Hand die Ausfallhaftung für das Defizit übernimmt, wie wir es auch mit dieser Vorlage machen.

Mag sein, daß sich in der Gebarung des Fonds einzelne Einsparungen erzielen lassen.

Sie werden aber kaum ausreichen, um die erhöhten Bearbeitungs- und Verarbeitungskosten der Betriebe zu decken, und sicherlich werden sie nicht ausreichen, um bewährte soziale Aktionen, wie die Schulmilchaktion und die Betriebsmilchaktion, fortzusetzen. Für diese beiden Aktionen ist allein für das erste Halbjahr 1955 ein Betrag von rund 6½ Millionen Schilling erforderlich. Ich freue mich, daß eben der Herr Sozialminister in das Haus gekommen ist, denn es würde ja wahrscheinlich in sein Ressort fallen, wenn hierfür Mittel in seinem Budget zu finden wären und für die Zukunft eingesetzt werden könnten, um die Fortsetzung der Schulmilch- und Betriebsmilchaktion zu garantieren. Es wäre ja ganz undenkbar, daß man diese so gut angelauten und vom Standpunkt der Volksgesundheit höchst wertvollen und begrüßenswerten Aktionen zum Stillstand kommen ließe.

Zu welchen Maßnahmen immer man sich entschließen wird, feststeht, daß sie nicht rückwirkend für das Jahr 1954 und die beiden ersten Monate 1955 gelten können. Es steht auch fest, daß als einziger Ausweg zur Wiederherstellung der ordentlichen Gebarung des Milchwirtschaftsfonds der in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Weg begangen werden muß. Die ÖVP wird darum für den vorgeschlagenen, in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abg. Hartleb. Ich erteile ihm das Wort. *(Abg. Dr. Pittermann: Mendès-Hartleb mit der Milchbombe! — Lebhaftes Heiterkeit.)*

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Ich könnte ein altes Sprichwort variieren und sagen: Die Milch ist doch ein besonderer Saft! *(Heiterkeit bei der WdU.)* Wenn man sich das, was sich so in den letzten eineinhalb Jahren, in Verhandlungen, in der Presse und heute im Parlament abgespielt hat, vor Augen hält, dann wird einem klar, daß die Milch neben anderen guten Eigenschaften, wie daß sie, wie mein Herr Vorredner gesagt hat, alle die Stoffe enthält, die für die Gesundheit des Menschen notwendig sind, und daß sie das einzige ist, was gesetzlich unter dem Erzeugerkostenpreis abgegeben werden muß, auch noch die eine hervorragende Eigenschaft aufweist, daß man aus ihr sehr gut Schaum schlagen kann. *(Heiterkeit. — Beifall bei den Unabhängigen.)* Das, was da seit dem Beginn des Milchkrieges im Jahre 1953 an Schaumschlägerei aufgeführt worden ist, hätte eigentlich alle jene, die mit der notwendigen Aufmerksamkeit diesen Dingen gefolgt sind, eine Kenntnis von diesen Dingen vermitteln müssen.

Ich muß sagen, ich bin schwer enttäuscht. Wenn man sich heute die Redner angehört hat, muß man bei den meisten sagen: Ich glaube daran, daß du mit bestem Willen etwas Richtiges sagen willst, aber deine Unkenntnis verleitet dich dazu, etwas ganz Falsches vorzubringen! Denn was hier an falschen Voraussetzungen, an falschen Schlüssen verzapft wird, das geht tatsächlich auf keine Kuhhaut.

Ich habe schon damals, als dieser Milchkrieg begonnen hat, das Gefühl gehabt, daß die Hauptsache dabei das Schaum schlagen ist. Wenn sich der Herr Abg. Stüber heute darüber beschwert hat, daß erst jetzt auf einmal das Verlangen gestellt werde, das Defizit zu decken, und wenn auf der anderen Seite die Frau Abg. Emhart davon gesprochen hat, daß es Diktatoren auf dem Gebiete der Milchwirtschaft gibt, dann möchte ich folgendes sagen: Wenn Sie beachtet hätten, was damals vorgegangen ist, müßten Sie heute zugeben, daß ich die Situation schon im Jahre 1953 richtig erkannt habe. Ich habe in seltener Übereinstimmung mit den Herren von der Volksoption schon damals die Meinung vertreten, daß tatsächlich der Verdacht zu Recht besteht, daß der Herr Minister Helmer sich langsam zum Kriegsminister entwickeln will, und habe ihn deshalb schon damals taxfrei zum „Milchkriegsminister“ ernannt und den Abg. Pittermann zu seinem Staatssekretär. *(Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Und ich Sie zum Zitterkreuzträger!)*

Dieser Milchkrieg ist nun nicht immer mit der gleichen Heftigkeit geführt worden, aber geführt wurde er eigentlich ununterbrochen. Auch an solchen Tagen, wo die Abgeordneten der SPÖ hier heraufgegangen sind, um anlässlich der Budgetberatung und bei anderen Gelegenheiten die Bauern zu loben, hat es einem passieren können, daß in ihren Zeitungen so zwischendurch wieder einmal die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht angebracht wäre, den Milchpreis herunterzusetzen, weil er zu hoch ist.

Zu den vielen Geheimnissen, die die Milch umwittern, gehört auch das, was sich bei der Festsetzung des Milchpreises im Jahre 1951 anlässlich des 5. Lohn- und Preisabkommens abgespielt hat. Ich habe mich damals vergeblich bemüht, von den Unterhändlern, aber vor allem vom Herrn Minister Helmer in Erfahrung zu bringen, wie die Kalkulation beschaffen ist, die besagt, daß man um diesen Preis Milch herstellen kann; ich habe nämlich nie daran geglaubt, genau so wenig, wie die Bauern daran glauben.

Wenn der Herr Minister Thoma oder der Herr Kollege Strommer, die Obermacher

unserer Agrarpolitik in Österreich, von der Milch reden, dann führen sie immer rednerische Eiertänze auf. Mir kommt manchmal wirklich vor, ich bin im englischen Unterhaus, wo man die Redekunst so auf die Spitze treibt, daß man, anstatt einen positiven Satz auszusprechen, etwas Negatives sagt und zum Schluß meint: Das wollte ich eigentlich nicht. So ähnlich klingen die Erklärungen, die der Landwirtschaftsminister und der Herr Vorsitzende der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern zur Frage des Milchpreises hie und da von sich geben.

Ich gehöre nun nicht zu jenen Leuten, die sich für Eiertänze eignen, dazu ist mein Lebendgewicht zu groß. (*Schallende Heiterkeit.*) Und aus diesem Grund versuche ich erst gar nicht, einen solchen Eiertanz nachzuahmen, sondern Sie werden mir erlauben müssen, daß ich in aller Offenheit und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, was dabei herauskommt, meine Meinung sage. Alles zusammengenommen besteht das, was auf diesem Gebiet geredet und geschrieben wird, zu 95 Prozent aus Demagogie und aus nichts anderem. Würde man diese Sache ernst und sachlich behandeln wollen, dann hätte man damals in aller Offenheit sagen müssen: Das ist unsere Kalkulation! Dann hätte man aber auch hergehen und den Beweis dafür antreten müssen, daß man um diesen Preis Milch herstellen kann.

Es ist nicht allzu lange her, daß ich Gelegenheit gehabt habe, Ihnen von dieser Stelle aus an einem Beispiel der landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde Wien mit ihren Ziffern zu beweisen, daß das nicht stimmt. Die Gemeinde Wien verkauft von ihren 4,6 Millionen Litern Milch, die sie im Jahr in ihren Betrieben erzeugt, gegen 80 Prozent um 60 Groschen teurer, als der Bauer normal bekommt, und trotzdem weist sie ein Defizit von 2 Millionen auf. (*Abg. Dr. Kraus: Hört! Hört!*) Wenn unter derartig günstigen Umständen, unter denen diese Betriebe zu wirtschaften haben, in unmittelbarer Nähe der Stadt Wien, reichlich ausgestattet mit Betriebskapital, wo die Millionen gar keine Rolle spielen, mit Betriebskapital, das so niedrig verzinst wird, daß die anderen Konkurrenten, also die Bauern, mit solchen Zinssätzen gar nie rechnen können, und obwohl nur erstklassige Fachleute eingestellt sind, trotzdem mit einem um 60 Groschen höheren Milchpreis das Auslangen nicht gefunden wird, dann muß etwas an dieser Kalkulation nicht stimmen. (*Zustimmung bei der WdU.*) So dumm, daß Sie das nicht begreifen, sind auch Sie nicht! (*Heiterkeit.*)

Und wenn Sie trotzdem in Ihren Reden so tun, als ob Sie es nicht begreifen könnten, dann gibt es dafür eben nur die Bezeichnung Demagogie und nichts anderes.

Wenn die Frau Abgeordnete ... (*Abg. Dr. Pittermann: Emhart!*) Emhart, ja, ich danke Ihnen, daß Sie mich auf die alte Freundin des Herrn Bundeskanzlers hingeführt haben. (*Heiterkeit.*) Jetzt kommt er ja. Wenn sie von Diktatoren auf dem Gebiete der Milchwirtschaft gesprochen und dabei gemeint hat, daß sie im Milchwirtschaftsfonds oder auf der Seite der Bauern sitzen, dann irrt sie gewaltig. Diktatoren gibt es, aber die sitzen vor allem in der Person des Herrn Ministers Helmer auf der Ministerbank, in der Person des Herrn Kollegen Pittermann im Mittelsektor — er ist ja Staatssekretär für den Milchkrieg —, und ich nehme auch den Herrn Bundeskanzler Raab nicht aus, der immer dann, wenn die Gefahr besteht, daß die Ausgaben pro Kopf und Monat wegen einer notwendigen Milchpreiserhöhung um 1 Schilling steigen, sein ganzes Lohn- und Preisgebäude in Gefahr sieht. Wenn bei den anderen Dingen, die man von vornherein nicht preiseregelt hat, weil man diese Kreise nicht gern so hart angreift wie die Bauern, die Preise steigen, dann merkt man nichts davon. Das geht so stillschweigend, und da hat man auch nicht die Gelegenheit, so einzugreifen und so aufzubegehren, wie das bei der Milch der Fall ist, bei der man eben als dem einzigen Produkt die unzureichende Preisregelung heute noch aufrechterhält. Ich frage Sie: Was muß das für eine Konjunktur und für eine Hochkonjunktur in einem Staate sein, wenn man die Besorgnis äußert, daß sich diese Konjunktur überschlagen könnte, und überlegt, welche Maßnahmen man ergreifen soll, um das zu verhindern, aber in diesem Staat die Unternehmungen nicht imstande sind, ihren Leuten einen Lohn zu zahlen, mit dem sie die Milch zu dem Preis bezahlen können, den sie wirklich kostet. (*Lebhafter Beifall bei der WdU.* — *Abg. Dr. Kraus: Das ist es!*) Wo bleibt da die Konjunktur?

Man darf aber nicht vielleicht von vornherein von der Meinung ausgehen, daß es in Österreich nur arme Leute gibt. Es gibt Gott sei Dank auch reiche Leute. Aber die Milch muß auch dem Reichsten um 60, 70 Groschen unter dem Erzeugerpreis geliefert werden. Wenn ein Reicher einem Armen etwas schenkt, dann erwartet er in der Regel, daß der Arme schön „Danke schön!“ sagt. Wenn aber ein armer Gebirgsbauer einem reichen Generaldirektor oder irgendeinem anderen Magnaten einen Liter

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2859

Milch verkauft, dann muß er ihm bei jedem Liter 70 Groschen als Geschenk in die Hand drücken und muß froh sein, wenn der andere es nicht ausschlägt; vom Danken ist gar keine Rede. Wenn es dem Kleinen dann nicht ausgeht, wenn er einmal sagt: Ich kann dir jetzt nicht mehr 70 Groschen in die Hand drücken, sondern nur 65!, dann sagt der Reiche: Unerhört Ihre Preissteigerung! Sie bringen mir ja das ganze Lohn-Preisgefüge in Unordnung! Sie können ja ohnehin mit dem, was Sie für einen Liter Milch von mir bekommen, in meiner Brauerei einen halben Liter Bier kaufen!

Ich sage, diese Entrüstung ist gerechtfertigt, denn das ist der Sozialismus, dem Sie huldigen. Es hat einmal in Österreich eine Zeit gegeben, da haben die Propagandisten der SPÖ oder der Sozialdemokraten, wie sie damals noch geheißen haben, immer wieder in ihren Versammlungen den Grundsatz verkündet: Wo es Stärkere gibt, auf Seite der Schwächeren! Diesen Grundsatz haben Sie längst aufgegeben. Heute handeln Sie nach dem Grundsatz: Wo es mehrere gibt, auf Seite der mehreren!, so wie es bei Ludwig Thoma geheißen hat: „Die G'scheitern san ma net, aber die mehrern!“ (*Heiterkeit.* — *Abg. Dr. Pittermann: Aber bei euch sind es nicht einmal die mehrern! — Heiterkeit.*) So handeln Sie jetzt auch. Der Sozialismus ist Ihnen so schnuppe wie nur irgend etwas.

Sie glauben ja gar nicht daran, daß die notwendige Erhöhung des Milchpreises das Preisgebäude in Gefahr bringt. Worauf es Ihnen ankommt, ist nur die demagogische Schaumschlägerei. Sie schämen sich nicht, zu verantworten, daß der arme Gebirgsbauer auch für den reichsten Menschen ein Produkt seiner Arbeit zu Unterpreisen verkaufen muß. (*Abg. Lackner: Sie haben sich noch nie um einen Gebirgsbauern gekümmert! — Weitere Zwischenrufe.*) Es tut weh, wenn man Ihnen diese Wahrheiten sagt (*Abg. Dr. Pittermann: Aber nein!*), aber ich habe Ihnen von vornherein erklärt: Ich bin nicht heraufgekommen, um Ihnen zuliebe zu reden und Ihnen nur das zu sagen, was Sie gerne hören, sondern es ist notwendig, daß auch bei der Milch irgend jemand die Wahrheit sagt.

Wenn Sie gehört haben, was hier über den Milchausgleichsfonds gesprochen wurde, so kann man zu all diesen Reden mit Ausnahme der paar Leute, die das kennen, nur sagen: Sie haben keine Ahnung von dem Milchausgleichsfonds, darum reden Sie so! Sie hätten ja Gelegenheit, sich von Ihren Vertretern in der Fondsverwaltung die not-

wendigen Informationen zu verschaffen. Aber das ist Ihnen ja nebensächlich. Sie könnten Sie dann höchstens schlagen und irritieren, wenn Sie in der öffentlichen Meinung Schaum bereiten wollen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Der Milchausgleichsfonds ist an und für sich ja älter als das Fondsgesetz und die Einrichtung der drei Wirtschaftsfonds. Diesen Fonds hat es schon in der Vorkriegszeit gegeben. Er hat den Zweck, zu erreichen, daß in ganz Österreich ein gleicher Milchpreis gezahlt wird. Ich behaupte, daß das die einzig wirksame Maßnahme ist, die in Österreich zugunsten der Gebirgsbauern ergriffen und durchgeführt werden konnte. Alles andere ist eine Frotzelei. Wenn der Fonds nicht existieren würde oder eingehen müßte, weil man ihm zu wenig Verständnis entgegenbringt, dann würde der Zustand, daß man die Transportkosten und die Verwertungskosten zwischen Frischmilch- und Verarbeitungsbetrieben ausgleicht, aufhören. Und das würde in erster Linie dazu führen, daß die weit abgelegenen Gebirgsgebiete einen viel niedrigeren Milchpreis haben als die Bauern in der nächsten Umgebung von großen Konsumorten. Diese wichtige Tatsache wird bei Beurteilung der ganzen Frage geflissentlich übersehen.

Wenn nun heute auch kritisiert und gesagt worden ist, es könne kein gesundes und vernünftiges System sein, das einmal dazu führt, daß etwas eingeführt und dann wieder ausgeführt wird, so muß ich schon sagen: Solche Erkenntnisse muten mich deshalb spanisch an, weil man sie nur bei der Landwirtschaft anwendet. Wenn auf industriellem oder gewerblichem Gebiet einmal Waren ausgeführt und dann wieder Waren gleicher Art eingeführt werden, so wird das für selbstverständlich angesehen, und mit Recht. In einer Wirtschaft, die doch dazu da ist, daß sich der Warenverkehr ausgleicht, ist das kein Malheur. Wenn bei der Landwirtschaft einmal die Erzeugungsmengen an die Bedarfsgrenze heranreichen und sie übersteigen und wenn man dann, anstatt den Preis zu drücken, eine Ausfuhr tätigen will, dann wird daraus ein Verbrechen gemacht, dann wird gesagt: Das ist unverständlich, das kann doch nicht vernünftig sein! Die Landwirtschaft will man ständig nicht nur in den Gesetzen, sondern auch im Denken in eine Ausnahmestellung bringen, will sie schlechter behandeln als jeden anderen.

Wenn Sie mir einen Kollektivvertrag nennen könnten, in dem bestimmt ist, daß zwar die Stundenlöhne festgelegt sind, aber für den Fall, daß nun von einem gewissen Zeitpunkt an im Tage anstatt sechs Stunden

2860 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

sieben Stunden gearbeitet wird, die Entlohnung nicht höher sein darf als bei der 6-Stunden-Leistung, dann würde ich zugeben, daß Sie auch bei der Milch im Recht sind. Aber ich glaube, wenn es sich um Kollektivverträge und ähnliches handelt, sind Sie von einer solchen Denkweise himmelweit entfernt.

Auch hier ist es nur bei der Landwirtschaft bequem, zu sagen: Ach was, 3 Prozent oder 3½ Prozent, der Preis muß gleichbleiben! Dabei haben wir eine gesetzliche Bestimmung, die besagt, daß ein Fettprozent mit 29½ Groschen zu bewerten ist. Also eine gesetzliche Bestimmung! Und wenn nun um ein halbes Prozent aufgefettet wird, dann müßte eigentlich der Preis um die Hälfte von 29½ Groschen steigen. Aber, weil Sie nein sagen, weil Sie sagen: Nur 6 Groschen, sonst fällt der Himmel herunter, sonst geht die Welt zugrunde!, deshalb darf es nicht sein.

Und dann kommen Sie mit der Kaufkraft der Bevölkerung und sagen: Ja die Bevölkerung kann sich das einfach nicht leisten! Ich würde Ihnen raten, sich des öfteren die Statistiken über den Verbrauch an Genußmitteln in Österreich anzuschauen. Dann werden Sie sehen, daß der Verbrauch an Genußmitteln in den letzten Jahren um Milliarden pro Jahr gestiegen ist. Das deutet nicht auf eine sehr geringe Kaufkraft hin. Wenn man auf der einen Seite für Genußmittel Milliarden mehr ausgeben kann, dann sind sie da, dann sind sie aber auch da, wenn man für die Milch um ein paar Groschen mehr zahlen muß, weil der andere Preis nicht hinreicht.

Aber es geht Ihnen ja doch gar nicht um das Recht, es geht Ihnen doch gar nicht um soziale Gerechtigkeit, es geht Ihnen, wie ich anfangs gesagt habe, um gar nichts anderes als um Demagogie und um Schaum-schlägerei. Sie wollen nicht, daß Sie sich auf vernünftiger Basis mit der Landwirtschaft zusammenfinden, daß wir uns zusammensetzen und einen Mittelweg finden, von dem wir sagen können: Es ist auch den Bauern Gerechtigkeit entgegengebracht worden! Sie wollen lieber warten, bis bei den Bauern einmal das Häferl übergeht und bis sie dann einmal sagen werden: Wir werden es aushalten, wenn wir einmal keine Milch liefern! Ob es die Städter auch aushalten, das weiß die SPÖ. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte!

Berichterstatter Grubhofer (Schlußwort): Ich darf als Berichterstatter auf Argumente, die

irgendeinen parteipolitischen Charakter haben, nicht eingehen, wohl aber auf Argumente, die in der Debatte vorgebracht wurden und die auf einer gewissen Unkenntnis oder auf einem Vergessen beruhen.

Es haben hauptsächlich Redner der Opposition die ganze Gebarung des Milchwirtschaftsfonds in gewisse Zweifel gezogen. Ich darf dazu sagen, daß der Milchwirtschaftsfonds auf dem Bundesgesetz Nr. 167 aus 1950 beruht und daß in diesem Gesetz genau festgehalten ist, welche Aufgaben er zu erfüllen hat. Es ist genau festgehalten, was er mit den Geldern, die ihm zufließen, zu tun hat, welcher Verwendung er sie zuzuführen hat.

Weiters ist in diesem Gesetz festgelegt, daß die Führung des Milchwirtschaftsfonds aus einer Kommission besteht, und zwar aus dreimal neun Mitgliedern, je neun Mitglieder aus den Interessenvertretungen: Arbeiterkammertag, Landwirtschaftskammern und Bundeswirtschaftskammer.

Schließlich ist bestimmt, daß Beschlüsse nur mit Vierfünftelmehrheit zustandekommen können und daß im Verwaltungsausschuß, der aus dreimal drei Leuten besteht, also aus neun Männern aus diesen Interessenvertretungskörperschaften, die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen.

Wenn also über diese Dinge gesprochen wird, muß man sich das Gesetz vor Augen halten, denn dann wird man daraufkommen, daß es gar nicht möglich ist, Unstimmigkeiten, seien sie persönlicher oder anderer Art, zu vertuschen oder Mittel ungut zu verwenden, weil Vierfünftelbeschlüsse oder sogar einstimmige Beschlüsse notwendig sind.

Das wollte ich als Berichterstatter zu diesem Gesetz noch gesagt haben.

Präsident: Wir gelangen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tagesordnung. Es sind dies:

1. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (381 d. B.): Bundesgesetz, betreffend das Wechselrecht (**Wechselgesetz 1954**) (450 d. B.), und

2. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (387 d. B.): Bundesgesetz, betreffend das Scheckrecht (**Scheckgesetz 1954**) (451 d. B.).

Berichterstatter für beide Punkte ist der Herr Abg. Dr. Tschadek. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu diesen Regierungsvorlagen zu erstatten.

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2861

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Ich hoffe, mir die Sympathien des Hauses zu erwerben, wenn ich in meinen Berichten mit Rücksicht auf die lange Debatte, die vorangegangen ist, kurz bin und im Telegrammstil mitteile, was ich als Berichterstatter zu den beiden Vorlagen zu sagen habe.

Sowohl das Wechselgesetz als auch das Scheckgesetz wurden im Jahre 1938 durch deutsche Vorschriften in Österreich ersetzt. Durch das Rechts-Überleitungsgesetz sind diese Vorschriften zunächst in Geltung geblieben. Es soll jetzt wieder ein österreichisches Scheckgesetz und ein österreichisches Wechselgesetz an Stelle der reichsdeutschen Vorschriften treten.

Beim Wechselgesetz ist es besonders wertvoll, daß die bisher im Einführungsgesetz und in einigen anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen in den Text der Regierungsvorlage systematisch eingefügt wurden. Wir brauchen also nicht, wenn wir Bestimmungen über Wechselrecht nachlesen wollen, in Einführungs- und verschiedenen Nebengesetzen nachzuschlagen, sondern wir haben alle das Wechselrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nunmehr in dem einheitlichen neuen österreichischen Wechselgesetz vereinigt. Das halte ich für einen großen Vorzug des neuen Gesetzes, das hier vorgelegt wird.

Ich glaube es mir ersparen zu können, auf die einzelnen Abänderungen besonders einzugehen, die der Justizausschuß gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen hat. Sie sind im schriftlichen Bericht des Justizausschusses wörtlich enthalten, und es ist für jeden einzelnen Abschnitt eine Begründung angegeben, die dem Hohen Haus aus dem schriftlichen Bericht bekannt ist.

Ich glaube daher, den Antrag stellen zu dürfen, dem neuen Wechselgesetz, das im Kurztitel Wechselgesetz 1955 heißen soll, die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Dasselbe, Hohes Haus, gilt für das Scheckgesetz. Dazu möchte ich noch eine Bemerkung machen. Österreich ist den Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechtes nicht beigetreten, und zwar waren damals verschiedene Gründe hierfür maßgebend. Die Frage des Beitrittes war vor dem Jahre 1938 noch offen. Die Bundesregierung hat aber nunmehr einen Entwurf vorgelegt, der sich in seinen wesentlichsten Bestimmungen den internationalen Scheckrechtsabkommen von Genf anpaßt, damit Österreich künftighin, wenn es notwendig ist, seinen Beitritt zu dieser Konvention vollziehen kann und damit das Scheckgesetz eine wirklich internationale Regelung darstellt; denn es ist wichtig, daß das Scheckrecht

in den einzelnen Ländern nicht allzu verschieden ist, wenn die internationale Bedeutung des Schecks für den Handels- und Geldverkehr nicht gefährdet werden soll.

Auch bei diesem Gesetz sind verschiedene Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage erfolgt. Ich darf darauf hinweisen, daß in dem schriftlichen Bericht des Justizausschusses auch bezüglich des Scheckgesetzes eine eingehende und genaue Begründung für jede einzelne Abänderung vorliegt, die dem Hohen Haus, da ja der Bericht aufgelegt wurde, bekannt ist, sodaß ich es für überflüssig halte, diese Dinge vorzulesen oder nochmals zu wiederholen.

Namens des Justizausschusses stelle ich daher den Antrag, dem Scheckgesetz 1955 gleichfalls die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Ich bitte, über beide Gesetze die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sogleich zur Abstimmung schreiten können.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe mit den vom Ausschuß beantragten Abänderungen *) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Präsident: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (384 d. B.): Bundesgesetz über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (**LohnpfändungsG.**) (443 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Mark. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mark: Wie es bei den zwei eben beschlossenen Gesetzen der Fall war, bringt auch der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsgesetz) ein Gesetz, das wir in Österreich beschließen, um dem Wunsch des Alliierten Rates Rechnung zu tragen, der die Ersetzung reichsdeutscher Vorschriften durch österreichische Gesetze verlangt, das aber gleichzeitig auch unserem Wunsch entspricht, zu einer österreichischen Gesetzgebung überall dort zurückzukommen, wo das wertvoll ist. Es ist im wesentlichen so, daß die bisherigen Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung 1940 in dieses neue Gesetz übernommen worden sind, daß allerdings dort, wo zwischen den österreichischen und den deutschen Bestimmungen Differenzen bestanden haben, darauf Rücksicht genommen wurde. Vor allem wurden auch die Be-

*) Mit den Kurztiteln: Wechselgesetz 1955 bzw. Scheckgesetz 1955.

2862 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

stimmungen dieses Gesetzes mit den Bestimmungen der Exekutionsordnung in Einklang gebracht.

Wir haben uns entschlossen, materiell-rechtliche Änderungen in diesem Gesetz nicht vorzunehmen, und deshalb hat auch der Justizausschuß die Anträge, die der Kollege Dr. Pfeifer dort gestellt hat — es war eine ziemlich große Anzahl —, abgelehnt, ohne sich gegen sie innerlich auszusprechen. Wir waren der Auffassung, daß sie bis zur Beratung einer materiell-rechtlichen Neuregelung der ganzen Materie zurückgestellt werden sollen.

Der Justizausschuß stellt also den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf in unveränderter Form die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Es ist auch beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Darf ich bei der Gelegenheit mitteilen, daß von den Abg. Dr. Tončić, Dr. Tschadek und Genossen ein Antrag, betreffend Ergänzung des Lohnpfändungsgesetzes, eingebracht wurde. Dieser Antrag ist ordnungsgemäß unterstützt. Er lautet:

Verschiedene Personengruppen erhalten außerordentliche Zuwendungen, Zulagen, Versorgungsgenüsse und sonstige nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Bezüge; diese Bezüge ersetzen den Gehalt, den Ruhe- oder Versorgungsgenuß von Bediensteten oder deren Angehörigen. Während aber die auf einem Rechtsanspruch beruhenden Bezüge pfändbar sind, würden die Bezüge, die ohne einen Rechtsanspruch gewährt werden, der Pfändung zur Gänze entzogen sein. Eine solche Regelung wäre unbillig. Daher sollen alle diese Bezüge in gleicher Weise als pfändbar erklärt werden. Dies besagt die neue Z. 3 des § 2. Dadurch werden alle Gnadenbezüge umfaßt, weshalb ihre Anführung im § 3 Z. 7 entfallen kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den Antrag:

1. Im § 2 Z. 2 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z. 3 wird angefügt:

„3. außerordentliche Zuwendungen, Zulagen, Versorgungsgenüsse und sonstige nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Bezüge.“

2. § 3 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Sterbebezüge.“

Dieser Antrag steht damit in Verhandlung.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abg. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort. (Abg. Hartleb: Er ist nicht hier!) Dann ist das Wort verfallen.

Als nächster Gegenredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für alle Lohn-, Gehalts- und Rentenempfänger von ganz besonderer Wichtigkeit. Österreich ist bekanntlich leider nicht das Land, welches im Durchschnitt hohe Löhne und Gehälter und entsprechend befriedigende Renten bezahlt. Die Einkommensverhältnisse der Arbeiter, Angestellten, Beamten und Rentner sind bekanntlich als schlecht, ja vielfach, wie es bei der Rentnerschichte der Fall ist, als ärmlich zu bezeichnen. Die Kaufkraft des einzelnen in diesen Volksschichten läßt daher sehr zu wünschen übrig. Man darf sich nicht durch gewisse äußere Erscheinungen täuschen lassen, z. B. durch die vollbesetzten Säle bei Faschingsunterhaltungen und anderen ähnlichen Vergnügungen. Soweit die arbeitende Bevölkerung an diesen Veranstaltungen teilnimmt, ausgenommen die sogenannten exklusiven Nobelbälle, ist es schon in sehr vielen Fällen so: in der einen Tasche hat einer die Ball-eintrittskarte und in der anderen einen Versatzzettel des Versatzamtes.

Bei solchen Einkommensverhältnissen der Mehrheit des Volkes hat ein Lohnpfändungsgesetz große soziale Bedeutung. Kompliziertheit, Mängel und Härten der Lohnpfändungsbestimmungen führen zu sozialen Katastrophen, vorerst für die Betroffenen, schließlich aber auch für die Gesamtheit, für Staat und Volk.

Die normalen durchschnittlichen Einkommen der arbeitenden Menschen bei uns reichen im allgemeinen nur zur Deckung des physischen Lebensunterhaltes. Bekleidung, Wäsche, Haushaltsgeräte, vor allem Wohnmöbel werden in hunderttausenden Fällen zwangsläufig nur auf Raten eingekauft. Die Wohnungsnot zwingt — das wissen ja alle — viele Arbeiter und Angestellte, sich als Siedler zu betätigen. Es ist sehr erfreulich, daß die Siedlungsheime wie Pilze überall hervortreten. Man vergesse aber nicht die schweren materiellen Lasten, die trotz der Gewährung der Wohnbauhilfe auf diesen Siedlern liegen. Alle diese Verhältnisse bergen natürlich die Gefahr in sich, daß nicht wenige als Schuldner, als sogenannte Verpflichtete unerfreuliche Bekanntschaft mit dem Lohnpfändungsgesetz machen. Manchmal werden Verpflichtungen eingegangen, die dann oftmals nicht erfüllt werden können. Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit, Unfall schaffen über Nacht solche Situationen.

Nun einiges zu den konkreten Bestimmungen des Gesetzentwurfes selbst. Die Regierungsvorlage hat im wesentlichen materiell-rechtlich gesehen denselben Inhalt wie die Lohnpfändungsvorschriften der reichsdeutschen Verordnung, die man angeblich durch diesen Gesetzentwurf beseitigen will, um an Stelle reichsdeutschen Rechtes österreichisches Recht zu setzen. Weshalb dann nicht überhaupt die Abschaffung reichsdeutschen Rechtes, vor allem jenes, das unter der Führung des Nationalsozialismus zustandekam? Ich glaube, wir hätten hier Gelegenheit gehabt, besseres, einfacheres, verständlicheres und vor allem sozial gerechteres österreichisches Recht zu schaffen. Hier aber tritt lediglich an die Stelle der reichsdeutschen Verordnungen ein österreichischer Rechtstitel. In meritotischer Hinsicht hat man einfach diese reichsdeutschen Bestimmungen in das neue Gesetz übernommen. Dadurch bleibt es bei der verworrenen Rechtslage im Lohnpfändungswesen. Vor allem ist es sehr bedauerlich, daß nicht einmal den verschiedenen Änderungen in der österreichischen Sozialordnung Rechnung getragen wurde.

Dies allein ist Grund genug, meine Damen und Herren, dieses Gesetz abzulehnen. Es ist unsozial und widerspricht dem Rechtsempfinden des arbeitenden Volkes. Die einstige österreichische Exekutionsordnung, in der ja diese Lohnpfändungsbestimmungen enthalten waren, war viel gerechter, und es wäre eigentlich logisch gewesen, daß man mindestens im allgemeinen diese alten, viel gerechteren Bestimmungen des alten österreichischen Rechtes als neues Recht in Kraft hätte treten lassen.

Auch die Arbeiterkammer nimmt eine ähnliche Stellung ein wie die, die ich mir erlaube, hier darzulegen. Ich muß betonen, daß sämtliche Einwendungen der Arbeiterkammer in diesem Gesetzentwurf keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Zum Beispiel werden die Bezieher der Opferfürsorgerenten nach wie vor auf Grund des neuen Lohnpfändungsgesetzes selbstverständlich in ihrem Einkommen voll erfaßt, oder, mit anderen Worten, ihre Renten sind zur Gänze im Sinne der übrigen Bestimmungen dieses vorliegenden Gesetzes pfändbar.

Es wäre wohl gerecht gewesen, daß man den Empfängern der Opferfürsorgerenten wenigstens jenes Privileg eingeräumt hätte, das die Opfer des Krieges laut § 55 des Kriegsoferversorgungsgesetzes haben. Nichts von alledem.

Im § 3 hätte man zumindest das Überstundenpauschale zur Gänze als unpfändbar erklären müssen, denn das Überstundenpauschale wird ja in sehr vielen Fällen angewendet und es entspricht ja nicht hundert-

prozentig den absolvierten Überstunden. Deswegen gibt man ja ein Pauschale, damit man, auch wenn unter Umständen mehr Stunden gemacht werden, doch nur eine durchschnittliche Überstundenzeit entlohnen muß. Es wäre daher gerecht gewesen, wenn man im § 3 das Überstundenpauschale zur Gänze als unpfändbar erklärt hätte, ebenso die Sonderzahlungen der öffentlich Bediensteten im Juni und Dezember jedes Jahres. Auch das ist meiner Ansicht nach und auch nach Ansicht der Arbeiterkammer ein Unrecht. Weshalb sollen diese Sonderzahlungen — es handelt sich hier um den 13. Monatsgehalt, der in zwei Teilen ausgezahlt wird — schließlich nicht als unpfändbar gelten?

Hier möchte ich auch gleich zu dem Antrag sprechen, den ich soeben gehört habe. Das ist natürlich eine Verschärfung der Lohnpfändungsbestimmungen, das ist ja zum Schaden der öffentlich Bediensteten. Jetzt soll noch mehr als Arbeitseinkommen erklärt werden, damit das pfändbare Einkommen unter Umständen noch eine Verbreiterung erfährt. Gegen einen solchen Antrag muß man sich natürlich ganz entschieden aussprechen.

Der § 5 spricht vom Pfändungsschutz. Wir lesen hier, daß der Freibetrag 500 S sein soll. Das entspricht, glaube ich, keinesfalls den geänderten Preis- und Lohnverhältnissen. Hier müßte man zumindest einen Betrag von 700 S einsetzen.

Der § 7 behandelt im allgemeinen die Art der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens. Ich bitte, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, lesen Sie doch aufmerksam diesen § 7 durch! Dann müssen Sie mir zustimmen, daß die Gerichtsbeamten, die schließlich das pfändbare Arbeitseinkommen auf Grund der Anträge der betreibenden Gläubiger errechnen sollen, Spezialisten sein müssen. Diese ganze Rechnung wird, so ähnlich wie in der Sozialversicherung, zu einer Spezialwissenschaft. Hier müßte man doch einfachere Normen finden und nicht die ganze Rechtslage noch mehr komplizieren. Unter anderem müßte man als Abzugspost auf jeden Fall auch den Wohnbauförderungsbeitrag, den Beitrag für die Schlechtwetterentschädigung — das geht die Bauarbeiter an —, den Gewerkschaftsbeitrag und die Betriebsratumlagen gelten lassen. Ich verweise darauf, daß im österreichischen Steuerrecht die Beiträge der Selbständigen als Abzugsposten gelten. Nun könnten sie doch hier bei pfändbarem Einkommen auch als Abzugspost in dieses Gesetz eingebaut werden.

Der § 11 spricht über die Sonderfälle. Das soll eine Art Milderung der verschiedenen Härten dieses Gesetzes darstellen. Liest man aber die Bestimmung des § 11 genau, dann

2864 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

kommt man darauf, daß alle beschränkten Pfändungsschutzbestimmungen ganz allgemein gehalten sind. Und schließlich wird im letzten Satz des Abs. 1 des § 11 dieser beschränkte Pfändungsschutz für die Arbeitnehmer praktisch wieder aufgehoben.

Diese Kritik, meine Damen und Herren, bezeugt zur Genüge und in Kürze, daß diese Regierungsvorlage der bestehenden Sozialordnung unseres Landes und nicht zuletzt dem Rechtsempfinden breiter Volksschichten widerspricht. Aus diesem Grunde stimmt meine Fraktion gegen diesen Gesetzentwurf.

Präsident: Als Gegenredner ist noch gemeldet der Herr Abg. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Kandutsch: Hohes Haus! In den letzten Wochen betreibt das österreichische Parlament eine Art Karussell. Es werden verschiedene Schilder ausgewechselt, mit neuen Aufschriften versehen und wieder aufgehängt. Schon mein Vorredner hat dazu Stellung genommen. Dabei ist die Frage zu klären, ob bei dem Ersatz für reichsdeutsche Gesetze und Verordnungen durch österreichische eine Notwendigkeit besteht, auch materiell-rechtliche Änderungen vorzunehmen, oder ob es solcher Änderungen nicht bedarf. Wenn sie nicht notwendig sind, ist der Wiederverlautbarung entsprechend dem besonderen Willen der Alliierten ohne weiteres und in vernünftiger Weise Rechnung zu tragen. Wenn aber solche Änderungen notwendig sind, dann sind sie vorzunehmen, und zwar im Zusammenhang mit der Neuveröffentlichung. Denn es ist bestimmt nicht sinnvoll und wird von der Bevölkerung nicht verstanden, wenn wir jetzt eine große Produktion von Gesetzen vornehmen, die im Grunde nichts anderes ist als das Auswechseln des Firmenschildes.

Wir werden im Jahre 1955, vor allem in den kommenden Monaten, sehr viel von den verschiedenen Befriedigungsaktionen zu reden haben. Unsere heutigen Auseinandersetzungen standen bereits unter dem Eindruck jener Tatsache, daß wir in Kürze das zehnjährige Jubiläum unserer Republik feiern, aber leider auch das zehnjährige Jubiläum unserer Besetzung begehen müssen.

Wir haben in den letzten Jahren zahlreiche Forderungen an die Adresse der Alliierten angemeldet. Sie sind von dieser Seite nur zum geringsten Teil befriedigt worden. Eine der „Befriedigungsaktionen“, die die Alliierten von uns gefordert haben, ist der Wunsch, die reichsdeutschen Gesetze durch österreichische zu ersetzen. Es kann aber doch nicht so sein, und dieser Wunsch kann auch nicht so verstanden werden, daß wir jetzt, nachdem wir in Österreich zehn Jahre mit solchen Gesetzen

gearbeitet haben, nicht noch ein oder zwei Monate warten und dann gleich auch eine materiell-rechtliche Abänderung und Anpassung an die jetzige Lage vornehmen könnten. Das werden wir nicht einsehen, und schon aus diesem Grunde stimmen wir gegen diese Vorlage.

Wir sind dabei in sehr guter Gesellschaft. Es war der Österreichische Arbeiterkammertag — das wurde schon angeführt —, der in einer Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz vom 11. September 1954 festgestellt hat, daß der Österreichische Arbeiterkammertag nicht umhin könne, „Bedenken gegen die vorbehaltlose Übernahme der Lohnpfändungsverordnung durch ein österreichisches Gesetz zu äußern. Die Verordnung DRGBI. I, Seite 1451, gehört zu den kompliziertesten Werken der reichsdeutschen Rechtsordnung und gewährt den Dienstnehmern nicht jenen Rechtsschutz, dessen sie im Falle einer Pfändung ihres Arbeitsentgeltes bedürfen. Dies nicht zuletzt aus dem Grunde, weil das ganze System in seiner Kasuistik schwer zu handhaben ist und den überlasteten Gerichten eine zusätzliche Mehrarbeit bei der Errechnung der der Pfändung unterliegenden Beträge bereitet. Die Folge ist, daß oft der Antrag des betreibenden Gläubigers unverändert zur Grundlage der Exekutionsbewilligung genommen wird und, wo dies nicht der Fall ist, die Entscheidungen der Gerichte divergieren.“

Ich glaube, diese massive Kritik einer Berufsorganisation, die ununterbrochen mit solchen Fällen befaßt wird, hätte doch auch die Koalitionsparteien überzeugen müssen, daß man hier schon jetzt irgendwelche vernünftigen Änderungen vornehmen muß.

Wir begrüßen diese Initiative des Arbeiterkammertages, der hier einmal ohne die enge Tuchfühlung mit der Mehrheitspartei einen Vorstoß gemacht hat, wiewohl wir in dieser ersten selbständigen Handlung nur eine Schwalbe sehen können, die noch nicht unbedingt schon den Sommer einer von der SPÖ-Zentrale unabhängigen Arbeiterkammerpolitik garantiert.

Umso unverständlicher ist es, daß man diese Stellungnahme nicht berücksichtigt hat. Ich habe den Eindruck, daß kein Wille besteht, an diesem Gesetz etwas zu ändern, sondern daß die Koalitionsparteien der Auffassung sind, dieses Gesetz erfülle noch heute voll und ganz seine Zwecke und sei daher nicht zu ändern. Ich habe diese Auffassung, obwohl im Bericht des Justizausschusses von den Anträgen der WdU-Vertreter gesagt wird, daß man sie nur bis zu einer endgültigen Regelung dieser materiell-rechtlichen Belange zurückgestellt habe. Es gab aber nun keinen zwingenden

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2865

Grund, und er ist von niemandem bewiesen worden, dieses Gesetz so schnell zu verabschieden und nicht schon jetzt diese Änderungen vorzunehmen.

Es war den Koalitionsparteien nicht angenehm, die Anträge der WdU-Fraktion niederzustimmen, Anträge, die sich im großen und ganzen an die Vorschläge des Arbeiterkammertages halten. Und nur so ist es auch zu verstehen, daß der Obmann des Justizausschusses eine neue Abstimmungsmodalität einführen wollte, indem er erklärt hat: Stimmen wir zuerst ab, ob die Regierungsvorlage angenommen wird, und wenn das der Fall ist, dann sind ja die Abänderungsanträge ohnehin schon eo ipso zu Fall gebracht. Es war dann durch den Einspruch unserer dortigen Vertreter möglich, eine Abstimmung über diese Anträge herbeizuführen. Sie wurden von den Vertretern der Sozialistischen Partei, also jener Partei, welche in Österreich ja das Monopol für die Vertretung der Arbeitnehmer beansprucht, auch niedergestimmt.

Ich kann mich nun im Interesse jener Herren, denen die Sitzung ohnehin schon zu lange dauert, weiterhin sehr kurz halten, weil mein Vorredner, Herr Kollege Elser, schon eine Reihe unserer Anträge im Justizausschuß hier begründet hat. Ich möchte nur noch auf einige ganz wesentliche kurz eingehen, um zu beweisen, daß es eben trotz der gegenteiligen Auffassung in der Koalition wesentliche Fragen gibt, die gelöst werden müßten.

In § 3 Z. 1, wo die unpfändbaren Bezüge behandelt werden, ist das Problem der Pfändbarkeit für Entgelte bei Leistung von Überstunden geregelt. Hier sind wir nicht ganz der Auffassung des Arbeiterkammertages. Das heißt, wir stimmen dem zu, daß man die Überstundenpauschale in diese Gruppe der unpfändbaren Bezüge mit hineinnimmt, wir sind aber darüber hinaus der Auffassung, daß überhaupt das gesamte Entgelt, das durch Leistung von Überstunden erzielt wird, von der Pfändbarkeit ausgenommen werden soll. Denn, meine sehr geehrten Damen und Herren, wie ist denn die Praxis? Wenn jemand in die mißliche Lage kommt, daß gegen ihn Exekution geführt wird, dann muß er doch durch zusätzlichen Verdienst und durch zusätzliche Leistung versuchen, diese Notlage zu überbrücken. Und das geschieht doch bei den meisten Arbeitnehmern dadurch, daß sie versuchen, Überstunden zu machen. Diesen Anreiz zu Mehrverdienst und damit zu einer schnelleren Abdeckung der Schuld wird er aber nur dann haben, wenn das Entgelt für diese Überstundenleistung von der Pfändbarkeit überhaupt ausgenommen wird. Aus diesem Grund haben wir diesen Antrag eingebracht.

Eine sehr wesentliche Frage ist auch die Erhöhung des Grundbetrages. Hier haben wir den Vorschlag des Arbeiterkammertages aufgenommen und sind auf 600 S pro Monat beziehungsweise 150 S pro Woche beziehungsweise 20 S täglich eingegangen.

Wir haben auch jenen Vorschlag zu dem § 4 aufgenommen, der vorsieht, daß die Bezüge nach dem Opferfürsorgegesetz von der Pfändbarkeit ausgenommen werden und damit eine Gleichstellung mit den Kriegsoptionen und deren Bezügen hergestellt wird, weil wir — und das entspricht ja dem, was wir hier immer wieder vorzubringen haben — eine gleiche Behandlung aller Staatsbürger wünschen und uns nicht davon leiten lassen, ob eine bestimmte Personengruppe unserer politischen Auffassung nähersteht oder nicht.

Diese sehr wesentlichen Vorschläge sind also Ihrer Ablehnung verfallen. Ich habe es mir erspart, diese Anträge heute neuerlich zu stellen, denn nach der sehr anstrengenden Abstimmung unmittelbar nach dem Mittagstisch will ich nicht noch einmal am Nachmittag eine gymnastische Übung mit dem Parlament aufführen. Abgesehen davon haben wir ganz bestimmt gewußt, daß Sie auch diesen vernünftigen Vorschlägen, die durch den Arbeiterkammertag angeregt worden sind, Ihre Zustimmung nicht gegeben hätten.

Im wesentlichen darf ich abschließend also noch einmal sagen, daß wir Ihre Haltung bedauern, daß wir es aber vor allem im Interesse des Parlaments bedauern, daß hier eine Methode einreißt, Gesetze zu verlautbaren, an denen man dann innerhalb weniger Monate vielleicht wieder etwas ändern muß, um so der Bevölkerung das Gefühl zu geben, hier werde eine Art Stachanow-Arbeit geleistet, es sei das Parlament ununterbrochen dabei, Gesetze zu beschließen, die der Bevölkerung dienen.

Es kommt aber nicht darauf an — und das ist bestimmt das Urteil der Bevölkerung —, daß möglichst viele und zu viele Gesetze beschlossen werden, sondern daß gute Gesetze beschlossen werden. Die augenblickliche Lösung ist nicht gut, und deshalb stimmen wir dagegen. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Mark (Schlußwort): Ich muß leider ein Schlußwort halten, weil einige effektive Unrichtigkeiten und auch eine falsche Darstellung der Motive des Ausschusses in der Debatte zum Ausdruck gekommen sind.

Wenn der Kollege Elser hier davon gesprochen hat, das Gesetz sei unsozial, weil es

den Verpflichteten, also den zu Pfändenden, gegen den Pfändungsberechtigten nicht schützt, so darf man nicht vergessen, daß es sich hier vielfach um Klagen aus Alimentationsverpflichtungen handelt, daß hier der schwächere Teil zweifellos der ist, der auf Grund der Pfändungsklage in die Lage versetzt werden soll, sein Leben zu fristen, wie aus dem Text des Gesetzes deutlich hervorgeht. Man kann es nicht als unsozial bezeichnen, wenn hier der schwierige Konflikt zwischen dem Schutz des Lohnempfängers und dem Schutz des Alimentationsberechtigten irgendwie ausgeglichen wird.

Die Abg. Kandutsch und Elser waren hier einer Meinung und haben geglaubt, die Rechte der Opfer des Faschismus vertreten zu müssen. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß es im § 4 Abs. 1 ausdrücklich heißt: „Unpfändbar sind ferner: . . . Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen“. Jeder Kenner des Opferfürsorgegesetzes weiß, daß das Entscheidende des Opferfürsorgegesetzes eben die Konstruktion der Unterhaltsrente ist und daß dieser Satz sich darauf bezieht. Eine Formulierung, die das ergänzen würde, würde nur etwas unklar machen, was schon klar ist. Das ist auch im Justizausschuß ausdrücklich zum Ausdruck gekommen.

Es ist überhaupt so, daß man die Verringerung der Pfändungsmöglichkeiten ja auch vom Standpunkt der Alimentationsberechtigten auf der anderen Seite betrachten muß, weil sonst vielfach die Menschen ganz ohne die Möglichkeit wären, zu ihrem Recht zu kommen.

Wenn sich der Kollege Kandutsch gegen die Wiederverlautbarung durch Parlamentsbeschluß ausgesprochen hat, so ist es klar, daß Wiederverlautbarungen im allgemeinen ohne Parlamentsbeschluß im Bundesgesetzblatt erscheinen, nämlich dann, wenn eine wörtliche oder fast wörtliche Wiederverlautbarung möglich ist. In diesem Gesetz handelt es sich aber darum, daß wir vielfach die reichsdeutsche Gesetzessprache, die in das österreichische Recht nicht hineinpaßt, durch eine österreichische ersetzen müssen, und deshalb ist es notwendig gewesen, diese Wiederverlautbarung in Form eines Gesetzesbeschlusses vorzunehmen. Es ist im Ausschuß klar und deutlich zum Ausdruck gekommen, daß die allgemeine Meinung dahin geht, daß in absehbarer Zeit das in dieser Form wiederverlautbarte Gesetz einer materiell-rechtlichen Behandlung unterzogen werden soll und dann die entsprechenden rechtlichen Änderungen vorgenommen werden sollen. Es ist also nicht eine Floskel, wenn in den Ausschußbericht auf Wunsch des Aus-

schusses hineingekommen ist, daß die Ablehnung des Antrages des Abg. Pfeifer nur eine Zurückstellung bis zu einer materiell-rechtlichen Neuregelung der Materie bedeuten soll.

Es ist uns vom Präsidenten mitgeteilt worden, daß ein Antrag Tončić—Tschadek vorliegt. Er ist auch im Justizausschuß schon behandelt worden. Weil es damals nicht zu einer genauen Formulierung kommen konnte, ist besprochen worden, daß dieser Vorschlag als Antrag dem Haus zuzuleiten ist.

Im Sinne der Verhandlungen im Justizausschuß bitte ich, die Regierungsvorlage mit der durch den Antrag Tončić—Tschadek bedingten Ergänzung zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter befürworteten Abänderung der §§ 2 und 3 in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (430 d. B.): Bundesgesetz, womit die **Verordnung über den Oder—Donau-Kanal aufgehoben** wird (440 d. B.).

An Stelle des erkrankten Berichterstatters, des Abg. Krippner, bitte ich den Obmann des Ausschusses, Herrn Abg. Dr. Roth, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Rupert Roth: Hohes Haus! In Vertretung des verhinderten Berichterstatters Nationalrat Krippner darf ich zur Regierungsvorlage 430 der Beilagen Bericht erstatten.

Die Verordnung über den Oder—Donau-Kanal vom 18. April 1941, Deutsches RGBl. II, Seite 95, ist im Sinne des Verlangens des Alliierten Rates nach Beseitigung der deutschen Gesetzgebung aufzuheben. Diese Verordnung durch ein österreichisches Bundesgesetz zu ersetzen, ist derzeit nicht aktuell, da ein Ausbau des Oder—Donau-Kanals im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt ist.

Der Handelsausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 2. Februar 1955 in Verhandlung gezogen. Die Vorlage wurde unverändert angenommen.

Es wird demnach der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (430 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2867

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum **8. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (439 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, über die **Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“** abgeändert wird (445 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Wallner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Wallner:** Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 9. März 1955 mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt, der eine Abänderung des Zeitraumes festsetzt, nach dessen Ablauf die Standesbezeichnung „Ingenieur“ geführt werden kann.

Im § 3 des erwähnten Gesetzes war bisher festgelegt, daß die Absolventen der Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt „Technologisches Gewerbemuseum“ lediglich eine vierjährige praktische Betätigung bei Ansuchen um die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ nachzuweisen brauchen, während die Absolventen aller übrigen Bundesgewerbeschulen den Nachweis einer fünfjährigen Praxiszeit zu erbringen hatten.

Diese Regelung ist durch die Verschiedenartigkeit der Lehrpläne im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bedingt gewesen, da nämlich die Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt „Technologisches Gewerbemuseum“ damals fünf Klassen führte, alle übrigen Bundesgewerbeschulen jedoch nur einen vierklassigen Bildungsgang hatten.

Da jedoch mit Abschluß des Jahres 1950/51 die Absolventen sämtlicher Bundesgewerbeschulen Österreichs bereits einen fünfklassigen Bildungsgang absolviert haben, erscheint es angebracht, das vorerwähnte Bundesgesetz zu novellieren und die im § 3 vorgesehene praktische Betätigung für die Absolventen aller Bundesgewerbeschulen gleicherweise mit vier Jahren festzusetzen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage beraten und unverändert angenommen.

Ich stelle daher namens des Handelsausschusses den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Gleichzeitig ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum **9. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (435 d. B.): Bericht an den Nationalrat über **die auf der 36. Internationalen Arbeitskonferenz 1953 angenommenen Empfehlungen 96, betreffend das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagarbeiten im Bergbau, und 97, betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz** (442 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Giegerl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten. (*Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz.*)

Berichterstatter **Giegerl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der Regierungsvorlage 435 der Beilagen bringt die Regierung einen Bericht an den Nationalrat, inwieweit den Empfehlungen 96 und 97 der 36. Internationalen Arbeitskonferenz in Österreich bereits entsprochen ist.

Der Regierungsbericht passierte am 3. Februar 1955 den Ausschuß für soziale Verwaltung, der den Regierungsbericht zur Kenntnis nahm.

Der Bericht des Ausschusses liegt Ihnen schriftlich vor. Nach § 40 B der Geschäftsordnung des Nationalrates unterbleibt eine Verlesung oder Wiederholung des schriftlichen Ausschußberichtes.

Ich habe dem Bericht nichts hinzuzufügen und wiederhole den schriftlich vorliegenden Ausschußantrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen.

Falls eine Wortmeldung hiezu vorliegt, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hartleb: Der Berichterstatter regt an, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als Redner pro ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Ich finde es bedauerlich, daß die Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenzen im österreichischen Parlament eigentlich keinerlei Echo, keinerlei Debatte auslösen. Es hat den Anschein, als ob diese sicherlich sehr schätzenswerte und sehr wichtige internationale Tagung für Österreich eigentlich nichts Besonderes bedeuten würde. Dem ist aber nicht so, denn gerade die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes, die Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz geben uns Gelegen-

2868 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

heit, einen Anschauungsunterricht zu erhalten, inwieweit die nationale Sozialpolitik unseres Landes Schritt hält mit der internationalen Sozialpolitik. So werde ich mir erlauben — trotz der Nervosität einzelner Abgeordneter, die am liebsten schon nach Hause laufen würden —, zu diesen Empfehlungen einiges zu sagen.

Zum Bericht über die auf der 36. Internationalen Arbeitskonferenz 1953 angenommene Empfehlung 96, betreffend das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagarbeiten im Bergbau, ist eigentlich nicht viel zu sagen. Praktisch gibt es in Österreich auf Grund unserer Sozialordnung keine Menschen unter 16 Jahren, die irgendwie unter Tag beschäftigt werden. Es gibt zwar im Bergbau eine Reihe von sogenannten Bergbaulehrlingen, aber auch die sind im allgemeinen über 16 Jahre alt. Also praktisch ist diese Empfehlung in Österreich verwirklicht, das heißt, wir haben bereits durchgeführt, was uns hier empfohlen wird.

Ganz anders steht es aber mit der Empfehlung Nr. 97, die den allgemeinen Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer betrifft. Hier muß man folgendes sagen: Der Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt beide Empfehlungen zur Annahme. Dieser Antrag ist sicherlich erfreulich. Weniger erfreulich sind im allgemeinen die tatsächlichen Zustände besonders auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes für die österreichischen Arbeitnehmer.

Was sagt der Ausschußbericht? Wir hörten es ja vom Berichterstatter: Die beiden Empfehlungen sind anzunehmen, da in Österreich die Grundsätze beider Empfehlungen zum überwiegenden Teil bereits gesetzlich verwirklicht sind. Also geht alles in Ordnung und bedarf weiter keiner Kommentare, meint der Bericht.

Schön wäre es, aber die Tatsachen sprechen eine ganz andere Sprache. Die Arbeitsinspektorate, die Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung und vor allem die Träger der Krankenversicherung wissen besser, wie es tatsächlich um den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Österreich bestellt ist. Sozialgesetze sind die Voraussetzungen für einen wirksamen Arbeiterschutz. Dies allein genügt jedoch nicht, ebenso wichtig ist die praktische Handhabung und tatsächliche Durchführung von Sozialgesetzen.

In der Durchführung besonders des gesetzlichen Arbeitsschutzes klafft in der österreichischen Sozialordnung noch eine große schmerzliche Lücke. Die abnormalen Krankenzustände, die katastrophale Zunahme der Arbeitsunfälle, der große Anfall von Invaliditäts-

rentnern — nicht Altersrentnern — sind nicht einfach auf eine Überalterung der Arbeitnehmer allein zurückzuführen, es ist vielmehr der Mangel an praktischer Durchführung der österreichischen Dienstnehmerschutzverordnung, welcher die aufgezeigten Erscheinungen hervorruft. Hier muß vor allem einmal die Forderung nach Schaffung eines allgemeinen Arbeiterschutzgesetzes erhoben werden, in das auch die öffentlich Bediensteten, die Eisenbahner und dergleichen einbezogen werden. Das fehlt in unserer Sozialordnung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch unter anderem den bedauerlichen sozialen Skandal aufzeigen, daß wir bis heute noch nicht in der Lage waren, das schon längst fällige Bäckereiarbeiterschutzgesetz endlich parlamentarisch zu erledigen. Man hat hier wieder einen guten Anschauungsunterricht: Der Unternehmerklüngel in den Reihen der Bünde der Österreichischen Volkspartei ist wieder einmal mächtiger als die Kollegen des Arbeiter- und Angestelltenbundes. Die einen schreien hü, die anderen schreien hott! Und wie ist es denn in Wirklichkeit? Der Kollege Altenburger darf als Obmann des Arbeiter- und Angestelltenbundes natürlich das ÖVP-Roß füttern, aber kutschieren tut der Herr Chef.

So liegen die Dinge, und nur so ist es zu verstehen, daß wir das Bäckereiarbeiterschutzgesetz für diese wichtige Arbeiterkategorie bis heute noch immer nicht erledigen konnten.

Eine andere Angelegenheit. Wir haben schon vor einigen Jahren das sicher sehr gute Landarbeitsgesetz in diesem Hohen Haus einstimmig zum Beschluß erhoben. Es wurden auch bereits — allerdings nach vielen Ermahnungen — in den neun Bundesländern die Ausführungsgesetze erlassen. Aber man müßte — das steht ebenfalls im Grundsatzgesetz und in den Ausführungsgesetzen — endlich einmal durch die Landtage auch die notwendigen Verordnungen in bezug auf den Arbeiterschutz im landwirtschaftlichen Sektor erlassen. Bis heute hat nur das Land Kärnten diese Verordnungen erlassen, alle übrigen Bundesländer schlafen. Ja sie schlafen trotz des bedauerlichen Zustandes, daß im landwirtschaftlichen Sektor die Zahl der Arbeitsunfälle geradezu eine katastrophale Höhe erklommen hat.

Wir sehen, es gäbe vieles auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes zu sagen. Ich möchte sicherlich nicht die Tatsache leugnen, daß eine Minderheit von industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben vorzügliche oder befriedigende Einrichtungen des allgemeinen Arbeiterschutzes, der Sozial-

61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955 2869

medizin und Arbeitshygiene aufweist. Die Mehrheit aller österreichischen Arbeitsstätten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen ist jedoch in bezug auf den Arbeits- und Unfall-schutz vollkommen rückständig.

Nehmen wir, meine geschätzten Frauen und Herren, den Art. I der Empfehlung 97 über den Gesundheitsschutz einmal kurz kritisch unter die Lupe. Was spricht er aus, und wie sieht es bei uns in Österreich wirklich aus? Der Art. I besagt verschiedenes über technische Schutzmaßnahmen gegen Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer. Unter Z. 2 heißt es:

„Der Arbeitgeber sollte alle geeigneten Maßnahmen treffen, damit die allgemeinen Bedingungen am Arbeitsplatz ausreichenden Schutz für die Gesundheit der in Betracht kommenden Arbeitnehmer gewährleisten und damit insbesondere

a) Schmutz und Abfall sich nicht in einem die Gesundheit gefährdenden Maße ansammeln,“.

Darf ich mir erlauben zu fragen, ob es nicht richtig ist, daß in der Mehrheit aller Betriebe diese Schutzmaßnahmen entweder überhaupt nicht oder nur äußerst mangelhaft gehandhabt werden? Die Folgen sind katarrhalische Erkrankungen, Lungenerkrankungen und andere Erkrankungen verschiedener Art.

Weiter heißt es in lit. b: „Bodenfläche und Höhe der Arbeitsräume ausreichend sind, um zu verhindern, daß die Räume mit den darin beschäftigten Arbeitnehmern überfüllt oder durch Maschinen, Materialien oder Fertigerwaren verstellt werden,“.

Gehen Sie doch in die Zehntausende von gewerblichen Betrieben in Wien und betrachten Sie einmal die Arbeitsstätten, die vielfach im Souterrains, in Kellergeschossen untergebracht sind. In der Metallindustrie, in der Eisenverarbeitenden Industrie sind die Arbeiter zum Teil zusammengepfercht, keiner kann sich rühren, Mangel an Licht, Mangel an Entlüftung! Oft sind die Räume äußerst niedrig, und darin müssen die Menschen acht Stunden schwerste, verantwortungsvollste Arbeit leisten. Kein Wunder, wenn dann die Krankheitsziffern entsprechend hoch sind.

In lit. d heißt es beispielsweise: „geeignete atmosphärische Verhältnisse sichergestellt sind, sodaß ungenügende Luftzufuhr und -bewegung, verbrauchte Luft, schädliche Zugluft, plötzliche Temperaturschwankungen und, soweit durchführbar, übermäßige Feuchtigkeit, übermäßige Hitze oder Kälte und unangenehme Gerüche vermieden werden,“.

Gehen Sie besonders durch die kleinen und Mittelbetriebe und zum Teil auch durch die großen Fabriken, und Sie werden sehen, daß diese hier empfohlenen Schutzmaßnahmen in Österreich im Großteil der Betriebe überhaupt nicht beachtet werden.

Lit. e: „ausreichende und zweckentsprechende sanitäre Anlagen und Waschelegenheiten und eine genügende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser an geeigneten Stellen eingerichtet und gut instandgehalten werden,“.

Auch hier gibt es Mängel über Mängel, und so könnte man noch eine Reihe solcher Dinge aufzählen.

Kurz noch Z. 3 lit. e: „schädliche Staube, Rauche, Gase, Fasern, Dämpfe oder Nebel an oder nahe ihrer Entstehungsstelle durch mechanische Absaugung, Lüftungseinrichtungen oder sonstige geeignete Vorkehrungen zu beseitigen, wenn es nicht auf einem oder mehreren der unter a) bis d) genannten Wege möglich ist, zu verhindern, daß Arbeitnehmer ihnen ausgesetzt sind,“.

Auf diesem Gebiet wird besonders gesündigt, das wissen alle Gewerkschaftsfunktionäre, Betriebsräte usw.

Lit. f: „die Arbeitnehmer zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen mit der erforderlichen Schutzkleidung, Schutzausrüstung und sonstigen persönlichen Schutzmitteln auszustatten, soweit andere Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gegen diese Einwirkungen undurchführbar sind oder keinen ausreichenden Schutz gewährleisten, und um die Arbeitnehmer im Gebrauch der genannten Schutzmittel zu unterweisen.“

Auch hier muß man sagen: In den meisten Fällen fehlt die Schutzkleidung oder es ist nur eine mangelhafte Schutzkleidung vorhanden.

Das alles wirkt sich natürlich auf dem breiten Sektor der Volksgesundheit aus. Dann haben wir im Durchschnitt Krankenstände von 6 Prozent, dann haben wir einen gewaltigen Anfall von Invaliditätsrentnern im Alter zwischen 50 und 60 Jahren. Das sind zum Großteil die Ursachen, weshalb wir nicht hunderte Millionen, sondern Milliarden eigentlich umsonst und zum Schaden der Gesamtheit hinauswerfen.

Sie sehen daher, meine Damen und Herren, daß der Gesundheitsschutz in Österreich auf Grund dieser Empfehlung noch vieles nachzuholen hat. Daher bin ich, so erfreulich der Antrag auch ist, diese Empfehlungen zu akzeptieren, doch der Auffassung: Wir müssen über den Weg eines allgemeinen Arbeiterschutzgesetzes auch diese Lücken in

2870 61. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Feber 1955

unserer Sozialordnung ausfüllen. Das wollte ich mit meinen Ausführungen gesagt haben. Im übrigen wäre noch manches zu sagen. Wenn ich aber durch das Aufzeigen dieser sozialen Mißstände wenigstens erreicht habe, Ihre geschätzte Aufmerksamkeit auf diese Dinge zu lenken, so glaube ich, habe ich meine Pflicht schließlich auch erfüllt.

Präsident Hartleb: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Präsident Hartleb: Wir gelangen zum **letzten Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Machunze, Marianne Pollak und Genossen, betreffend **Novellierung des Journalistengesetzes** vom 11. Februar 1920, StGBI. Nr. 88, in der geltenden Fassung (55/A), und über den Antrag der Abg. Dr. Reimann und Genossen auf Abänderung des Journalistengesetzes (129/A) (441 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Eibegger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Eibegger:** Hohes Haus! Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. Februar dieses Jahres den Antrag der Abg. Machunze, Marianne Pollak und Genossen vom 15. Dezember 1953 sowie den Antrag der Abg. Dr. Reimann und Genossen vom 26. November 1954 in Verhandlung gezogen. Beide Anträge beinhalten eine Novellierung des Journalistengesetzes. In beiden Anträgen wird beantragt, den § 12 des Journalistengesetzes über das schiedsgerichtliche Verfahren zu novellieren. Darüber hinaus verlangt der zweitgenannte Antrag noch die Ausdehnung des Journalistengesetzes auf die bei Rundfunkunternehmungen beschäftigten Journalisten.

Bei der Beratung dieses Gegenstandes war der Justizausschuß einhellig der Meinung, daß es zweckmäßig sei, vorerst noch das Sachgebiet des österreichischen Pressewesens parlamentarisch abzuklären. Wenn auch nicht unmittelbar, so besteht doch mittelbar zwischen dem Journalistengesetz und dem Pressegesetz ein Zusammenhang.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 1952 eine sogenannte kleine Pressegesetzreform beschlossen. Gleichzeitig hat er eine Entschliebung angenommen, wonach das Justizministerium aufgefordert wird, bis zur Herbstsession 1952 eine Regierungsvorlage über eine grundlegende Reform des österreichischen Pressewesens vorzulegen. Wir haben auch davon Kenntnis, daß das Justizministerium bereits vier oder fünf Referententwürfe für ein neues Pressegesetz ausgearbeitet hat und außerparlamentarische Enqueten darüber stattgefunden haben.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es zweckmäßig sei, daß noch vor Einbringung einer Regierungsvorlage das zuständige Forum des Nationalrates Gelegenheit erhält, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der Justizausschuß hat daher in seiner Sitzung vom 3. Februar dem Nationalrat eine Entschliebung zur Annahme empfohlen, wonach der Herr Präsident des Nationalrates ersucht wird, gemäß § 28 lit. A der Geschäftsordnung eine parlamentarische Enquete einzuberufen. Gleichzeitig wird mit dieser Entschliebung zum Ausdruck gebracht, daß der Justizausschuß die Meinung vertritt, daß nach Abführung dieser Enquete auch die Anträge auf Novellierung des Journalistengesetzes, die ich eingangs erwähnt habe, der Erledigung zugeführt werden sollen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle die dem Ausschlußbericht 441 d. B. beigedruckte Entschliebung annehmen.

Für den Fall einer Diskussion stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hartleb: Zum Wort ist niemand gemeldet. Es entfällt daher die Debatte. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Entschliebung des Justizausschusses angenommen.

Präsident Hartleb: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 9. März 1955, 10 Uhr, statt. Die Tagesordnung wird noch schriftlich verlautbart werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 35 Minuten